



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **122** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **86** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **3** Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **86** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **11** Petitionen (**12,79 %**) im Sinne und **29** (**33,72 %**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **44** Petitionen (**51,16 %**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **2** Petitionen (**2,33 %**) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat **2** Ortstermine durchgeführt und **2** Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **2** Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 18. Februar 2008 hat sich eine Parlamentarierdelegation aus der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen eines Landtagsbesuchs über die Arbeit des Petitionsausschusses und die rechtlichen Grundlagen informiert.

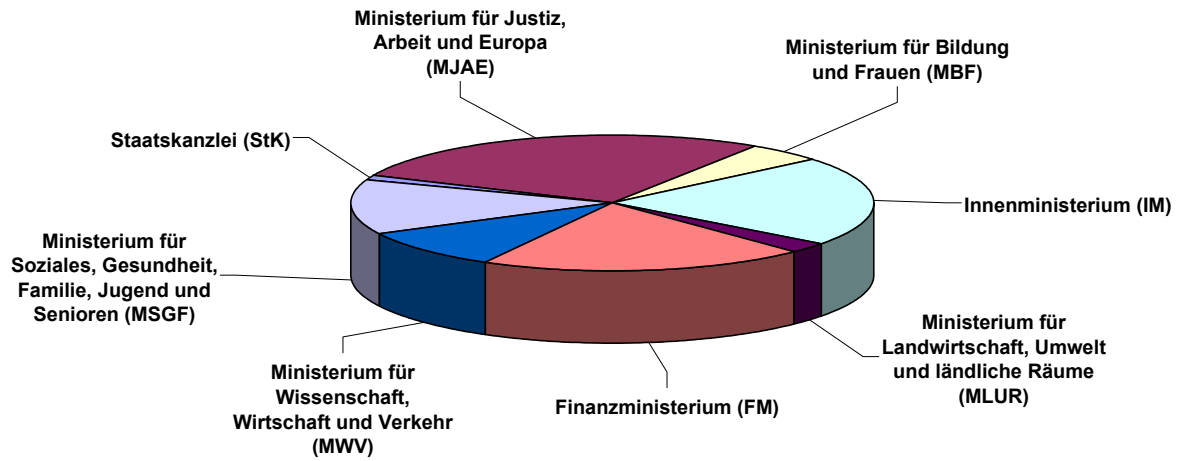
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	12
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	4
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	8

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	1	0	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	23	0	4	7	12	0	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	4	0	0	3	1	0	0
Innenministerium (IM)	18	0	3	4	9	0	2
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	3	0	2	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	18	0	1	4	13	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	8	0	0	6	2	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	11	0	1	4	6	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	86	0	11	29	44	0	2



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L141-16/1115**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Gegenstand der Petition war eine Verlängerung der Rundfunkgebührenbefreiung für einen kameruner Studenten beziehungsweise eine entsprechende Erweiterung der Befreiungstatbestände des aktuellen Rundfunkgebührenstaatsvertrages um die Gruppe der ausländischen Studierenden. Nachdem der Petitionsausschuss der Petition, die der Petent auch an andere Landtage gerichtet hatte, nicht abhelfen konnte, erhebt der Petent Gegenvorstellung. Er möchte zumindest erreichen, dass der Petitionsausschuss dem Vorgehen des Petitionsausschusses des Landes Thüringen folgt und seine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung überweist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten vom 18. Dezember 2007 zur Kenntnis genommen. Neue Gesichtspunkte, die noch nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen waren, hat der Petent nicht vorgetragen, sodass der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner Prüfungen davon Abstand nimmt, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Der Ausschuss merkt an, dass die vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte der Landesregierung im Rahmen der Ermittlungen im vorangegangenen Petitionsverfahren zur Kenntnis gegeben worden sind. Der Petent hat seine Auffassungen damit in den parlamentarischen Raum sowie in den Bereich der Landesregierung einbringen können.

Darüber hinaus wird der Schleswig-Holsteinische Landtag im Rahmen der Berichterstattung über die Tätigkeit des Petitionsausschusses durch den Petitionsausschussvorsitzenden grundsätzlich über alle Petitionsgegenstände informiert. Insoweit können die von den Petentinnen und Petenten vorgetragene Anregungen Einlass in weitere parlamentarische Beratungen finden. Das heißt auch, dass ein abgeschlossenes Petitionsthema grundsätzlich in zukünftige parlamentarische Beratungen, wie beispielsweise zur Änderung eines Rundfunkgebührenstaatsvertrags, einfließen kann und der Abschluss des Petitionsverfahrens nicht zwangsläufig ein Ende parlamentarischer Gedankengänge und Diskussionen bedeutet.

Dennoch möchte der Petitionsausschuss die Anregung des Petenten aufgreifen und die Petition an die Landesregierung mit der Bitte weiterleiten, das Thema der Gebührenbefreiung für Studierende im Rahmen der aktuellen Diskussion zur Neustrukturierung der Rundfunkfinanzierung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L142-16/654
Lübeck
Polizei;
Staatsanwaltschaft | <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er trägt vor, bei seiner Festnahme im Oktober 2005 seien ihm eine Kette und zwei Ringe im Wert von mindestens 3.500 € abhanden gekommen. Er verdächtigt einen Beamten der Kriminalpolizei Pinneberg, die Schmuckstücke gestohlen zu haben. Er habe deshalb Strafanzeige erstattet. Das Ermittlungsverfahren sei jedoch von der Staatsanwaltschaft Itzehoe eingestellt worden. Mit seiner Petition möchte der Petent die Wiederaufnahme der Ermittlungen und die Wiederbeschaffung der Schmuckstücke bzw. Schadensersatz erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingehend mit der Petition befasst und ist nach weiterer rechtlicher Prüfung sowie einer Anhörung von Vertretern des Innen- und des Justizministeriums zu der Einschätzung gelangt, dass das Land gegenüber dem Petenten zu Schadensersatz verpflichtet ist. Er begrüßt daher, dass das Innen- und das Justizministerium sich darauf verständigt haben, dem Petenten die abhandengekommenen Schmuckstücke im Wert von 3.500 Euro zu gleichen Teilen zu ersetzen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass auch durch eine nochmalige Überprüfung der Geschehnisse im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht ermittelt werden konnte, auf welche Weise das Land den Besitz an den in Gewahrsam genommenen Schmuckstücken verloren hat. Es konnte auch nicht festgestellt werden, wo und zu welchem Zeitpunkt der Schmuck abhanden gekommen ist. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass weder Beamten der Kriminalpolizei Pinneberg noch Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Neumünster, in die der Petent nach seiner Verhaftung verbracht worden ist, ein Verschulden nachgewiesen werden konnte. Gleichwohl hat das Petitionsverfahren Missstände im Hinblick auf die Verwahrung von in Gewahrsam genommenen Wertgegenständen aufgezeigt, die nicht zu Lasten des Petenten gehen dürfen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung die Petition zum Anlass genommen hat, die Vorkommnisse intern aufzuarbeiten.</p> |
| 2 | L142-16/745
Ostholstein
Staatsanwaltschaft;
Unfallflucht | <p>Der Petition liegt ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Unfallflucht zugrunde. Der Petent äußert Unverständnis über die Einstellung des Verfahrens. Er berichtet, sein siebenjähriger Sohn sei auf seinem Fahrrad von einem Auto angefahren worden. Eine Nachbarin habe den Mann davon abhalten wollen, den Unfallort zu verlassen. Als dieser dennoch weggefahren sei, habe sie sich das Kennzeichen notiert. Der Petent weist darauf hin, dass die Auffassung der Staatsanwaltschaft, der Unfallfahrer habe sich unverzüglich bei der Polizei gemeldet, nicht zutreffend sei. Erst nach ca. zwei Stunden habe er sich mit der Polizei in Verbin-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derung gesetzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Unfallflucht gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt hat, da aus dortiger Sicht die Schuld des Täters als gering anzusehen war und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht bestand. Bei dem Unfallopfer handelte es sich um den siebenjährigen Sohn des Petenten, der den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zufolge durch den Unfall einen Schock erlitten hatte.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 hat der Petitionsausschuss Verständnis dafür gezeigt, dass der Petent die Formulierung, die durch die Tat verursachten Folgen seien als gering anzusehen, als juristischer Laie nicht nachvollziehen kann. Der Ausschuss hat deshalb das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa gebeten, ergänzend über die Gründe für die Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO zu berichten. Die ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa liegt nunmehr vor. Im Rahmen der Stellungnahme hat sich der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck zu Einstellungsgründen wie folgt geäußert:

„Nach den Zeugenaussagen wurde bei dem Geschädigten lediglich ein Schockzustand verursacht. Darüber hinausgehende körperliche Schäden wurden bei dem Geschädigten nicht festgestellt und von dem Petenten auch nicht geltend gemacht. Ein Schockzustand ist sicherlich nicht als völlig belangloser Schaden einzustufen. Andererseits stellt dies jedoch auch keinen erheblichen Schaden dar, selbst wenn es der Betroffene anders empfinden mag. Bei der Beurteilung der Tatfolgen war zudem vorrangig zu berücksichtigen, dass der Tatbestand des § 142 StGB das so genannte Feststellungsinteresse schützt und daher ein Vermögensgefährdungsdelikt darstellt.

Durch das Verbleiben der Unfallbeteiligten am Unfallort soll gewährleistet werden, dass durch die Feststellung der Personalien etwaige zivilrechtliche Ansprüche später auch durchsetzbar sind. Insoweit war hier zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich nur kurze Zeit nach dem Unfall bei der nächsten Polizeistation gemeldet hatte. Seine Personalien und die Feststellung seiner Unfallbeteiligung waren daher zeitnah gesichert. Im Hinblick auf die geringen Unfallfolgen und die spätere Sicherung der Personalien des Beschuldigten war daher nach allem von lediglich geringen Tatfolgen auszugehen.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt weist darauf hin, dass es der üblichen Praxis entspreche, „in den Fällen leichtester Kriminalität den Einstellungsbescheid knapp zu halten“. Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Verfahren könne nur auf diese Weise gewährleistet werden, dass Strafverfolgung in Fällen der schweren Kriminalität vernünftig betrieben werden könne.

Der Ausschuss kann diese Praxis in Anbetracht der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften nicht beanstanden, auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/808 Lübeck Strafvollzug	<p>wenn aus Sicht der Betroffenen eine ausführlichere Begründung der Einstellungsbescheide sicher in vielen Fällen wünschenswert wäre. Der Ausschuss begrüßt, dass die Gründe für die Einstellung des Strafverfahrens in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit nunmehr ausführlich und nachvollziehbar dargelegt worden sind. In Anbetracht des oben dargestellten Schutzzwecks des § 142 StGB kann der Petitionsausschuss die Einstellung des Verfahrens nicht beanstanden und sieht davon ab, eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zu empfehlen.</p> <p>Die Beschwerde des Petenten, ihm sei die Einsicht in die Ermittlungsakte verweigert worden, war bereits Inhalt des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 10. Juli 2007. Der Petent hat eine Ausfertigung erhalten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine Freundin zum Langzeitbesuch zugelassen wird. Seine Abteilungsleiterin habe ihm vor einem halben Jahr die Genehmigung des Langzeitbesuchs nach Ablauf eines weiteren halben Jahres in Aussicht gestellt, halte sich aber nunmehr nicht an ihr Versprechen. Derzeit nehme seine Freundin für eine nur zweistündige Besuchszeit einen Hin- und Rückweg von insgesamt sechs Stunden in Kauf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petition konnte teilweise abgeholfen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt Lübeck gegen Langzeitbesuche der Lebensgefährtin des Petenten keine Bedenken hat, sofern diese gemeinsam mit bereits zum Langzeitbesuch zugelassenen Familienmitgliedern erfolgen. Allerdings wird die alleinige Gewährung von Langzeitbesuchen der Lebensgefährtin des Petenten vorerst abgelehnt. Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht beanstanden. Der Ausschuss verweist insoweit auf die Begründung in dem Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 10. Dezember 2007 an den Rechtsanwalt des Petenten. In diesem Bescheid sind die Gründe für die Ablehnung der Gewährung von alleinigen Langzeitbesuchen der Lebensgefährtin ausführlich dargelegt. Danach hält das Ministerium einen engen alleinigen Kontakt im Rahmen eines mehrstündigen unüberwachten Langzeitbesuches derzeit noch nicht für genehmigungsfähig.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine spätere Zulassung zum Langzeitbesuch durch diese Entscheidung eindeutig nicht ausgeschlossen worden ist. Gegenwärtig sieht der Petitionsausschuss allerdings keinen Raum für eine abweichende Empfehlung.</p>
4	L142-16/814 Plön	<p>Die Petentin, eine ehemalige Krankenschwester, trägt vor, unschuldig wegen aktiver Sterbehilfe zu vier Jahren Haft verurteilt worden zu sein. Sämtliche Rechtsmittel sowie ein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Strafvollzug; Haftverschonung	<p>Gnadengesuch seien erfolglos geblieben. Sie bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Haftverschonung einzusetzen, da sie unter schweren psychischen und physischen Gesundheitsbeeinträchtigungen leide. Sie führt zahlreiche Krankheitssymptome auf und berichtet von diversen stationären Klinikaufhalten. Hinzu komme die Sorge um ihre schwerkranke 97-jährige Mutter, die auf ihre Hilfe angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, für die Petentin eine weitere Haftverschonung zu erreichen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach eingehender Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die im Verlauf des Petitionsverfahrens mehrfach ergänzt worden ist.</p> <p>Dem Petitionsausschuss liegen drei ärztliche Gutachten vom 2. Mai 2005, 16. November 2006 sowie vom 11. Juni 2007 vor, die allesamt der Petentin Haftfähigkeit bescheinigen. Im Einzelnen handelt es sich bei den Gutachten um zwei amtsärztliche Gutachten des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Kiel und des Gesundheitsamtes des Kreises Plön sowie um ein psychiatrisches Prognosegutachten, das von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie im Auftrag der Justizvollzugsanstalt Lübeck erstellt worden ist.</p> <p>Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass auch ein erneutes Gnadengesuch der Petentin durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa abgelehnt worden ist. Das Ministerium führt hierzu aus, dass der Petentin nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände keine Strafaussetzung zur Bewährung, Strafunterbrechung oder ein anderer Gnadenerweis im Gnadenwege habe bewilligt werden können. Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung nicht beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss verkennt nicht, dass der Gesundheitszustand der Petentin sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht erheblich eingeschränkt ist. Die Petentin weist ein umfangreiches Krankheitsbild auf, welches fachgerecht behandelt werden muss. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Petentin auch im Rahmen des Strafvollzugs Anspruch auf Gesundheitsfürsorge hat. Sollte bei der Petentin eine derartige Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintreten, dass Bedenken an einer weiteren Haftfähigkeit bestehen, so wird der Anstaltsarzt die Justizvollzugsanstalt hierüber in Kenntnis setzen.</p> <p>Im Hinblick auf die betagte, schwer erkrankte Mutter der Petentin, die bislang von dieser gepflegt worden ist, kann der Petitionsausschuss der Petentin nur anheimstellen, sich an die Justizvollzugsanstalt zu wenden. Die Entscheidung, ob und in welcher Form der Petentin Vollzugslockerungen bewilligt werden können, um ihre Mutter besuchen zu können, obliegt der Justizvollzugsanstalt Lübeck.</p>
5	L142-16/918 Herzogtum Lauenburg	<p>Der zwischenzeitlich aus der Haft entlassene Petent beanstandet Missstände in der Justizvollzugsanstalt Flensburg.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Strafvollzug;
Überbelegung pp.**

Gefangene würden zu zweit in ca. 8 qm kleinen Zellen untergebracht, in denen der Sanitärbereich baulich nicht abgetrennt sei. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts menschenunwürdig. Ferner seien Duschen defekt, Arbeitsplätze würden willkürlich vergeben. Die Haftbedingungen führten vermehrt zu Aggressionen in der Anstalt. Er berichtet über eine massive Schlägerei, in die die Vollzugsbeamten erst nach ca. einer halben Stunde eingegriffen hätten. Der Petent bittet um Informationen über die Nebentätigkeiten der Landtagsabgeordneten und fordert ein Verbot aller bezahlten Nebenjobs.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent während seiner rund sechsmonatigen Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Flensburg in verschiedenen Einzelhaftzellen allein untergebracht worden ist. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa teilt hierzu mit, dass die Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Flensburg gemäß Nr. 23 UVollzO einzeln untergebracht werden, wenn sie eine gemeinsame Unterbringung nicht ausdrücklich wünschen. Insofern kann der Petitionsausschuss die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Flensburg nicht nachvollziehen. Für eine, wie vom Petenten geschilderte, außerordentliche Überbelegung gibt es keine Anhaltspunkte.

Soweit sich der Petent gegen den Einschluss von 23 Stunden am Tag wendet, weist das Ministerium in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dem Petenten neben dem täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien auch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten, wie Allgemeinsport, Kraftsport, Bastelgruppe und an der Gesprächsgruppe für Untersuchungsgefangene, möglich gewesen sei, er aber während seiner Inhaftierung nicht daran teilgenommen habe.

Hinsichtlich der Kritik an den baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt Flensburg weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein im Rahmen eines umfangreichen Investitionsprogramms darum bemüht ist, für die Gefangenen ausreichend Haftplätze zu schaffen sowie die bereits vorhandenen Haftplätze zu sanieren. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Anliegen des Petenten damit abgeholfen werden kann. Die Kritik an dem Zustand der Duschen im Duschaum kann der Petitionsausschuss allerdings nicht nachvollziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich die Duschen in einem einwandfreien Zustand befinden. Eventuell auftretende Mängel würden im Wege der jährlichen Begehung der Justizvollzugsanstalt Flensburg durch das Gesundheitsamt der Stadt Flensburg umgehend beseitigt.

Hinsichtlich der durch den Petenten geschilderten Schlägerei am 24.04.2007 teilt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa in seiner Stellungnahme mit, dass die zu dem Zeitpunkt im Dienst befindlichen Vollzugsbediensteten umsichtig und den Vorschriften konform gehandelt hätten. Unmit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

telbar nach Klärung des Sachverhalts sei gegen den Gefangenen, der im Verdacht stehe, die strafbare Handlung begangen zu haben, durch die Anstaltsleitung von Amts wegen Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Flensburg erstattet worden.

Der Vorwurf der Willkür bei der Vergabe von Arbeitsplätzen hat sich durch das Petitionsverfahren nicht bestätigen lassen. Die Ermittlungen haben ergeben, dass ein freier Arbeitsplatz im maßgeblichen Zeitraum nicht zur Verfügung stand und eine Arbeitsaufnahme aufgrund der gegen den Petenten bestehenden besonderen Sicherungsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch nicht möglich gewesen wäre.

Im Ergebnis hat das Petitionsverfahren für eine Beanstandung des Vollzuges der Untersuchungshaft des Petenten keine Anhaltspunkte ergeben.

Soweit der Petent um eine Auflistung der Nebentätigkeiten der Landtagsabgeordneten gebeten hat, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine Auflistung der Tätigkeiten, zu denen die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 01.02.1995 Angaben verlangen, auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages unter der Adresse www.lvn.parlanet.de/abgeordnete/verhaltensregeln.html öffentlich zugänglich sind.

Nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes und den durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedeten Verhaltensregeln besteht für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Anzeigepflicht von Nebenerwerbstätigkeiten außerhalb des Mandats. Die Abgeordneten haben dem Landtagspräsidenten alle Tätigkeiten anzugeben, die sie vor der Annahme des Mandats hatten, wenn sie diese weiter ausüben, und die sie während des Mandats neu eingehen. Die Anzeigepflicht umfasst die Art der Tätigkeit und die daraus resultierenden Leistungen. Veröffentlicht wird jedoch nur die Art der Nebentätigkeit. Soweit einzelne Abgeordnete aufgrund ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung keine Auskünfte geben, wird dies angezeigt.

Ein Verbot bezahlter Nebentätigkeiten für Landtagsabgeordnete hält der Petitionsausschuss nicht für sachdienlich. Im Landtag sollen aktuelle berufliche Erfahrungen verschiedener Berufsbilder in die Arbeit einfließen. Auch aus Gründen der Diskontinuität des Mandats von Abgeordneten ist es wichtig, dass Abgeordnete bezahlten Tätigkeiten außerhalb des Mandats in begrenztem Umfang nachgehen können. Dies ermöglicht eine Zusammensetzung des Parlaments aus möglichst vielen Berufsgruppen. Der Ausschuss nimmt aus diesen Gründen und in Anbetracht der oben dargestellten hohen Transparenz bezogen auf Nebentätigkeiten von Landtagsabgeordneten von einer Empfehlung im Sinne des Petenten Abstand.

6 **L142-16/941**
Stormarn
Betreuungswesen;

Die Petentin ist seit 2004 ehrenamtliche Betreuerin ihrer Tante. Nach einem Umzug der Betreuten in das Haus der Petentin wechselte die Zuständigkeit für die Bearbeitung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rechnungslegung

Betreuung zum Amtsgericht Ahrensburg. Die Petentin beklagt sich über Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht. Bis heute sei ihr für die Jahresabrechnung 2005 keine Entlastung erteilt worden. Das Gericht habe ihr Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung vorgeworfen, was zur Bestellung einer Ergänzungsbetreuerin geführt habe. Auf Nachfragen habe sie keine Antwort erhalten. Stattdessen sei ihr mitgeteilt worden, dass die Bestellung einer unabhängigen Betreuungsperson beabsichtigt sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Ferner hatte die Petentin im Rahmen einer Gesprächsrunde Gelegenheit, ihr Anliegen persönlich vor Vertretern des Petitionsausschusses und des Justizministeriums vorzutragen. Vorwegnehmen möchte der Petitionsausschuss, dass die Gesprächsrunde im Hinblick auf die Betreuerstätigkeit im Jahr 2005 ergeben hat, dass keine Vorwürfe mehr gegen die Petentin im Raum stehen. Die Ergänzungsbetreuerin hat alle Beträge, die in der Rechnungslegung 2005 nicht belegt werden konnten, für plausibel und nachvollziehbar gehalten, weshalb das Amtsgericht Ahrensburg auch auf eine Rückforderung verzichtet hat. Der Ausschuss verweist insoweit auch auf die Aussagen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa in seiner Stellungnahme vom 8. November 2007 (Seite 10), die der Petentin in Kopie vorliegt.

Soweit die Petentin allerdings eine formelle Entlastung für das Jahr 2005 begehrt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er keine Möglichkeit hat, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind gemäß § 9 Rechtspflegergesetz sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich.

Unabhängig von den getroffenen Sachentscheidungen ist im Rahmen des Petitionsverfahrens aber auch offenkundig geworden, dass es in der Vergangenheit erhebliche Kommunikationsdefizite zwischen dem Amtsgericht Ahrensburg und der Petentin gegeben hat. Aus Sicht des Ausschusses wäre es wünschenswert gewesen, wenn es zeitnah noch im Jahr 2006 zu einem klärenden Gespräch zwischen der Rechtspflegerin und der Petentin gekommen wäre. Dieses Gespräch, in dem Lösungsmöglichkeiten für die Rechnungslegung 2005 erörtert werden sollten, war in einem Schreiben des Gerichts vom 31.08.2006 für Ende September 2006 angekündigt worden. Die Petentin hatte mit Schreiben vom 8. März 2007 an das Gespräch erinnert und ferner beanstandet, keine Antwort auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihr Schreiben vom 6. Juli 2006 erhalten zu haben. Zu dem angekündigten Gespräch ist es gleichwohl nicht gekommen. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen, dass der Präsident des Landgerichts Lübeck eine Teilnahme der Justiz an einer vom Petitionsausschuss moderierten Gesprächsrunde mit dem Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit des bisher zuständigen Richters und der sachlichen Unabhängigkeit der zuständigen Rechtspflegerin abgelehnt hat. Der Ausschuss merkt an, dass die Kritik der Petentin an der Art der Gesprächsführung des vormals zuständigen Richters und der Rechtspflegerin den Bereich der Dienstaufsicht betrifft, welcher der Prüfungskompetenz des Ausschusses unterfällt. Ausweislich seines Beschlusses vom 11. Dezember 2007 ist es nicht Absicht des Ausschusses gewesen, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen, sondern vielmehr den Beteiligten durch eine von neutraler Seite moderierte Gesprächsrunde Gelegenheit zu geben, Missverständnisse aufzuklären und Störungen, die das gegenseitige Verhältnis belasten, zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher ausdrücklich, dass die nach einem Dezernentenwechsel nunmehr für das Betreuungsverfahren zuständige Richterin des Amtsgerichts Ahrensburg der Petentin von sich aus einen konkreten Gesprächstermin angeboten hat, um „Missverständnisse im Hinblick auf die Vergangenheit zu bereinigen und eine Grundlage für eine gute Zusammenarbeit für die Zukunft zu schaffen.“ Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich im Rahmen dieses Gesprächstermins noch offene Fragen klären lassen und dem Begehren der Petentin somit weitgehend Rechnung getragen werden kann.

Der Petitionsausschuss spricht der Petentin seine Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuerin aus.

- 7 **L142-16/970**
Kiel
Strafvollzug;
gesundheitsfördernde Maßnahmen

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beschwert sich über die ärztliche Behandlung durch den Anstaltsarzt. Der Arzt habe seine Achillessehnenverletzung nicht sachgerecht behandelt. Des Weiteren beanstandet der Petent, dass ein halbes Jahr nach dem Unfall noch keine Unfallmeldung bei der Unfallkasse eingereicht worden sei. Der Petent trägt vor, dass er sich mit seinen Beschwerden nicht ernst genommen fühle und kritisiert, dass ihm die nach seiner Ansicht erforderliche Krankengymnastik verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass die ärztliche Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Kiel nicht zu beanstanden ist. Die Überprüfung durch die beratende Ärztin des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Anstaltsarzt seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht nicht angemessen und hinreichend nachgekommen ist.

Aus den dem Ausschuss vorliegenden ärztlichen Stellung-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-16/979 Nordfriesland Gerichtswesen; Ratenzahlung	<p>nahmen ergibt sich, dass sich der Petent im Hinblick auf seine Verletzung selbst nachlässig und aus ärztlicher Sicht unkooperativ gezeigt hat. Er hat weder die empfohlenen Therapiemaßnahmen konsequent durchgeführt noch angefertigte Spezialschuhe regelmäßig getragen. Während der gesamten Behandlungszeit hat er nicht konsequent an seiner Gesundung mitgewirkt. Gleichwohl ist es zwischenzeitlich zu einer Besserung des Gesundheitszustandes gekommen. Krankengymnastische Übungen waren aus ärztlicher Sicht zu keinem Zeitpunkt in Bezug auf die Verletzung der Achillessehne indiziert.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten, es sei keine Unfallmeldung bei der Unfallkasse eingereicht worden, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Unfallanzeige zunächst nur der Arbeitsverwaltung zugeleitet worden ist. Die Anstaltsleitung hat hierzu ausgeführt, dass von einer Übersendung der Anzeige an die Unfallkasse zunächst abgesehen worden sei, weil der Petent nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben gewesen sei und somit keinen Anspruch auf Verletztengeld gehabt hätte. Zur Entlastung seines Fußes sei ihm eine sitzende Tätigkeit zugewiesen worden. Zwischenzeitlich sei die Unfallanzeige an die Unfallkasse weitergeleitet worden. Insoweit dürfte sich die Petition daher im Sinne des Petenten erledigt haben.</p> <p>Der Petent trägt vor, er bemühe sich seit über einem Jahr, ratenweise die Zahlung von Gerichtskosten an das Amtsgericht Flensburg aufzunehmen. Die Zahlung sei ihm gestundet worden. Er fragt, ob es dem Land finanziell so gut gehe, dass es auf Beträge in Höhe von zwei- bis dreitausend Euro verzichten könne. Ferner beanstandet er, dass eine Anfrage an das Amtsgericht nicht beantwortet worden sei. In einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, dass ihm die Aufnahme von Ratenzahlungen gestattet worden sei. Er beschwert sich nunmehr im Hinblick auf ein Wertgutachten über seinen Treuhänder sowie den zuständigen Rechtspfleger, der dessen Verhalten allem Anschein nach decke.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierzu zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt. In der Hauptsache konnte der Petition abgeholfen werden: Die Anfrage des Petenten bezüglich der Aufnahme der Ratenzahlung sowie bezüglich der Handhabung der Zahlungen für die Riesterrente ist zwischenzeitlich beantwortet worden. Der Petent konnte umgehend mit der Zahlung der Gerichtskosten beginnen.</p> <p>Die Kritik des Petenten, seine Anfrage sei über mehr als ein Jahr nicht beantwortet worden, hat sich als begründet erwiesen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich um ein bedauerliches Versehen gehandelt hat. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa führt hierzu aus, es treffe zu, dass die Anfrage ein Jahr lang nicht beantwortet worden sei. Aufgrund einer Reihe weiterer Schriftsätze und Schreiben seitens des Petenten und seines zwischenzeitlich einge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schalteten Bevollmächtigten, die abgearbeitet worden seien, sei die Anfrage leider in Vergessenheit geraten. Erst als sich der Rechtsanwalt des Petenten in dieser Angelegenheit erneut an das Amtsgericht wandte, sei die Anfrage beantwortet worden. Der Petitionsausschuss kann die Verärgerung des Petenten über das Versäumnis nachvollziehen, sieht aber für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung.</p> <p>Die Vorwürfe des Petenten gegen den vom Gericht bestellten Treuhänder ließen sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses indes nicht bestätigen. Es obliegt der eigenverantwortlichen Entscheidung des Treuhänders, wie er sich ein Bild über den Wert der Insolvenzmasse bzw. eines einzelnen Gegenstandes macht. Er kann dies aufgrund eigener Erfahrung selbst einschätzen oder sich der Hilfe einer kundigen Person bedienen. Hierbei muss es sich, entgegen der Ansicht des Petenten und seines Anwaltes, nicht um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handeln.</p> <p>Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Zusammenwirken des Treuhänders und des hinzugezogenen Gutachters sind nicht ersichtlich. In dem Insolvenzverfahren ging es um die Bewertung eines fast 13 Jahre alten Fahrzeuges mit einer Laufleistung um 200.000 km, dessen Wert vom Petenten selbst im Februar 2006 mit 400 € angegeben worden war. Der Treuhänder hatte den Wert des Fahrzeuges Mitte Januar 2006 nach seinem ersten Eindruck mit ca. 850 € eingeschätzt. Er hat diesen Wert nach Hinzuziehung des Sachverständigen auf der Grundlage von dessen Bewertung im März 2006 auf ca. 450 € korrigiert.</p> <p>Dass dieser Wert falsch sei, wurde vom Petenten nicht behauptet. Da das Fahrzeug zudem nicht mehr in die Insolvenzmasse fällt, ist der Wert für das Insolvenzverfahren auch nicht von Belang. Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Einschätzung des Treuhänders nicht wesentlich von der des Versicherungssachverständigen abweicht, der den Pkw im August 2005 im teilreparierten Zustand mit 400 € bewertet hatte.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass für den für das Verbraucherinsolvenzverfahren des Petenten zuständigen Rechtspfleger aus objektiver Sicht kein Grund erkennbar gewesen ist, der Anlass zur Beanstandung der Arbeit des Treuhänders hätte geben können. Der Ausschuss sieht somit auch keine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den betreffenden Rechtspfleger.</p>
9	<p>L142-16/988 Hessen Gerichtswesen; Verfahrensdauer</p>	<p>Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines Gerichtsverfahrens. Sie habe im Juli 2000 als Rechtsanwältin eine Honorarklage beim Landgericht Kiel eingereicht. Über einen Prozesskostenhilfeantrag sei erst nach fünf Jahren entschieden worden. Eine hiergegen eingereichte Beschwerde liege seit 2005 dem Oberlandesgericht vor. Sie erkläre sich die Verzögerung dadurch, dass es für anspruchsvolle Bausachen nicht genug spezialisierte Richter gebe, und fordert die Einrichtung von Baukammern und -senaten in Schleswig-Holstein. Eine Reihe von Baufirmen habe Insolvenz anmelden müssen, weil es nicht gelungen sei, in angemessener Zeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

berechtigte Forderungen vor Gericht durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, sich für die von der Petentin geforderte Einrichtung von Baukammern und Bausenaten in Schleswig-Holstein einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss nach nochmaliger Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme sowie einer zwischenzeitlich eingeholten Ergänzung der Stellungnahme durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Für die Einrichtung von Baukammern und Bausenaten besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung, da die Möglichkeit besteht, Sonderzuständigkeiten für Bausachen vorzusehen und das Landgericht Kiel von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat. Die Ermittlungen haben ergeben, dass beim Landgericht Kiel seit dem 01.01.2003 zwei Spezialeinheiten für Bau- und Architektenrecht eingerichtet worden sind. Laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa habe sich diese Entscheidung gerade im Hinblick auf die Bewältigung umfangreicher Bausachen bewährt.

Gleichwohl hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass im petitionsgegenständlichen Fall die Bearbeitung in der umfangreichen Bausache in einem angemessenen zeitlichen Rahmen nicht gewährleistet werden konnte. Ursächlich hierfür sei laut Stellungnahme des Ministeriums eine erhebliche Arbeitsbelastung des zuständigen Richters gewesen, die insbesondere auf personelle Veränderungen im Senat zurückzuführen gewesen sei. In der Stellungnahme wurde eine Bearbeitung der Beschwerde durch das Oberlandesgericht in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt.

Vor diesem Hintergrund hatte der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa um ergänzende Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob es speziell bei Bausachen trotz der bestehenden Möglichkeit, Sonderzuständigkeiten einzurichten, häufiger zu derart überdurchschnittlich langen Verfahrensdauern kommt.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa hat hierzu mitgeteilt, dass diese Frage nicht abschließend beantwortet werden könne, da Verfahrensdauern in Zivilsachen nicht bezogen auf die jeweilige Sachmaterie erfasst würden. Grundsätzlich könne eine Herabsetzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer mit Hilfe von Personalaufstockungen erreicht werden. Diese seien jedoch angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Verwaltung nicht zu erwarten. Es sei allenfalls die Erhaltung des derzeitigen Personalbestandes möglich.

Darüber hinaus könne eine Beschleunigung der Verfahren in Bausachen nur über Änderungen des geltenden Rechts erzielt werden. Zuständig hierfür sei der Bundesgesetzgeber.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat hierzu einen Entwurf des so genannten Forderungssicherungsgesetzes beschlossen hat, der durch verschiedene Maßnahmen der Bauwirtschaft dazu verhelfen soll, ihre Forderungen schneller titulieren und realisieren zu können. Der Gesetzesentwurf wird im Bundestag beraten. Auf das Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L142-16/990 Segeberg Staatsanwaltschaft; Verfahrenseinstellung	<p>fahren kann vonseiten des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages kein Einfluss genommen werden.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition die Wiederaufnahme eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Verdachts auf Brandstiftung. Die Einstellung des Verfahrens führt er auf fehlerhafte Ermittlungen am Tatort zurück. Insbesondere habe die Berücksichtigung falscher Zeugenaussagen dazu geführt, dass er und seine Familie der Tat verdächtigt und telefonisch überwacht worden seien. Dies habe seinen Ruf und seine wirtschaftliche Existenz als Geschäftsmann ruiniert. Ferner beschwert sich der Petent, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die er bezüglich der Ermittlungsarbeiten an den Innenminister gerichtet habe, nicht bearbeitet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Wiederaufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit zu empfehlen.</p> <p>Das Petitionsverfahren hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Ermittlungen nicht objektiv und ohne die gebotene Sorgfalt durchgeführt worden sind. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich eine Strafbarkeit des vom Petenten verdächtigten ehemaligen Mitarbeiters im Hinblick auf den Brand in der Immobilie des Petenten nicht nachweisen ließ und somit ein hinreichender Tatverdacht nicht bestand. Den Vorwurf der Einflussnahme durch die am Verfahrensausgang interessierte Versicherung und die Presse weist der Petitionsausschuss entschieden zurück.</p> <p>Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten, die dieser zunächst an das Innenministerium gerichtet hat und die von dort an das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa weitergeleitet worden ist, durch die Staatsanwaltschaft Kiel mit Bescheid vom 15.03.2007 beschieden worden ist. Eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde ist nicht erhoben worden. Die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Innenministerium, das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa und den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kiel ist nicht zu beanstanden. Sie wurde zeitnah und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung. Die Gründe hierfür sind dem Petenten in dem Beschwerdebescheid des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Kiel ausführlich dargelegt worden. Für eine abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage besteht aus Sicht des Ausschusses keine Veranlassung.</p>
11	L142-16/1012	<p>Hintergrund der Petition ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Itzehoe. Der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Mecklenburg-Vorpommern Staatsanwaltschaft; Hausdurchsuchung	<p>Petent ist Rechtsanwalt eines Geschäftsführers eines privaten Arbeitsvermittlungsunternehmens. Er trägt vor, der zuständige Staatsanwalt habe im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen vor dem Amtsgericht Meldorf die Durchsuchung der Wohnung seines Mandanten, der Wohnung des vorherigen Geschäftsführers sowie die Durchsuchung der Geschäftsräume beantragt. Nach Ansicht des Petenten hätten sich keine Umstände ergeben, die eine solche Ermittlungsmaßnahme gerechtfertigt hätten.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei der Durchsuchung nicht, wie vom Petenten dargestellt, um eine „Polizeiaktion“ gehandelt hat, sondern dass der Durchsuchung ein Beschluss des Amtsgerichtes Meldorf vorausging, der unter Zugrundelegung des gesamten Akteninhalts am 05.04.2006 erlassen worden ist. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss der Beschwerdekammer des Landgerichts Itzehoe vom 22.06.2006 als unbegründet verworfen worden. Auf die Ausführungen der Beschwerdekammer zur Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses, insbesondere zum Vorliegen des Anfangsverdaches einer Straftat und zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, wird verwiesen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Mandant des Petenten, gegen den sich ein Tatverdacht im Ergebnis der Ermittlungen nicht bestätigt hat, schockiert auf die Durchsuchung reagiert und diese als ungerecht empfunden hat. Gleichwohl gibt es für die Behauptung des Petenten, die Staatsanwaltschaft habe sich von vornherein auf eine Durchsuchung festgelegt, keine Anhaltspunkte.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe nicht beanstanden, dies gilt insbesondere auch für die vom Petenten beanstandete Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses beim Amtsgericht Meldorf. Der Ausschuss weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung über die Anordnung einer Durchsuchung dem Amtsgericht Meldorf oblag.</p> <p>Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den zuständigen Staatsanwalt besteht auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L142-16/1019 Steinburg Staatsanwaltschaft; Verfahrensdauer	<p>Hintergrund der Petition ist eine Strafanzeige, die der Petent am 26.01.2007 gegen mehrere Personen wegen des Verdachts des Betruges, des Hausfriedensbruchs und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung erstattet hat. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Förderung des aufgrund seiner Strafanzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sowie einer beim Landgericht Lübeck eingereichten Zahlungsklage einzusetzen. Nach seinem Eindruck sei ein rechtswidriger Verfahrensstillstand eingetreten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Soweit es das in der Petition beanstandete Zivilverfahren vor dem Landgericht Lübeck betrifft, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befugt ist, dem Petenten Auskünfte über das Zivilverfahren zu erteilen, da der Petent nicht Partei des Verfahrens ist.</p> <p>Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Lübeck nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Verfahren nach Rücksprache mit dem Rechtsbeistand des Petenten im März 2007 zunächst gemäß § 154 d StPO vorläufig eingestellt worden ist. Für eine schuldhaftes Verfahrensverzögerung haben sich im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen keine Anhaltspunkte ergeben. Zwischenzeitlich ist das Verfahren wieder aufgenommen worden, und die Ermittlungsakten sind der Kriminalpolizei in Oldenburg/Holstein zu weiteren Ermittlungen übersandt worden. Insoweit hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.</p>
13	L142-16/1022 Bayern Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent beanstandet die Beschwerdebearbeitung durch die Generalstaatsanwaltschaft und das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa. Hintergrund der Beschwerden ist eine Strafanzeige, die der Petent gegen Rechtspfleger und Richter des Amtsgerichtes Geesthacht sowie gegen einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Lübeck erstattet hat. Der Petent begehrt, die Staatsanwaltschaft Lübeck zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Ermittlungen mit dem Ziel einer öffentlichen Klageerhebung zu veranlassen. Ferner beanstandet er, dass Bescheide des Ministeriums in der ersten Person statt in der dritten Person verfasst sind. Er empfindet dies als unkorrekt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung, von der Entscheidung der Nichteinleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens abzuweichen und eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben. Unabhängig von einer möglichen zivilrechtlichen Fehlerhaftigkeit der vom Petenten bemängelten Entscheidung liegen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L146-16/1038 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten vor, welche die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würden. Dem Nichteinleitungsbescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck vom 3. April 2007 ist aus Sicht des Petitionsausschusses nichts hinzuzufügen.</p> <p>Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Beschwerdeverfahren des Petenten sorgfältig und mit der gebotenen Ernsthaftigkeit bearbeitet worden sind. Weitere Gesichtspunkte, die nicht bereits Gegenstand eines der vorherigen Petitionsverfahren des Petenten waren, wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei ihrem Bestreben, in den offenen Vollzug verlegt zu werden. Nachdem das Landgericht auf ihren Antrag die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aufgehoben habe, verbüße sie ihre restliche Strafe im allgemeinen Strafvollzug. Die von ihr gewünschte Verlegung in den offenen Vollzug zur Teilnahme an einer ambulanten Therapie sei ihr durch die JVA versagt worden. Des Weiteren beschwert die Petentin sich in mehreren weiteren Schreiben über diverse einzelne Begebenheiten im vollzuglichen Alltag.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis begrüßt der Ausschuss, dass acht von 16 Einzelbeschwerden der Petentin abgeholfen werden konnte. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für die Petentin einzusetzen.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach vollzuglichen Lockerungen bzw. Verlegung in den offenen Vollzug ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass die Unterbringung im offenen Vollzug bzw. die Gewährung von Lockerungen nur für solche Gefangenen in Betracht kommt, bei denen nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass die im Beschluss des Landgerichts Kiel zur Aufhebung der Unterbringung der Petentin in einer Entziehungsanstalt dargelegte Gefahr der Begehung weiterer ähnlich gearteter Straftaten nach dem erfolglosen Maßregel- und Strafvollzugsverlauf in keiner Weise gebannt ist. Die zu beobachtende Zunahme an Verhärtung, Verhaltensauffälligkeiten und Verweigerung der Petentin ließen eher befürchten, dass das Risiko für die Begehung weiterer Straftaten gestiegen sei. Der Petitionsausschuss vermag danach die Entscheidung der JVA gegen vollzugliche Lockerungen bzw. die Verlegung in den offenen Vollzug nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin vorgebrachten Beschwerden über diverse vollzugliche Gegebenheiten begrüßt der Ausschuss auch die äußerst sorgfältige und umfassende Prü-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>fung der jeweiligen Vorfälle durch das Ministerium, aus der sich auch ergibt, dass für einen Großteil der Vorfälle mittlerweile eine Lösung im Sinne der Petentin gefunden wurde. Soweit den Forderungen der Petentin nicht gefolgt werden konnte, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bestimmte Einschränkungen im vollzuglichen Alltag von den Gefangenen auch vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug hingenommen werden müssen. Anhaltspunkte für eine Verletzung der Petentin in ihren Rechten haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Zu den Einzelheiten verweist er auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums, die der Petentin zur Verfügung gestellt wird.</p>
15	<p>L146-16/1058 Lübeck Strafvollzug; Zahnersatz</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Dort befindet er sich seit Februar 2007 in zahnärztlicher Behandlung. Aus Sicht seines behandelnden Zahnarztes sei eine Überkronung seiner Zähne dringend erforderlich. Der Petent beschwert sich über die verzögerte Entscheidung über die Kostenübernahme für die weitere Zahnbehandlung. Auf seinen Antrag an die JVA auf Zahnkostenhilfe habe diese ihn an die Arbeitsagentur Lübeck verwiesen. Die Arbeitsagentur habe ihm wiederum mitgeteilt, dass die JVA die Kosten zu tragen habe. Er warte bereits mehrere Monate auf die Kostenübernahme für den Zahnersatz, damit die Behandlung fortgesetzt werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgezogen wurde, weil die notwendige zahnärztliche Behandlung des Petenten mittlerweile fortgesetzt wird. Er begrüßt, dass die Angelegenheit sich damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
16	<p>L146-16/1071 Lübeck Strafvollzug; Rechtsbeugung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wirft dem Landgericht Kiel vor, ihn ohne Beweise bzw. aufgrund gefälschter Beweise verurteilt zu haben, weil er ein Ausländer sei. Seiner Auffassung nach würden ausländische Angeklagte mit gefälschten Beweisen verurteilt, weil die Staatsanwaltschaft Erfolge vorweisen wolle. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, diese seiner Meinung nach vorsätzliche Rechtsbeugung aufzuklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die auf Rassismus, Rechtsbeugung oder Beweisfälschung durch die Staatsanwaltschaft Kiel oder das Landgericht Kiel hindeuten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die vom Petenten gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Revision vom Bundesgerichtshof verworfen wurde. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe sind regelmäßig auch Gegenstände der Prüfung im Rechtsmittelverfahren. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-16/1077 Niedersachsen Betreuungswesen; Gerichtsgebühren	<p>verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen einen an sie gerichteten Kostenfestsetzungsbescheid des Amtsgerichts Norderstedt. Sie sei bis Januar 2005 Vormund eines minderjährigen Waisen mit deutlichen Verhaltensauffälligkeiten gewesen. Nach dessen Volljährigkeit sei der Kontakt vollständig abgebrochen. Sie habe sich aus Sorge um den jungen, ihrer Meinung nach psychisch kranken Mann an das Amtsgericht Norderstedt mit der Bitte gewandt, für diesen eine Betreuung einzuleiten. Durch den Kostenfestsetzungsbescheid des Amtsgerichts fühle sie sich für ihr soziales Engagement bestraft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für die Belange der Petentin einzusetzen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die Petentin Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, das eingeleitete Betreuungsverfahren einzustellen, eingelegt hat. Diese Beschwerde sei vom Landgericht Kiel nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zurückgewiesen worden. Sowohl die Einleitung des ursprünglichen Betreuungsverfahrens beim Amtsgericht als auch das Beschwerdeverfahren beim Landgericht seien für die Petentin gerichtskostenfrei gewesen, anders verhalte es sich aber mit den Auslagen des Landgerichts im Beschwerdeverfahren. Da die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wurde, habe die Petentin als Antragstellerin und damit auch Kostenschuldnerin im Sinne des § 2 Nr. 1 Kostenordnung die dem Gericht durch die Einholung des Sachverständigengutachtens entstandenen Kosten zu ersetzen. Diese wären nur dann nicht zum Ansatz gekommen, wenn die Beschwerde begründet gewesen wäre (§ 131 Abs. 5 KostO). Dementsprechend habe das Landgericht zwischenzeitlich die von der Petentin gegen die Kostenrechnung eingelegte Erinnerung zurückgewiesen. Der Ausschuss betont, dass für das begrüßenswerte soziale Engagement der Petentin keine Kosten angefallen wären, wenn sie die Betreuungsentscheidung der ersten Instanz akzeptiert hätte, und stellt zur näheren Erläuterung die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L146-16/1133 Berlin Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richter überprüft werden. Der Petentin bleibt daher nur die Möglichkeit, gegen den zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Beschwerde einzulegen, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung auch hingewiesen wurde.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über die endgültige Einstellung eines von ihnen im Jahr 2001 angestrebten Ermittlungsverfahrens gegen den deutschen Geschäftsführer einer in Spanien ansässigen Baufirma wegen Betrugverdachts und anderer Delikte durch die Staatsanwaltschaft Kiel. Diese Firma hätte in ihrem Auftrag auf Mallorca ein Einfamilienhaus errichten sollen. Nach diversen Vorauszahlungen ohne entsprechende Gegenleistung hätten sie den Vertrag kündigen müssen. Ihnen sei ein Vermögensschaden von ca. 170.000 € entstanden. Das Ermittlungsverfahren sei 2002 von der Staatsanwaltschaft Kiel vorläufig eingestellt worden, weil der Beschuldigte sich dauernd im Ausland aufgehalten habe. Auf ihre Mitteilung vom April 2007, dass der Beschuldigte seinen Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt hätte, habe die Staatsanwaltschaft ihnen mitgeteilt, dass das Verfahren mittlerweile wegen Verjährung endgültig eingestellt sei. Ihnen sei im Rahmen der vorläufigen Einstellung des Verfahrens 2002 nicht mitgeteilt worden, dass das Verfahren nach fünf Jahren wegen Verjährung eingestellt werde, sodass sie keine Möglichkeit gehabt hätten, rechtzeitig in ihrem Sinne auf das Verfahren einzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft Kiel. Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf verschiedene Straftatbestände wurde zu Recht zunächst wegen dauernder Abwesenheit des Beschuldigten vorläufig und schließlich wegen Verjährung endgültig eingestellt. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen wurden den Petenten durch zwei Schreiben des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein umfassend erläutert. Hinsichtlich des den Petenten entstandenen Vermögensschadens kann der Petitionsausschuss den Petenten nur raten, diesen ggf. zivilrechtlich geltend zu machen.</p>
19	L146-16/1141 Flensburg Strafvollzug; Jugendstrafrecht	<p>Der Petent weist darauf hin, dass angesichts von beschleunigten Prozessverfahren im Jugendstrafrecht der offene Vollzug zum Regelvollzug werden könnte. Er bittet zu bedenken, dass im Jugendstrafrecht trotzdem eine klare Grenze zu besonders schweren Verbrechen gezogen werden sollte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

20 **L146-16/1155**
Lübeck
Gnadensache

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zum 01.01.2008 das neue Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein in Kraft getreten ist, welches sowohl den offenen als auch den geschlossenen Vollzug vorsieht, ohne ein Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen den beiden Vollzugsformen festzulegen. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden Gefangene nur dann im offenen Vollzug untergebracht, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere nicht vermutet werden muss, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzugs zur Begehung weiterer Straftaten missbrauchen könnten. Die Prüfung, welche Vollzugsform in Betracht kommt, erfolgt in jedem Einzelfall unter sorgfältiger Einbeziehung aller Umstände, wozu auch die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten oder die noch offene Reststrafe gehören.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Bedenken des Petenten im Hinblick auf das neue Jugendstrafrecht ausgeräumt werden konnten.

Die Petition richtet sich gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck, wo er aktuell wegen des Widerrufs einer Bewährung eine Restfreiheitsstrafe aus einer Verurteilung des Landgerichts Hamburg verbüßt, an die sich eine weitere Freiheitsstrafe aus einer Verurteilung des Lübecker Amtsgerichts anschließt. Er möchte mit seinem Gnadengesuch erreichen, dass seine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Er habe soziale Bindungen, seine Kinder hätten nach 14 Jahren wieder Kontakt aufgenommen, daher möchte er in Zukunft straffrei leben.

Die Petition richtet sich gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Zwar steht das Gnadenrecht nach Artikel 32 Absatz 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zu, der Petitionsausschuss behält sich jedoch gemäß seiner Grundsatzbeschlüsse, Ziffer 7.1, vor, ergangene Gnadenentscheidungen im Einzelfall zu überprüfen. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall jedoch davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa verbüßt der Petent aktuell wegen des Widerrufs einer Bewährung eine Restfreiheitsstrafe aus einer Verurteilung durch das Landgericht Hamburg aus dem Jahr 2002, an die sich die Fortsetzung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung aufgrund einer Verurteilung des Amtsgericht Lübeck aus dem Jahr 2006 anschließen wird. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass hinsichtlich der Hamburger Verurteilung die dortige Gnadenbehörde bereits am 30. Juli 2007 einen Gna-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>denbeweis abgelehnt hat. Er weist darauf hin, dass er zur Überprüfung der Hamburger Gnadenentscheidung nicht befugt ist.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Petition durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa als neues Gnadengesuch auch hinsichtlich der Lübecker Verurteilung gewertet und die Angelegenheit vor diesem Hintergrund nochmals überprüft worden ist. Gleichwohl nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass auch das erneute Gnadengesuch erfolglos geblieben ist. Der Petitionsausschuss hat sich die Gründe für die Entscheidung mitteilen lassen und ist zu der Auffassung gelangt, dass alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen worden sind. Wegen der im Gnadenverfahren zu wahrenen Vertraulichkeit können diesbezüglich keine weiteren Angaben gemacht werden.</p>
21	<p>L146-16/1172 Schleswig-Flensburg Wohnungswesen/ Städtebauförderung; Investitionsbank</p>	<p>Der Petent beschwert sich über die Forderungen verschiedener Banken, u.a. der Investitionsbank, an ihn. Er sei gemeinsam mit seiner heutigen Exfrau Eigentümer einer Doppelhaushälfte gewesen. Bei der Scheidung hätten seine Exfrau und er einen gerichtlich protokollierten Vergleich dahingehend geschlossen, dass seine ehemalige Ehefrau Alleineigentümerin der Doppelhaushälfte würde und im Gegenzug ihn von jeglicher Haftung aus den Darlehensverbindlichkeiten freistellen würde. Trotz dieses Vergleichs würden die Gläubigerbanken nunmehr aufgrund der mittlerweile eingetretenen Zahlungsunfähigkeit und Privatinsolvenz der Exfrau die nach dem Verkauf des Hauses noch ausstehenden Verbindlichkeiten von ihm einfordern, während seiner Exfrau aufgrund der Privatinsolvenz nach sechs Jahren ihre Schulden erlassen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt zunächst klar, dass gegenüber Kreditinstituten der Privatwirtschaft keine parlamentarische Kontrollkompetenz besteht. Soweit sich der Petent auch gegen Handlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die der Aufsicht des Landes unterliegt, wendet, hat der Petitionsausschuss die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten, entgegen des mit seiner Exfrau geschlossenen Vergleichs die noch bestehenden Verbindlichkeiten aus den Darlehensverträgen für die ursprünglich gemeinsame Immobilie übernehmen zu müssen, nachvollziehen. Im Ergebnis sieht er aber keine Möglichkeit, sich für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird, geht hervor, dass im vorliegenden Fall die Banken nicht verpflichtet sind, den gerichtlich protokollierten Vergleich zwischen den ehemaligen Eheleuten zu beachten. Durch die privatrechtliche Vereinbarung der Vertragschließenden würden Dritte, hier die Gläubigerbanken, grundsätzlich nicht berührt, insbesondere sei es rechtlich nicht möglich, gegen oder ohne den Willen einer dritten Person, die nicht Partei des Vergleichs sei, in deren Rechte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L146-16/1174 Neumünster Strafvollzug; gerichtliche Entscheidung	<p data-bbox="732 286 1410 595">einzugreifen. Der Petent und seine damalige Frau seien Gesamtschuldner der Zahlungsverpflichtungen aus den Darlehensverträgen, Gläubigern stehe es frei, welchen der Gesamtschuldner sie in Anspruch nehmen würden. Ohne Zustimmung der Gläubigerbanken hätten der Petent und seine Exfrau daher über die Zahlungsforderungen der Banken gegen den Petenten nicht verfügen dürfen. Dieses sei den ehemaligen Eheleuten, wie sich aus der Sitzungsniederschrift des den Vergleich protokollierenden Amtsgerichts ergebe, auch bekannt gewesen.</p> <p data-bbox="732 600 1410 658">Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p data-bbox="732 723 1410 1059">Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er bittet den Petitionsausschuss im Wesentlichen um Unterstützung bei seinen Bemühungen, die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens bzw. vollzugliche Lockerungen zu erreichen. Der Petent ist der Auffassung, unschuldig verurteilt worden zu sein, habe aber kein Geld, um einen Anwalt mit der Wiederaufnahme seines Verfahrens zu beauftragen. Seine Frau habe ihn verlassen, seine Kinder könnten mit seiner Gefangenschaft nicht umgehen. Im offenen Vollzug könne er sich zumindest besser um seine Kinder kümmern.</p> <p data-bbox="732 1099 1410 1245">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehreren Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="732 1249 1410 2054">Hinsichtlich des Bemühens des Petenten, ein Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen, verweist der Petitionsausschuss darauf, dass gemäß § 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) der Antrag entweder mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder aber, z.B. wenn eine anwaltliche Vertretung aus finanziellen Gründen nicht möglich erscheint, zu Protokoll der Geschäftsstelle gebracht werden kann. Der Petitionsausschuss ist informiert, dass die zweite Variante auch von Gefangenen genutzt werden kann, da entweder der zuständige Rechtspfleger in die Justizvollzugsanstalt gebeten werden kann oder es dem Gefangenen durch eine Vorführung ermöglicht wird, das Gericht aufzusuchen, um den Antrag dort anzubringen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus formalen Gründen abgelehnt wurde und empfiehlt dem Petenten, ggf. einen neuen Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen, um den formalen Voraussetzungen des § 366 Abs. 2 StPO auch ohne eigenen Anwalt genügen zu können. Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass zwar Prozesskostenhilfe für das Wiederaufnahmeverfahren nicht gewährt wird, aber ggf. auf Antrag dem Verurteilten ein Verteidiger bestellt werden kann (vgl. § 364 a StPO). Dies kann auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 StPO, d.h. insbesondere bei Mittellosigkeit des Verurteilten, schon für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeverfahrens erfolgen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Inwieweit ein entsprechender Antrag auf Bestellung eines Verteidigers bzw. das Wiederaufnahmeverfahren selbst zu dem vom Petenten gewünschten Erfolg führen könnte, vermag der Petitionsausschuss jedoch nicht zu beurteilen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit der Bitte des Petenten um Unterstützung bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens ausreichend nachgekommen wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Weigerung der Justizvollzugsanstalt, den Petenten im offenen Vollzug unterzubringen oder ihm Vollzugslockerungen zu gewähren, ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass gemäß § 10 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes die Unterbringung im offenen Vollzug oder eine Vollzugslockerung nur zulässig ist, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass im Rahmen der Beurteilung der Eignung eines Gefangenen für entsprechende Maßnahmen dessen Persönlichkeit, aber auch sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat, sein Verhalten und, soweit möglich, seine Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug zu berücksichtigen seien. Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Gefangenen, insbesondere seiner fortwährenden vehementen Tatleugnung, seiner instabilen Persönlichkeit sowie seines Versuchs, das Tatopfer durch schriftliche Drohungen zu einer Änderung der Aussage zu bewegen, könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Vollzugslockerungen durch den Gefangenen zur Begehung weiterer Straftaten missbraucht werden könnten. Dazu komme, dass der Petent vor der aktuellen Verurteilung bereits mehrfach wegen anderer Delikte zu Geldstrafen verurteilt worden sei. Der Petitionsausschuss vermag danach die derzeitige Entscheidung der JVA gegen vollzugliche Lockerungen bzw. die Verlegung in den offenen Vollzug nicht zu beanstanden. Er empfiehlt dem Petenten, die therapeutischen Möglichkeiten der JVA während seiner Haftzeit zu nutzen und sich offensiv mit dem Tatgeschehen auseinanderzusetzen.</p>
23	L146-16/1244 Lübeck Gnadensache	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit seiner Petition beschwert er sich darüber, dass das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa sein Gnadengesuch willkürlich abgelehnt und die Staatsanwaltschaft Kiel eine rechtswidrige Stellungnahme abgegeben habe. Der Petent ist der Auffassung, dass über sein Gnadengesuch nicht neutral entschieden worden sei, weil er Ausländer sei. Er bittet um Überprüfung seines Gnadengesuchs.</p> <p>Die Petition richtet sich gegen eine ablehnende Gnadenentscheidung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa. Zwar steht das Gnadenrecht nach Art. 32 Abs. 1 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten zu, der Petitionsausschuss behält sich jedoch gemäß seiner Grundsatzbeschlüsse, Ziffer 7.1, vor, ergangene Gnadenentscheidungen im Einzelfall zu überprüfen. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Veranlassung, eine Empfehlung im Sinne des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten auszusprechen.

Der Petitionsausschuss hat sich die Gründe für die Entscheidung mitteilen lassen und ist zu der Auffassung gelangt, dass alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen worden sind. Anhaltspunkte, die auf Rassismus oder Beweisfälschung seitens des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa oder der Staatsanwaltschaft Kiel hindeuten würden, haben sich nicht im geringsten ergeben.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss 16/1071, in dem er zeitgleich zur Prüfung des Gnadengesuchs durch das Justizministerium die Beschwerde des Petenten bezüglich seiner dem Gnadengesuch zugrunde liegenden Verurteilung geprüft hat und ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte feststellen konnte, die auf Rassismus, Rechtsbeugung oder Beweisfälschung durch die Staatsanwaltschaft Kiel oder das Landgericht Kiel hätten hindeuten können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

1 **L142-16/798**
Ostholstein
Schulwesen;
Sprachheilgrundschule

Der Petent bittet als Schulleiternbeiratsvorsitzender den Petitionsausschuss, sich für den Fortbestand der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau einzusetzen. Er kritisiert, dass der Sprachheilgrundschule keine Schüler mehr zugewiesen werden sollen. Im Schuljahr 2006/07 seien in der Schule noch 69 Schüler unterrichtet worden. Das neue Schulgesetz schreibe eine Schließung von Sprachheilgrundschulen nicht vor. Der Petent bezweifelt, dass eine adäquate Förderung sprachgestörter Kinder in den Kindergärten und Kombi-Klassen der Grundschulen möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Er hat sich eingehend mit dem in einer Unterschriftenaktion mit mehr als 3.000 Unterschriften zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach einem Fortbestand der Sprachheilgrundschule in Bad Schwartau befasst. Der Beschluss des Ausschusses beruht auf den Ergebnissen wiederholter eingehender Beratungen unter Beiziehung einer fachlichen Stellungnahme des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie eines Berichts der Landesregierung zur Sprachförderung in Schleswig-Holstein; ferner auf den Ergebnissen einer Anhörung der Landesregierung und des Schulträgers sowie eines Ortstermins in der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau, bei dem die Betroffenen Gelegenheit hatten, ihre Bedenken persönlich vorzutragen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er das große Engagement im Kreis Ostholstein für die Interessen sprachauffälliger Kinder ausdrücklich begrüßt. Durch das Petitionsverfahren konnte erreicht werden, dass zum Schuljahr 2007/2008 noch ein letztes Mal Schülerinnen und Schüler in die Sprachheilgrundschule Bad Schwartau eingeschult worden sind. Damit hat das Ministerium für Bildung und Frauen die im Rahmen des Ortstermins am 05.06.2007 gemachte Zusage, dass allen Kindern aus der letzten vorschulischen Präventionsgruppe noch die Möglichkeit gegeben werden soll, in die Sprachheilgrundschule eingeschult zu werden, im Sinne der betroffenen Eltern und Kinder umgesetzt. Darüber hinaus hat das Ministerium im Rahmen des Ortstermins versichert, dass bestehende Schulverhältnisse nicht angetastet würden.

Ein langfristiger Erhalt der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau konnte durch das Petitionsverfahren hingegen nicht erreicht werden. Das Bildungsministerium hat im Rahmen seiner Stellungnahmen ausgeführt, dass Kinder mit Sprachauffälligkeiten seit etwa zehn Jahren eine sprachheilpädagogische Förderung durch Sonderschullehrkräfte der jeweils zuständigen Förderzentren präventiv in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen erhielten. Infolgedessen gebe es immer weniger Grundschulkindern mit sprachpädagogischem Förderbedarf. Dies habe bereits in der Vergangenheit zu Schließungen von Sprachheilschulen geführt. Soweit eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprachliche Förderung über das Kindergartenalter hinaus erforderlich sei, erfolge diese integrativ in den so genannten Kombiklassen der Grundschulen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es landesweit einschließlich der Sprachheilgrundschule in Bad Schwartau nur noch zwei Sprachheilgrundschulen gibt. Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen ist aus Sicht des Ausschusses auch eine Auflösung der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau mittelfristig nicht zu verhindern.

Der Ausschuss merkt an, dass er das Regierungskonzept einer dezentralen Sprachförderung in den Kindertagesstätten und Grundschulen in Zusammenarbeit mit Förderzentren vor Ort grundsätzlich befürwortet, und verweist auf seinen Beschluss vom 28.12.2007 zum Petitionsverfahren 16/665 (Schließung der Sprachheilgrundschule in Preetz). Der Ausschuss geht davon aus, dass das Ziel einer möglichst frühen Förderung sprachauffälliger Kinder in der so genannten sprachsensiblen Phase im frühen Kindergartenalter durch das integrative Sprachförderkonzept der Landesregierung effektiv erreicht werden kann.

Eine Verschlechterung der Sprachheilarbeit durch eine Dezentralisierung ist aus Sicht des Ausschusses nach langjährigen Erfahrungen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes nicht zu befürchten, vorausgesetzt in den Kindertagesstätten und Schulen stehen entsprechend ausgebildete personelle Kapazitäten zur Verfügung. Der Ausschuss fordert die Landesregierung nachdrücklich auf, dies im Zuge der Umstrukturierung im Kreis Ostholstein sicherzustellen und insbesondere auch eine entsprechende Vorbereitung der Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer auf die neuen Anforderungen zu gewährleisten. Das Petitionsverfahren hat verdeutlicht, dass auf Seiten der Kindertagesstätten und Schulen noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, wie die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der ohnehin hohen alltäglichen Anforderungen bewältigt werden können.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten über eine mangelhafte Kommunikation hat das Ministerium eingeräumt, dass insbesondere seitens des seinerzeit zuständigen Schulrates die mit der Umstrukturierung verbundenen Überlegungen offensichtlich nicht hinreichend kommuniziert worden seien. Der Ausschuss beanstandet dies und begrüßt, dass das Bildungsministerium umgehend reagiert und den Betroffenen gegenüber die Bereitschaft signalisiert hat, mit ihnen Gespräche über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Sprachheilarbeit im Kreis Ostholstein führen zu wollen.

Für die künftige Sprachheilarbeit im Kreis Ostholstein hat das Ministerium dem Kreis vorgeschlagen, die Einrichtung einer teilstationären Sprachintensivmaßnahme für besonders sprachauffällige Kinder in Erwägung zu ziehen, und angeboten, die Konzeption und Umsetzung einer solchen Maßnahme beratend zu begleiten. Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Angebot, zumal die Einrichtung einer teilstationären Maßnahme, ähnlich der Maßnahme „lautstark“ in Dithmarschen, eine Alternative zur Beschulung schwerstsprachauffälliger Kinder an der staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf darstellen würde. Der Ausschuss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-16/841 Ostholstein Schulwesen; Sprachheilgrundschule	<p>merkt an, dass Kindern, für die integrative Fördermaßnahmen in den Grundschulen nicht ausreichen, dadurch ein Internatsaufenthalt und somit die Trennung von ihren Familien erspart werden könnte.</p> <p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf dieser Basis langfristig eine effektive und bedarfsorientierte Sprachheilförderung im Kreis Ostholstein gewährleistet werden kann und eine schrittweise Verbindung der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau mit dem benachbarten Förderzentrum Lernen nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Die 38 Petenten sind Eltern sprachbehinderter Kinder. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich für den Fortbestand der Sprachheilgrundschule in Bad Schwartau einzusetzen. Die Petenten kritisieren, dass keine Kinder mehr an der Sprachheilgrundschule eingeschult werden sollen und es keine Präventionsklasse für Kinder im Vorschulalter mehr geben werde. Im Schuljahr 2006/07 seien in der Schule noch 69 Schüler unterrichtet worden. Das neue Schulgesetz schreibe eine Schließung von Sprachheilgrundschulen nicht vor. Die Petenten bezweifeln, dass eine adäquate Förderung sprachgestörter Kinder in den Kindergärten und Kombi-Klassen der Grundschulen möglich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Er hat sich eingehend mit dem in einer Unterschriftenaktion mit mehr als 3.000 Unterschriften zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach einem Fortbestand der Sprachheilgrundschule in Bad Schwartau befasst. Der Beschluss des Ausschusses beruht auf den Ergebnissen wiederholter eingehender Beratungen unter Beiziehung einer fachlichen Stellungnahme des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie eines Berichts der Landesregierung zur Sprachförderung in Schleswig-Holstein; ferner auf den Ergebnissen einer Anhörung der Landesregierung und des Schulträgers sowie eines Ortstermins in der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau, bei dem die Betroffenen Gelegenheit hatten, ihre Bedenken persönlich vorzutragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er das große Engagement im Kreis Ostholstein für die Interessen sprachauffälliger Kinder ausdrücklich begrüßt. Durch das Petitionsverfahren konnte erreicht werden, dass zum Schuljahr 2007/2008 noch ein letztes Mal Schülerinnen und Schüler in die Sprachheilgrundschule Bad Schwartau eingeschult worden sind. Damit hat das Ministerium für Bildung und Frauen die im Rahmen des Ortstermins am 05.06.2007 gemachte Zusage, dass allen Kindern aus der letzten vorschulischen Präventionsgruppe noch die Möglichkeit gegeben werden soll, in die Sprachheilgrundschule eingeschult zu werden, im Sinne der betroffenen Eltern und Kinder umgesetzt. Darüber hinaus hat das Ministerium im Rahmen des Ortstermins versichert, dass bestehende Schulverhältnisse nicht angetastet würden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ein langfristiger Erhalt der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau konnte durch das Petitionsverfahren hingegen nicht erreicht werden. Das Bildungsministerium hat im Rahmen seiner Stellungnahmen ausgeführt, dass Kinder mit Sprachauffälligkeiten seit etwa zehn Jahren eine sprachheilpädagogische Förderung durch Sonderschullehrkräfte der jeweils zuständigen Förderzentren präventiv in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen erhielten. Infolgedessen gebe es immer weniger Grundschulkindern mit sprachpädagogischem Förderbedarf. Dies habe bereits in der Vergangenheit zu Schließungen von Sprachheilschulen geführt. Soweit eine sprachliche Förderung über das Kindergartenalter hinaus erforderlich sei, erfolge diese integrativ in den so genannten Kombiklassen der Grundschulen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es landesweit einschließlich der Sprachheilgrundschule in Bad Schwartau nur noch zwei Sprachheilgrundschulen gibt. Angesichts dieser veränderten Rahmenbedingungen ist aus Sicht des Ausschusses auch eine Auflösung der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau mittelfristig nicht zu verhindern.

Der Ausschuss merkt an, dass er das Regierungskonzept einer dezentralen Sprachförderung in den Kindertagesstätten und Grundschulen in Zusammenarbeit mit Förderzentren vor Ort grundsätzlich befürwortet, und verweist auf seinen Beschluss vom 28.12.2007 zum Petitionsverfahren 16/665 (Schließung der Sprachheilgrundschule in Preetz). Der Ausschuss geht davon aus, dass das Ziel einer möglichst frühen Förderung sprachauffälliger Kinder in der so genannten sprachsensiblen Phase im frühen Kindergartenalter durch das integrative Sprachförderkonzept der Landesregierung effektiv erreicht werden kann.

Eine Verschlechterung der Sprachheilarbeit durch eine Dezentralisierung ist aus Sicht des Ausschusses nach langjährigen Erfahrungen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes nicht zu befürchten, vorausgesetzt in den Kindertagesstätten und Schulen stehen entsprechend ausgebildete personelle Kapazitäten zur Verfügung. Der Ausschuss fordert die Landesregierung nachdrücklich auf, dies im Zuge der Umstrukturierung im Kreis Ostholstein sicherzustellen und insbesondere auch eine entsprechende Vorbereitung der Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer auf die neuen Anforderungen zu gewährleisten. Das Petitionsverfahren hat verdeutlicht, dass auf Seiten der Kindertagesstätten und Schulen noch erhebliche Unsicherheiten bestehen, wie die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der ohnehin hohen alltäglichen Anforderungen bewältigt werden können.

Hinsichtlich der Kritik der Petenten über eine mangelhafte Kommunikation hat das Ministerium eingeräumt, dass insbesondere seitens des seinerzeit zuständigen Schulrates die mit der Umstrukturierung verbundenen Überlegungen offensichtlich nicht hinreichend kommuniziert worden seien. Der Ausschuss beanstandet dies und begrüßt, dass das Bildungsministerium umgehend reagiert und den Betroffenen gegenüber die Bereitschaft signalisiert hat, mit ihnen Gespräche über die konzeptionelle Weiterentwicklung der Sprachheilarbeit im Kreis Ostholstein führen zu wollen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/972 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Waldorfschulen	<p>Für die künftige Sprachheilarbeit im Kreis Ostholstein hat das Ministerium dem Kreis vorgeschlagen, die Einrichtung einer teilstationären Sprachintensivmaßnahme für besonders sprachauffällige Kinder in Erwägung zu ziehen, und angeboten, die Konzeption und Umsetzung einer solchen Maßnahme beratend zu begleiten. Der Petitionsausschuss begrüßt dieses Angebot, zumal die Einrichtung einer teilstationären Maßnahme ähnlich der Maßnahme „lautstark“ in Dithmarschen eine Alternative zur Beschulung schwerstsprachauffälliger Kinder an der staatlichen Internatsschule für Sprachbehinderte in Wentorf darstellen würde. Der Ausschuss merkt an, dass Kindern, für die integrative Fördermaßnahmen in den Grundschulen nicht ausreichen, dadurch ein Internatsaufenthalt und somit die Trennung von ihren Familien erspart werden könnte.</p> <p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass auf dieser Basis langfristig eine effektive und bedarfsorientierte Sprachheilförderung im Kreis Ostholstein gewährleistet werden kann und eine schrittweise Verbindung der Sprachheilgrundschule Bad Schwartau mit dem benachbarten Förderzentrum Lernen nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Die Petenten wenden sich für die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen an den Petitionsausschuss. Sie beanstanden die Zuschussregelung in § 122 des neuen Schulgesetzes. § 122 SchulG sehe vor, dass sich die Zuschüsse an die deutschen freien Schulen im Land nicht mehr wie bisher an den tatsächlichen Kosten der staatlichen Schulen orientieren, sondern an einer Kostenschätzung des Ministeriums. Dadurch würden die Zuschüsse an die deutschen Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2008 voraussichtlich um bis zu 7 % gekürzt. Die Petenten verweisen auf eine Ungleichbehandlung zu den dänischen Schulen, die weiterhin Zuschüssen in Höhe von 100 % der vom Statistischen Landesamt ermittelten Schülerkosten erhielten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den von den Petenten vorgetragenen Existenzsorgen der Waldorfschulen in Schleswig-Holstein und ihrer Kritik an der neuen Zuschussregelung für die deutschen Schulen in freier Trägerschaft im schleswig-holsteinischen Schulgesetz befasst. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Die Beratungen des Petitionsausschusses sind Teil einer umfangreichen parlamentarischen Debatte über eine finanzielle Entlastung der Freien Schulen in Schleswig-Holstein.</p> <p>Das Petitionsverfahren hat ergeben, dass die neue Regelung in § 122 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz dazu führt, dass die Zuschusshöhe im Jahre 2008 deutlich geringer ausfällt. Dies resultiere laut Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen allerdings weder aus einer unmittelbaren gesetzlichen Anordnung zur Rückführung der Ersatzschulfinanzierung noch auf einer Schätzung des Ministeriums. Der Grund hierfür liege ausschließlich in der Kürzung beziehungsweise dem Wegfall der Sonderzuwendungen für beamtete Lehr-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L142-16/1147 Herzogtum Lauenburg Schulwesen	<p>kräfte ab dem Jahr 2007. Da das neue Schulgesetz in § 122 die Zuschüsse an die Besoldung der Landesbeamten koppelt, bewirken die Kürzungen der Sonderzuwendungen für beamtete Lehrkräfte einen geringeren Personalkostenaufwand des Landes, was zu einem verminderten Schülerkostensatz für die Ersatzschulen führt.</p> <p>Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 16/1629 ergibt sich, dass aktuell 651.000 € fehlen, um im Jahr 2008 dieselben Schülerkostensätze wie 2007 zu zahlen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Fehlen dieser Mittel für die Freien Schulen einen erheblichen finanziellen Einschnitt darstellt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Freien Schulen als ein wichtiger Bestandteil des schleswig-holsteinischen Bildungssystems nicht in ihrer Existenz gefährdet werden dürfen. Mittelkürzungen, die zu einer Existenzgefährdung der Freien Schulen führen, sind aus Sicht der Petitionsausschusses nicht vertretbar. Der Ausschuss merkt an, dass der Landtag in seiner 74. Sitzung am 12. Dezember 2007 die Angelegenheit federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen hat mit dem Auftrag, über Soforthilfemaßnahmen zur Entlastung der Schulen in freier Trägerschaft zu beraten. Im Hinblick auf die aktuellen Beratungen in den Fachausschüssen sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine eigene Empfehlung abzugeben. Auf den Beschluss des Bildungsausschusses vom 21.02.2008, in dem sich die Mitglieder des Bildungsausschusses einstimmig für eine Fortschreibung der Schülerkostensätze des Jahres 2007 für das Jahr 2008 ausgesprochen haben, wird verwiesen.</p> <p>Der Petent hat das Bildungsministerium im März 2006 um Informationen zur Unterrichtsstatistik gebeten, da er sich von der rechtmäßigen Erteilung des Religionsunterrichts an einer Schule in Schwarzenbek überzeugen wollte. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine Fragen schriftlich und verbindlich beantwortet werden. Er habe bis heute keine Antwort auf seine Fragen erhalten. Auch eine weitere Anfrage an die Schule bezüglich der Zusammenarbeit von Eltern und Schule, die an die zuständige Schulrätin weitergeleitet worden sei, sei nicht beantwortet worden. In Aussicht gestellte Gesprächstermine seien nicht zustande gekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Ministerium für Bildung und Frauen hierzu um Stellungnahme gebeten. Vorwegnehmen möchte der Petitionsausschuss, dass die Überprüfungen durch die zuständige Schulaufsicht ergeben haben, dass der Religionsunterricht an der Friedrich-Wilhelm-Compe-Schule in Schwarzenbek den schulrechtlichen Vorgaben entsprechend erteilt wird. Die Behauptung des Petenten, er habe gemeinsam mit der Landeskirche durchgesetzt, dass an der Schule verfassungsgemäßer Unterricht erteilt werde, ließ sich durch die Überprüfungen nicht bestätigen. Nachfragen bei der Bischofskanzlei in Lübeck</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hätten ergeben, dass von dort einer Erhebung statistischer Daten, die auf Wunsch des Petenten auch an die Bischofskanzlei übermittelt werden sollten, nicht in Auftrag gegeben worden sei.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten, seine Anfragen seien nicht beantwortet worden, nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Danach habe der Petent entgegen seiner Darstellung stets Antworten auf seine Anfragen erhalten. Ferner sei dem Petenten mehrfach die Möglichkeit eines vertiefenden Gesprächs mit dem Schulleiter und der zuständigen Schulleiterin angeboten worden. Trotz intensiven Bemühens des Schulamtes, schriftlich einen Gesprächstermin zu vereinbaren, sei der Petent dazu nicht bereit gewesen.

Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, an einer sachgerechten Bearbeitung der vom Petenten gestellten Anfragen zu zweifeln. Er begrüßt die grundsätzliche Aussage des Ministeriums für Bildung und Frauen, dass besonderer Wert darauf gelegt werde, Eltern Gelegenheit zu Information und Aussprache zu geben. Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung schulischer Bedingungen würden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Gleichwohl weist der Ausschuss in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vom Petenten angestrebte „Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts anhand statistischer Daten“ nicht zu den Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Eltern gehört und dem Petenten deshalb keine entsprechenden Informationen in dem von ihm gewünschten Umfang zur Verfügung gestellt werden. Statistische Angaben über den Religionsunterricht liegen dem Ministerium für Bildung und Frauen auch nicht vor, da in der jährlichen Schulstatistik fächerbezogenen Daten nicht erhoben werden. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zum Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein.

Der Bericht ist als Landtags-Drucksache 16/1677 auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages abrufbar.

Der Ausschuss bedauert, dass die erteilten Auskünfte und Gesprächsangebote den Petenten nicht zufrieden stellen konnten. Gleichwohl merkt der Petitionsausschuss an, dass das Petitionsverfahren auch verdeutlicht hat, dass die Anfragen des Petenten die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung und Frauen zunehmend über ein vertretbares Maß hinaus in Anspruch genommen haben. Der Ausschuss kann aus diesem Grund nicht beanstanden, dass das Ministerium angekündigt hat, zukünftige Anfragen des Petenten in diesem Sinne zu behandeln, was auch die Entbehrlichkeit weiterer Antworten ausdrücklich einschließt. Der Ausschuss kann dem Petenten nur anheimstellen, sich mit seinem Anliegen direkt an die Beteiligten auf Schulebene zu wenden und die ihm angebotene Gesprächsmöglichkeit wahrzunehmen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich aktuell der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Situation des Religionsunterrichts an

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schleswig-holsteinischen Schulen befasst und hierzu im Rahmen seiner letzten Sitzung am 21. Februar 2008 eine Anhörung durchgeführt hat. Der Petitionsausschuss sieht daher von einer weiteren eigenen inhaltlichen Befassung mit dieser Thematik ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

- 1 **L14-16/685**
Segeberg
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Die insgesamt 34 Petenten, Schüler einer 10. Klasse eines Gymnasiums sowie deren Lehrer und der Schulleiter, setzen sich für den weiteren Verbleib eines Mitschülers, seiner Eltern und einiger seiner Geschwister in Deutschland ein. Diese gehörten einer muslimischen Glaubensgemeinschaft an, die in ihrem Heimatland Pakistan verfolgt werden würde. Die ältesten Geschwister hätten bereits die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, ihr Mitschüler und die anderen Geschwister seien allesamt sehr gut integriert und gehörten jeweils zu den Klassenbesten. Aus weiteren Schreiben ergibt sich, dass auch die Härtefallkommission des Innenministeriums mit dem Fall befasst worden ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der nachvollziehbaren Argumente der Petenten sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Aufsichtsbehörde intensiv geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss leider nur teilweise im Sinne der Petenten einsetzen. Der Ausschuss verhehlt dabei nicht, dass ihm diese Entscheidung gerade im Hinblick auf die minderjährigen Söhne der Familie, deren gute Integrationsleistungen unstreitig sind, sehr schwergefallen ist. Als Hilfsorgan des Landesparlamentes ist er jedoch ebenso an die bestehende Rechtslage gebunden, wie die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden. Diese Rechtslage lässt insbesondere aufgrund der langjährigen Vorgeschichte der Petition, auf die der Ausschuss nachfolgend aus datenschutzrechtlichen Gründen nur eingeschränkt eingehen kann, keine weitere Empfehlung im Sinne der Petenten für alle ausreisepflichtigen Familienmitglieder zu. Zunächst begrüßt der Ausschuss jedoch, dass der Innenminister noch im Dezember 2006 einem Ersuchen der Härtefallkommission für den seinerzeit noch ausreisepflichtigen volljährigen Sohn der Familie stattgegeben hat. Insoweit ist der Petition damit durch die Exekutive abgeholfen worden. Bezüglich der damit noch ausreisepflichtigen Eltern und der beiden minderjährigen Söhne muss der Ausschuss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass deren gerade auch mit der Gefahr religiöser Verfolgung in Pakistan begründete Asylanträge zweimal vom dafür zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden sind und diese ablehnende Entscheidung jeweils rechtskräftig vom Verwaltungsgericht bestätigt worden ist. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages darf Entscheidungen des Bundesamtes, an die die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden kraft Gesetzes gebunden sind, als Organ eines Landesparlamentes weder prüfen noch abändern. Gleiches gilt für die bestätigenden Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-16/794 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Flächennutzungsplan	<p>und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Angesichts der aktuellen kritischen Entwicklungen in Pakistan kann der Ausschuss jedoch nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, dass es dort zu Gruppenverfolgungen religiöser Minderheiten kommen wird und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund dessen seine Entscheidungspraxis überdenkt. Der Ausschuss kann den Petitionsbegünstigten daher bei entsprechenden neuen Erkenntnissen nur raten, sich erneut an das Bundesamt zu wenden. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss den Ausländerbehörden, auch unter Berücksichtigung der guten Integrationsleistungen der beiden minderjährigen Kinder und inzwischen zu beobachtender erster Integrationsbemühungen der Eltern, aufenthaltsbeendende Maßnahmen in diesem Fall trotz der dem Ausschuss bekannten Vorgeschichte nicht mit Priorität zu verfolgen.</p> <p>Der Ausschuss bedauert nochmals, sich gegenwärtig nicht stärker für die beiden minderjährigen Söhne einsetzen zu können.</p> <p>Der Petent bittet um Unterstützung bei der Erweiterung seines Bau- und Landmaschinenverleihs um einen Recyclingbereich. Während die Gemeinde bereit sei, hierfür ihren Flächennutzungsplan zu ändern, würden Kreis und Innenministerium die Erweiterung im Außenbereich ablehnen. Wegen der bereits getätigten Investitionen komme das Ausweichen in ein Gewerbegebiet für ihn nicht infrage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Dem Beschluss sind mehrfache Beratungen, unter anderem im Rahmen eines Ortstermins, vorausgegangen.</p> <p>Das Innenministerium hat anlässlich des Ortstermins unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalls in Aussicht gestellt, auf der vom Petenten gewünschten Fläche nördlich seines Gewerbebetriebes die bauleitplanerische Darstellung eines Sondergebietes „Lagerfläche“ in angemessener Ausdehnung zu genehmigen. Der Lage des Betriebes im baulrechtlichen Außenbereich Rechnung tragend, sind dort Hochbauten ebenso auf Dauer auszuschließen wie weitere flächenmäßige Erweiterungen des Gewerbebetriebes an diesem Standort.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit im Sinne des Petenten abgeholfen werden kann.</p>
3	L143-16/905 Dithmarschen Gesetzgebung Land;	<p>Die Petentin wendet sich vor dem Hintergrund der Diskussionen um eine Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform gegen die Zwangsfusion von Kreisen. Sie befürchtet, dass sich die Regierung mit einer Strukturreform der Gebietskör-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Kreisgebietsreform	<p>perschaften immer weiter von den Bürgern entferne und empfindet dies als undemokratisch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin und ihrer Kritik an einer Verwaltungsstruktur- und Kreisreform befasst. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Des Weiteren hat sich der Petitionsausschuss mit der Thematik im Rahmen der Anhörung der Vertreter der „Volksinitiative gegen die Zusammenlegung von Kreisen ohne deren Zustimmung“ befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Bedenken der Petentin zur Kenntnis. Er merkt jedoch an, dass die Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform ein wesentliches Vorhaben der schleswig-holsteinischen Landesregierung ist, das auch von einer breiten Mehrheit im Parlament getragen wird. Die Verwaltungsreform auf Kreisebene steht in engem Zusammenhang mit der Reform auf Landesebene. Die Landesverwaltung soll im Wesentlichen auf ministerielle und solche Aufgaben beschränkt werden, die z.B. durch gesetzliche Vorschriften oder aus wichtigen Gründen der unmittelbaren Landesverwaltung vorbehalten sind. Die übrigen Vollzugsaufgaben sollen künftig auf der Kreisebene wahrgenommen werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Kreise die Landesaufgaben mindestens ebenso professionell, wirtschaftlich und bürgernah erfüllen, wie bislang die Landesbehörden. Aber auch unabhängig hiervon gilt die übergreifende Zielsetzung, dass auch die Kreise im Hinblick auf die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte und die stetig wachsenden Anforderungen insbesondere in ihrer Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit gestärkt werden sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass der Entscheidungsprozess zur Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform noch nicht abgeschlossen ist. Danach soll in den kommenden Monaten in einem ergebnisoffenen Prozess geprüft werden, auf welche Weise die mit der Reform verfolgten Ziele bestmöglich erreicht werden können. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, den Beratungen der Fachausschüsse und des Parlaments vorzugreifen und ein Votum abzugeben.</p>
4	L143-16/917 Plön Kommunalaufsicht; Bescheidungsanspruch	<p>Die Petenten beschwerten sich über den Bürgermeister ihrer Gemeinde in seiner Funktion als Amtsvorsteher. Sie tragen vor, sie hätten mit einem Provider Gespräche über die DSL-Versorgung ihres Ortsteils geführt und einen entsprechenden Antrag bei der Amtsverwaltung gestellt. Der zuständige Mitarbeiter und der Bürgermeister seien jedoch untätig geblieben. Auch die daraufhin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde über den Mitarbeiter der Amtsverwaltung sei ohne Reaktion geblieben. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, den Bürgermeister zum Handeln zu bewegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/951 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Wochenendhäuser	<p>Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der Einrichtung von Internet-Breitbandanschlüssen verweist das Innenministerium auf die Förderungsmöglichkeiten des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, nach dessen Auskunft die Gemeinde bislang keinen solchen Antrag gestellt habe. Die Entscheidung, eine Breitbandförderung zu beantragen liegt allein bei den gemeindlichen Gremien im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle durch den Petitionsausschuss. Gleichwohl der Petitionsausschuss der Auffassung ist, dass eine flächendeckende Verfügbarkeit von schnellen Internetverbindungen in Schleswig-Holstein unverzichtbar ist, darf er der Gemeinde hierzu keine Empfehlungen geben.</p> <p>Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Gemeinden, soweit sie für entsprechende Angebote von Internet Providern Entgelte zahlen und/oder Beihilfen gewähren bzw. in Anspruch nehmen, das geltende Vergabe- und Beihilferecht zu beachten haben. Insoweit könne es unzulässig sein, ohne vorherigen Wettbewerb auf das Angebot eines einzelnen Anbieters einzugehen.</p> <p>Soweit die Petenten als Kernpunkt der Petition die Untätigkeit des Bürgermeisters und der Amtsverwaltung beanstanden, ist den dem Petitionsausschuss vorgelegten Unterlagen keine zureichende Beantwortung des Angebotes und der Beschwerden zu entnehmen. Der Bürger erwartet nach Auffassung des Ausschusses jedoch zu Recht, dass die an die Gemeinden, Ämter und sonstigen Verwaltungen herangetragenen Anliegen in angemessener Frist bearbeitet werden und ihm das Ergebnis mitgeteilt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist daraufhin, dass es sich bei der Dienstaufsichtsbeschwerde nach herrschender Lehre und Rechtsprechung um einen Rechtsbehelf handelt, der in angemessener Zeit zu bescheiden ist. Dem Innenministerium wird daher empfohlen, Gemeinde und Amt über ihre rechtsstaatliche Pflicht zur Mitteilung der Entscheidung zu unterrichten und der Gemeinde eine Ausfertigung dieses Beschlusses über das Amt zuzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bürgermeister seine Bereitschaft erklärt hat, jederzeit Gespräche über das eigentliche Problem der fehlenden DSL-Versorgung mit dem Petenten zu führen und geht davon aus, dass dieser dann nichts mehr im Wege stehen sollte.</p> <p>Die Petenten wenden sich stellvertretend für eine Interessengemeinschaft von Wochenendhausbesitzern hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Sie wollen den Erhalt von ca. 70 seit den sechziger Jahren entstandenen ungenehmigten Wochenendhäusern am Nord-Ostsee-Kanal erreichen. Die Mehrzahl</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von ihnen hatte sich zunächst in öffentlich-rechtlichen Verträgen mit dem Kreis bereit erklärt, ihre Wochenendhäuser bis zum 31.01.2008 zu beseitigen, ansonsten hatten sie sich mit der Ersatzvornahme durch den Kreis bereit erklärt. Um die Wochenendhäuser langfristig erhalten zu können, wollen sie nun eine Bauleitplanung bzw. ihre lebenslängliche Duldung erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich ausführlich mit der Angelegenheit befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Um die örtliche Situation in Augenschein zu nehmen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt und Vertreter der Petenten in einer anschließenden Gesprächsrunde angehört.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es wirksame öffentlich-rechtliche Verträge aus dem Jahr 2001 gibt, nach denen sich die Pächter verpflichtet haben, ihre Wochenendhäuser bis zum Ende des Jahres 2007 abzureißen. Dauerhafte Baurechte könnten allein über die Bauleitplanung durch die Gemeinden hergestellt werden. Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Dem Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einflussnahme verwehrt. Er merkt jedoch an, dass auch bewältigungsbedürftige objektive Gründe die Bauleitplanung erschweren. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Lage im Erholungsschutzstreifen und unter der Autobahnhochbrücke, die fehlende öffentlich-rechtliche Erschließung und das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Petenten aus ihren öffentlich-rechtlichen Verträgen durch den Kreis sind die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Petenten vermag der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen nicht zu erkennen. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen der Baubehörde des Kreises oder der Landesplanung hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss den Petenten helfen. Er empfiehlt daher, durch entsprechende Anpassung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträge eine Duldung derjenigen Pächter zu erreichen, die zum derzeitigen Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für die schon im Zuge des Generationswechsels übernommenen Parzellen sieht der Petitionsausschuss allerdings keine Erhaltungschance.

Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen weiteren Spielraum, eine Lösung im Sinne der Petenten herbeizuführen.

6 **L143-16/986**
Rendsburg-Eckernförde

Unabhängig vom Petitionsverfahren L143-16/951 reicht der Petent eine Sammelpetition mit insgesamt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Bauwesen; Wochenendhäuser	<p>28 Einzelpetitionen für den Erhalt der Wochenendhäuser am Nord-Ostsee-Kanal ein. Die mit Fotos angereicherten Einzelpetitionen schildern detailliert das Leben auf den Wochenendhausgrundstücken und die Beweggründe der Besitzer, sich für den Erhalt der Wochenendhäuser einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich ausführlich mit der Angelegenheit befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Um die örtliche Situation in Augenschein zu nehmen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt und Vertreter der Petenten in einer anschließenden Gesprächsrunde angehört.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es wirksame öffentlich-rechtliche Verträge aus dem Jahr 2001 gibt, nach denen sich die Pächter verpflichtet haben, ihre Wochenendhäuser bis zum Ende des Jahres 2007 abzureißen. Dauerhafte Baurechte könnten allein über die Bauleitplanung durch die Gemeinden hergestellt werden. Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind von den Kommunen im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen. Dem Petitionsausschuss ist hier aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einflussnahme verwehrt. Er merkt jedoch an, dass auch bewältigungsbedürftige objektive Gründe die Bauleitplanung erschweren. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Lage im Erholungsschutzstreifen und unter der Autobahnhochbrücke, die fehlende öffentlich-rechtliche Erschließung und das Landschaftsbild.</p> <p>Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Petenten aus ihren öffentlich-rechtlichen Verträgen durch den Kreis sind die Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Petenten vermag der Petitionsausschuss nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfungen nicht zu erkennen. Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen der Baubehörde des Kreises oder der Landesplanung hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss den Petenten helfen. Er empfiehlt daher, durch entsprechende Anpassung der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträge eine Duldung derjenigen Pächter zu erreichen, die zum derzeitigen Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für die schon im Zuge des Generationswechsels übernommenen Parzellen sieht der Petitionsausschuss allerdings keine Erhaltungschance.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel keinen weiteren Spielraum, eine Lösung im Sinne der Petenten herbeizuführen.</p>
7	L143-16/1003 Nordrhein-Westfalen Bauwesen;	<p>Die Petentin wendet sich gegen eine Rückbauverfügung und eine Nutzungsuntersagung des Kreises und erhofft sich Hilfestellung durch die Einschaltung des Petitionsausschusses. Sie trägt vor, sie und ihr Ehemann hätten das in Rede stehen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rückbauverfügung

de Haus auf Sylt 1977 erworben und im Jahr 1989 umfangreich zu sechs Wohneinheiten aus- und umgebaut. Die Pläne hierfür seien dem Bauamt vorgelegt worden, und sie entrichtete seitdem entsprechende Abgaben an die Stadt und an das Finanzamt. In 2005 habe die untere Baubehörde eine Rückbauverfügung für die Wohnung im Spitzboden und die Kfz-Stellplätze verfügt sowie Nutzungsuntersagungen für die Wohnung im Spitzboden und die so genannte Sylt-Garage ausgesprochen. Sie könne die Rückbauverfügung auf die genehmigten drei Wohneinheiten nicht erfüllen, weil sie auf die Einnahmen aus der Vermietung angewiesen sei. Zur Untermauerung ihrer Forderung beruft sie sich auf ähnliche Fälle in ihrer Nachbarschaft.

Nachdem der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin ausgesprochen hatte, äußert die Petentin ihr Unverständnis über diese Entscheidung und bittet um Übersendung weiterer Unterlagen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht abhelfen zu können.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage sind die Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde bezüglich der beanstandeten Rückbauverfügung und der Nutzungsuntersagung nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Genehmigungsfähigkeit aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten ausscheidet und eine Verwirkung des Rechts, gegen baurechtswidrige Zustände behördlich einzuschreiten, auch nach längerem Zeitablauf nicht eintreten kann. Eine Verwirkung kommt nur bei verzichtbaren subjektiven Rechten, nicht aber bei hoheitlichen Befugnissen auf dem Gebiet des Ordnungsrechts in Betracht. Eine Nutzung des Spitzbodenbereiches zu Wohnzwecken ist wegen zu geringer lichter Höhe und zu steiler Treppe nicht genehmigungsfähig. Eine Nutzung der Grenzgarage zu Wohnzwecken scheitert an dem nicht eingehaltenen Grenzabstand.

Das Innenministerium merkt an, dass zwar unter gewissen, hier jedoch nicht vorliegenden Umständen im Rahmen der Ermessensausübung von einer Nutzungsuntersagung vorübergehend Abstand genommen werden könne, wenn es sich um eine lang andauernde Nutzung handele, deren Rechtswidrigkeit den Behörden bekannt gewesen sei. Dieser Gesichtspunkt könne jedoch nur dann entscheidungserheblich werden, wenn das Aufgreifen der strittigen Angelegenheit durch die Bauaufsichtsbehörde für die Petentin überraschend gewesen wäre. Diesbezüglich nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im Grundriss zur Baugenehmigung aus dem Jahr 1987 die Spitzbodenräume ohne Bad und Küchenzeile als Abstellräume bezeichnet sind. Die unzulässige Garagenutzung ist zumindest im Jahr 1987, wie einem dem Ausschuss vorliegenden Schriftwechsel des Ehemanns der Petentin mit einem Nachbarn zu entnehmen ist, ebenfalls bekannt gewesen.

Unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten liegt das Grund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1028 Nordrhein-Westfalen Bauwesen; Abbruchverfügung	<p>stück der Petentin im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Somit richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung nach den Vorschriften des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Einer etwaigen Genehmigung der Nutzungsänderung der Garage steht entgegen, dass sich die Garage außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befindet. Nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (§ 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO) können nur bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.</p> <p>Hinsichtlich der Hinweise der Petentin auf ähnlich gelagerte Fälle in der Nachbarschaft hat die Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörde entweder keine baurechtswidrige Nutzung ergeben oder bauordnungswidrige Zustände wurden als solche verfolgt. Gleichwohl die vorgetragenen finanziellen Bedenken für den Petitionsausschuss nachvollziehbar sind, muss er darauf hinweisen, dass eine wirtschaftliche Härte baurechtlich nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht den Antrag der Petentin, ihr auf einstweilige Anordnung die weitere Vermietung aller Wohnflächen in ihrem Haus zu gestatten, mit Beschluss vom 22.10.2007 abgelehnt hat. Der Petentin wurde empfohlen, nunmehr ihr Haus in den genehmigten Zustand in enger Absprache mit der Stadt und der Bauaufsichtsbehörde zurückzubauen.</p> <p>Dieser Empfehlung schließt sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang an.</p> <p>Der Petentin wird zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petentin setzt sich als langjähriger Feriengast für den Erhalt ihres Feriendomizils ein. Das Gebäude liegt im baurechtlichen Außenbereich innerhalb eines Naturschutzgebietes und ist Gegenstand langwieriger Rechtsstreitigkeiten wegen Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung zwischen der Eigentümerfamilie und der unteren Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgelegten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie den Ergebnissen eines in der 15. Wahlperiode durchgeführten Petitionsverfahrens geprüft und beraten hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Grundstückseigentümer Klage gegen die Ablehnung seines Bauantrages für den Umbau und die Nutzungsänderung des Gebäudes sowie gegen eine Beseitigungsverfügung mit der Aufforderung zum Abbruch des Gebäudes erhoben hat. Damit liegt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die rechtliche Beurteilung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass das streitgegenständliche Gebäude bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens sowie mehrfacher gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen ist. Dabei haben sich die Gerichte eingehend mit den Argumenten der jeweiligen Grundstückseigentümer auseinandergesetzt. Übereinstimmend wurde bislang festgestellt, dass das Gebäude keinen Bestandsschutz genießt und aufgrund der eindeutigen Außenbereichslage und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes auch eine genehmigungsfähige Nutzung für das Gebäude nicht erkennbar ist. Auch der Petitionsausschuss konnte diesbezüglich mit Beschluss vom 19.05.2004 keine abweichende Empfehlung aussprechen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin den Verlust ihres langjährigen Urlaubsdomizils bedauert. Er muss jedoch darauf hinweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung persönliche und wirtschaftliche Gründe, wie im vorliegenden Fall, baurechtlich nicht von Bedeutung sind, da das Baurecht grundstücks- und nicht personenbezogen ist.

Der Petitionsausschuss bedauert die gesundheitlichen Beschwerden der Petentin und ihrer Familie, ist jedoch davon überzeugt, dass es eine Vielzahl weiterer Ferienunterkünfte gibt, die einen ähnlich gesundheitsfördernden Urlaub ermöglichen.

9 **L143-16/1062**
Baden-Württemberg
Bauwesen;
Moscheebau

Die Petentin setzt sich für ein im Baurecht verankertes Zustimmungserfordernis der ortsansässigen Bevölkerung beim Bau und der Umnutzung von Sakralbauten ein, insbesondere bei Moscheen und anderen islamischen Sakralbauten. Gleichwohl sie betont, dass ihre Petition keinen ausländerfeindlichen Hintergrund habe, verweist sie auf den großen Unmut, der in weiten Teilen der Bevölkerung darüber herrsche, dass islamische Sakralbauten gegen den Willen der ortsansässigen Bevölkerung genehmigt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nachdem er die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten hat.

Das Innenministerium teilt mit, dass der Vorschlag der Petentin sowohl das Bauplanungsrecht nach dem Baugesetzbuch des Bundes als auch das Genehmigungsrecht nach der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-16/1063 Berlin Kommunalabgaben; Zweitwohnungssteuer	<p>Landesbauordnung betrifft. Hinsichtlich des Bauplanungsrechtes stellt das Innenministerium dar, dass ein entsprechendes Zustimmungsgebot mit der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Städte und Gemeinden und dem Abwägungsgebot nicht vereinbar wäre.</p> <p>Hinsichtlich des Genehmigungsrechtes nach der Landesbauordnung (LBO) führt das Innenministerium aus, dass eine Baugenehmigung zu erteilen ist, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das bedeutet, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch und bereits aus der verfassungsrechtlich garantierten Baufreiheit nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Der Bauaufsichtsbehörde steht dabei grundsätzlich kein Ermessen zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass ein Zustimmungserfordernis der ortsansässigen Bevölkerung zu islamischen Sakralbauten mit den vorgenannten Rechtsgrundsätzen nicht im Einklang stünde. Nur in Fällen, in denen eigene nachbarrechtliche Rechte berührt sind oder berührt sein könnten, ist eine Nachbarbeteiligung geboten.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass in der Stadt Rendsburg seit über zehn Jahren ohne Widerstand und mit Gelassenheit der ortsansässigen Bevölkerung die größte Moschee des Landes gebaut wird.</p> <p>Der Petent bittet um rechtliche Überprüfung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Malente, weil sie nach seiner Auffassung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt. Da aufgrund der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung die Jahresrohmiere als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer herangezogen werde, erhalte ein Mieter Kenntnis von den dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten des Vermieters.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des Innenministeriums (IM) und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent wiederholt und auf vielfältige Weise die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer und insbesondere § 4 der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung angezweifelt hat. Dabei hielten sämtliche vorgetragenen Vorbehalte weder einer gerichtlichen noch einer kommunalaufsichtlichen Überprüfung stand.</p> <p>Hinsichtlich der vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken teilen IM und ULD übereinstimmend mit, dass das Datenschutzrecht eine Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, soweit dafür eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist. Auch kommunale Satzungen kommen als ausreichende Ermächtigungsgrundlage in Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-16/1081 Ostholstein Gesetzgebung Land; Wasserzähler	<p>tracht, soweit sie nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde bereits mehrfach verwaltungsgerichtlich überprüft wurde, ohne dass sich dabei Mängel ergeben hätten. Weder aus Sicht des IM noch aus Sicht des ULD bestehen Bedenken, die Jahresrohmiere als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer heranzuziehen, da insoweit kein Widerspruch zu höherrangigem Recht besteht und gleichzeitig die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung nicht überschritten werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Die Petentin beanstandet den Abrechnungsmaßstab der Betriebskosten für ihre Wohnung. Sie hält den Ansatz, die Wasserkosten nach der Wohnfläche zu verteilen, für ungerecht, da sie als Alleinstehende gegenüber Familien mit gleicher Wohnfläche benachteiligt werde. Alternativ schlägt sie den Einbau von Wasserzählern oder eine Pro-Kopf-Abrechnung der Wasserkosten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Er bedauert, ihr in ihrer Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können. Zunächst muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass es sich bei der Frage der Betriebskostenabrechnung vorwiegend um eine Frage des Mietverhältnisses zwischen der Petentin und ihrem Vermieter handelt. Der Petitionsausschuss kann in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht tätig werden. Die Vertragsparteien sind bis auf bestimmte gesetzliche Vorgaben in ihrer Vertragsgestaltung frei. Der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarung, die Betriebskosten jeweils nach der Wohn- und Nutzfläche abzurechnen, stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.</p> <p>Zu einer Nachrüstpflicht von Wasserzählern für jede Wohnung ist auszuführen, dass die Landesbauordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung eine entsprechende Regelung enthält, die die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Gebäude verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 mit Wasserzählern nachzurüsten. Der Landesgesetzgeber beabsichtigt jedoch, diese Nachrüstpflicht im Zuge der aktuellen Novellierung der Landesbauordnung ganz entfallen zu lassen.</p> <p>Eine unabhängige Sachverständigenkommission hat diese Regelung als nicht verhältnismäßig bewertet und eine Anpassung einstimmig befürwortet. Gründe hierfür sind der hohe Arbeits- und Kostenaufwand, der insbesondere im mehrgeschossigen Wohnungsbau mit der Nachrüstung verbunden wäre. Das MWV führt hierzu aus, ältere Wohngebäude besäßen häufig insgesamt nur ein Steigerrohr für die Wasserversorgung. Der nachträgliche Einbau von Wasserzählern erfordere mindestens den Einbau eines Wohnungswasserzählers in die jeweilige Abzweigeleitung der Wohnung, die häufig durch Putz, Mauerwerk oder Fliesen verdeckt sei. Dies sei in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der Regel mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Wenn für Küche und Bad je ein gesonderter Steigestrang vorhanden sei, gestalte sich die nachträgliche Montage umso aufwendiger. Mieterhöhungen wären die zwingende Folge.</p> <p>Soweit die Petentin statt einer Pauschalierung eine Pro-Kopf-Abrechnung vorschlägt, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass der damit verbundene Erhebungsaufwand insbesondere bei Weg- und Zuzügen einzelner Personen, bei längerer Abwesenheit und bei Logierbesuchen beträchtlich wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die Petentin als Alleinstehende ungerecht veranlagt sieht, wenn die Wasserkosten nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch, sondern nach der Wohnfläche abgerechnet werden.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen sieht der Petitionsausschuss jedoch von einer Empfehlung im Sinne der Petentin ab.</p>
12	<p>L143-16/1087 Segeberg Polizei; Geschwindigkeitsmessgeräte</p>	<p>Der Petent beschwert sich über den extrem hellen Blitz einer Geschwindigkeitsmessanlage und beschreibt ausführlich den dadurch bei ihm ausgelösten Schreck.</p> <p>Den Petitionsausschuss bittet er, die Handlungsweise der Polizei auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt zur Helligkeit des Blitzes der Geschwindigkeitsmessanlage aus, dass es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern, dass der Fahrer eines Kraftfahrzeuges bei einer Regelwidrigkeit identifiziert werden kann. Zu diesem Zweck bedienen sich Polizei und andere Behörden seit langem der mit Blitzgerät unterstützten Fotografie. Die Auswirkungen des Blitzes auf den Fahrzeugführer auch bei völliger Dunkelheit seien bereits vor einigen Jahren wissenschaftlich mit dem Ergebnis untersucht worden, dass der Rotblitz keine gefährliche Blendung verursachen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Arbeiten der Technik oder der Polizei nicht erkennbar sind.</p>
13	<p>L14-16/1090 Plön Ausländerangelegenheit; Visaerteilung</p>	<p>Der Petent möchte seine taiwanesischen Verlobte heiraten und beschwert sich über das seiner Meinung nach zu umständliche und wenig bürgerfreundliche Verfahren einer Kreisausländerbehörde bei der Visaerteilung für die Verlobte. Insbesondere die schleppende Kommunikation mit ihm und dem Deutschen Institut in Taipeh wegen der erforderlichen Unterlagen der Verlobten und das mehrfache Anfordern bereits bei deutschen Behörden vorliegender Unterlagen hätten das Verfahren vermeidbar auf mehr als drei Monate gestreckt. In einem weiteren Schreiben teilt der Petent mit, dass das Vi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sum nunmehr erteilt werde. Er halte es jedoch gerade für junge Paare für unzumutbar, ihre Pläne zur Auswanderung und Eheschließung dem Ablauf des Visaverfahrens unterzuordnen und sieht den guten Ruf Deutschlands insbesondere im asiatischen Raum gefährdet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums als oberster Aufsichtsbehörde über die Kreisausländerbehörden geprüft und beraten. Im Ergebnis bedauert der Ausschuss, dass das Verfahren zur Erteilung des Visums offenbar nicht so reibungslos ablief, wie es den Vorstellungen des Petenten entsprach. Der Ausschuss sieht jedoch keinen ausreichenden Anlass, die Arbeitsweise der Ausländerbehörde zu beanstanden.

Die Verlobte des Petenten stellte am 12.07.2007 einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Eheschließung beim Deutschen Institut in Taipeh, welches sie laut Stellungnahme des Innenministeriums am 19.09.2007 erhalten hat. Diese Verfahrensdauer erscheint dem Ausschuss angesichts des von der Ausländerbehörde grundsätzlich einzuhaltenden Dienstweges über das Bundesverwaltungsamt in Köln durchaus vertretbar und war angesichts der Tatsache, dass die Ausländerbehörde die doch noch erforderlichen weiteren Dokumente nachweislich am 22.08.2007 über das Bundesverwaltungsamt angefordert hat, auch nur durch besonderes Engagement der Ausländerbehörde zu erreichen.

Allerdings durften dem Petenten auch als zukünftigem Ehemann seiner Verlobten keine inhaltlichen Auskünfte über das Visaverfahren erteilt werden. Das Innenministerium weist jedoch darauf hin, dass dieses möglich gewesen wäre, wenn der Petent insoweit eine Bevollmächtigung seiner Verlobten nachgewiesen hätte.

14 **L143-16/1096**
Plön
Bauwesen;
Hinterlandbebauung

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Hilfe in einer Bauangelegenheit. Sie tragen vor, sie bemühten sich vergeblich seit Jahren, ihre Hinterlieger-Grundstücke in der Plöner Innenstadt bebauen zu können. Nachdem ihre Bemühungen um eine Bauleitplanung an der ablehnenden Haltung der Stadt gescheitert seien, erhoffen sie sich nun Unterstützung ihres Vorhabens durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Diese definiere Hinterlieger-Grundstücke in einer bestimmten räumlichen Lage als Baulücken, sodass sich eine Zulässigkeit der Bebauung ihrer Grundstücke aus § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ergäbe. Doch eine entsprechende Bauvoranfrage sei negativ beschieden worden, da weder der Kreis noch das Innenministerium das Urteil vorliegend für anwendbar hielten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage mit der Angelegenheit befasst.

Als Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht er keinen Raum für ein Votum im Sinne der Petenten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis, gestützt durch das Innenministerium, die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung der Flurstücke 43, 39/1 und 36/3 verneint hat mit der Begründung, dass sie bodenrechtliche Spannungen hervorrufen und stören würde.</p> <p>Hinsichtlich der von den Petenten angeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes wird vom Innenministerium die Auffassung vertreten, dass diese vorliegend nicht anzuwenden ist. Der Petitionsausschuss merkt an, dass entscheidend für die Anwendung des § 34 Abs. 1 BauGB immer die Bewertung des konkreten Einzelfalles unter umfassender Würdigung der gesamten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der optisch wahrnehmbaren topografischen Situation und der Umgebungsbebauung ist.</p> <p>Nach Einschätzung der Bauaufsichtsbehörden wäre die geplante Bebauung rücksichtslos gegenüber den Vorderliegern. Sie wäre geeignet, bodenrechtlich ausgleichsbedürftige Spannungen hervorzurufen, weil die angestammten rückwärtigen Ruhebereiche der vorhandenen Bebauung Störungen in Form von Lärm, baulicher Verdichtung und Einsicht ausgesetzt wären. Zudem hätte eine rückwärtige Bebauung Beispielcharakter auf angrenzende Gartenbereiche und würde dazu beitragen, das funktionierende räumliche Gerüst, basierend auf Blockrandbebauung, die sich abschirmend vor die Hausgärten stellt, aufzulösen zugunsten einer konfliktbelasteten Innenverdichtung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, diese Einschätzung zu beanstanden. Er schließt sich der Auffassung der Baubehörden an, dass für eine Bebauung der streitgegenständlichen Hinterlieger-Grundstücke ein Planungserfordernis besteht.</p> <p>Gleichwohl er zur Kenntnis nimmt, dass es trotz intensiver Bemühungen der Petenten bislang nicht gelungen ist, den Bereich baurechtlich zu überplanen, merkt er an, dass die Städte und Gemeinden Bauleitpläne im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellen. Der Petitionsausschuss ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen an einer Einflussnahme gehindert.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petenten gegen die ablehnende Haltung des Kreises Widerspruch eingelegt haben. Er stellt den Petenten anheim, im Falle der Ablehnung die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.</p>
15	<p>L143-16/1110 Kiel Kommunalabgaben; Grundsteuer</p>	<p>Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition beschwert sich der Petent, er solle Grundsteuer für ein Reihenhaus zahlen, in dem er zur fraglichen Zeit nicht gewohnt habe. Trotz mehrmaliger Aufforderung, entsprechende Unterlagen als Grundlage für Ermittlungen einzureichen, hat der Petent seine Beschwerde nicht konkretisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten beraten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es der Petent versäumt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

16 **L143-16/1125**
Stormarn
Bauwesen;
Bauleitplanung

hat, Unterlagen zur Konkretisierung seiner Beschwerde vorzulegen. Damit ist dem Ausschuss eine inhaltliche Beratung der Angelegenheit nicht möglich.

Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent kein Interesse mehr an der Durchführung eines Petitionsverfahrens beim Schleswig-Holsteinischen Landtag hat.

Die Petition einer Interessengemeinschaft von Anwohnern wendet sich gegen die Schaffung baurechtlicher Grundlagen für eine Verdichtung der Bebauung in der Nachbarschaft mithilfe eines von der Stadt und der Erschließungsgesellschaft geplanten beschleunigten Bauleitverfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Die Interessengemeinschaft möchte verhindern, dass die Bebauung in diesem Bereich verdichtet und auf den zwei mit Mischwald bewachsenen Grundstücken der Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen zerstört wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage befasst.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in Rede stehenden Bereich gefasst hat. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Kommune über die planerischen Inhalte eines Bebauungsplanes. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Eine Einflussnahme auf die Planungsinhalte ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt. Das Innenministerium ist in seiner Funktion als Höhere Verwaltungsbehörde und Rechtsaufsicht im Bauleitverfahren zu beteiligen und kann bei Bedarf fachliche Stellungnahmen abliefern.

Das Baugesetzbuch enthält detaillierte Regelungen für das Aufstellungsverfahren. Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte verweist der Petitionsausschuss auf die im Baugesetzbuch festgeschriebenen Mitwirkungsrechte der Bürger und die Verpflichtung zur gerechten Abwägung aller vorgetragenen und sich aufdrängenden privaten und öffentlichen Belange. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Stadt vor dem Hintergrund des Widerstands der Anwohner von der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch abgesehen hat. Hinsichtlich der angesprochenen Waldbestände auf den betroffenen Grundstücken teilt das Innenministerium mit, dass eine Waldumwandlung vom zuständigen Forstamt Trittau genehmigt und Ausgleichsflächen an anderer Stelle wieder aufgeforstet werden müssten. Erste Gespräche hätten stattgefunden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, ihre Bedenken im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fahren vorzutragen, diese sind dann in die Abwägung einzustellen.

17 **L143-16/1130**
Hamburg
Kommunalabgaben;
Kurabgabe

Der Petent beschwert sich als Besitzer einer Ferienwohnung über die 40 € Kurabgaben, die die Gemeinde Schönberger Strand von ihm und seiner Ehefrau jährlich erhebt. Da er die Unterschiede in den Kurabgaben verschiedener Gemeinden als ungerecht empfindet, bittet er um Überprüfung des Einzelfalls und der rechtlichen Grundlagen in § 10 Kommunalabgabengesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Petition mit der Thematik der Kurabgabeerhebung gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) befasst. Als Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums sieht er keine Veranlassung, eine Änderung der kurabgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zu empfehlen.

Bei der Kurabgabe handelt es sich um ein Entgelt für die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kureinrichtungen. Es handelt sich um eine Abgabe, die von als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden aufgrund örtlicher Satzungen von allen ortsfremden Personen erhoben werden kann, denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 KAG gilt als ortsfremd auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er/sie die Wohnung überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Hinsichtlich der Höhe der Kurabgabe beruht die Erhebung auf der kommunalen Kurabgabebesatzung. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die kommunale Rechtsetzung auf der Grundlage des KAG in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen begegnet die Kurabgabebesatzung der Gemeinde Schönberg keinen rechtlichen Bedenken.

Die Unterschiede in den Kurabgaben verschiedener Gemeinden ergeben sich aus den unterschiedlichen Aufwendungen, die sich für die Gemeinden aus der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen ergeben. Die Zweckbestimmtheit des Kurabgabeaufkommens erfordert im Zusammenwirken mit dem allgemeinen abgabenrechtlichen Kostenüberschreitungsverbot, dass der Kurabgabensatz zu kalkulieren ist. Der Finanzbedarf und die Verteilungsmenge sind hierbei gegenüberzustellen. Die Höhe der festzulegenden Sätze richtet sich nach den veranschlagten Aufwendungen für die Berechnungsperiode, geteilt durch die veranschlagten Bemessungseinheiten.

Da nicht alle Gemeinden in Schleswig-Holstein als Kur- oder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

18	L14-16/1231 Steinburg Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Erholungsort anerkannt sind und es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, wird auch nicht in allen Kommunen eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>Aus den o.g. Ausführungen ergibt sich für den Petitionsausschuss weder ein Rechtsverstoß der Gemeinde noch ein Handlungsbedarf für den Landesgesetzgeber.</p> <p>Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für seinen 19-jährigen, 1993 aus dem Kosovo eingereisten Mandanten an den Petitionsausschuss, um dessen Abschiebung aus der Jugendhaft zu verhindern und seinem Mandanten so zu ermöglichen zu zeigen, dass er gewillt und fähig sei, (nunmehr) ein rechtschaffenes Leben in der BRD zu führen. Zuvor hatte der Petent sämtliche Rechtsmittel gegen die diesbezüglichen Entscheidungen der Ausländerbehörde zugunsten seines Mandanten, der wegen schwerer Straftaten zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt worden war, erfolglos ausgeschöpft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche im Petitionsverfahren vorgebrachten Argumente bereits einer intensiven verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen worden sind. Die Verwaltungsgerichte sind nach dezidierter Prüfung übereinstimmend zum Ergebnis gelangt, dass die Entscheidungen der Ausländerbehörde in diesem Fall nicht rechtswidrig, insbesondere aber auch nicht unverhältnismäßig sind. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und dürfen von diesem deshalb weder geprüft noch abgeändert werden. Im Übrigen sähe der Petitionsausschuss aber auch nach den ermittelten Tatsachen keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten an die Ausländerbehörde. Auch der Ausschuss geht davon aus, dass der Begünstigte weiterhin eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen würde, nachdem er sich die Verurteilung wegen schweren Raubes nicht hat zur Warnung dienen lassen, sondern noch in der Bewährungszeit wiederum mehrere Tankstellenüberfälle begangen hat.</p>
----	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L143-16/864
Segeberg
Gesundheitswesen,
Fleischbeschau | <p>Der Petent ist nebenamtlich für den Kreis tätig. Mit einer im vierten Quartal des Jahres 2007 beschiedenen Petition hatte er um die Überprüfung und Korrektur arbeitsrechtlicher Maßnahmen des Kreises wegen willkürlicher Benachteiligung seiner Person gebeten. Im Nachgang bittet er nun um Überlassung der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Petitionsausschuss abgegebenen Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten erneut mit der Petitionsangelegenheit befasst. Er stellt dem Petenten zu seiner näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 17. April 2007 zur Verfügung und verweist auf seinen Beschluss vom 11.12.2007.</p> |
| 2 | L143-16/909
Pinneberg
Immissionsschutz;
Lackiererei | <p>Die Petentin wendet sich stellvertretend für ihre Nachbarn an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass die Geruchs-, Lärm-, Staub- und Lichtimmissionen einer benachbarten Lackiererei ermittelt und auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden. Die Immissionen führten zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der Anwohner und verhinderten zu oft den Aufenthalt im Freien. Eine Eingabe beim zuständigen Staatlichen Umweltamt sei jedoch erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Nachbarklage der Petentin gegen die Baugenehmigung für die Lackierkabine verwaltungsgerichtlich im Sinne der Petentin entschieden wurde. Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass die angefochtene Baugenehmigung das drittschützende bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verletzt und sie daher aufgehoben. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass gegen das Urteil Berufung eingelegt wurde. Damit liegt auch die weitere rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition mit der gerichtlichen Entscheidung erledigt hat.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1041 Flensburg Naturschutz; Seennutzung	<p>Der Petent beanstandet, dass es im Kreis Schleswig-Flensburg keinen See gebe, der für die Allgemeinheit zum Paddeln freigegeben sei, und bittet den Petitionsausschuss um Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) befasst.</p> <p>Das MLUR teilt zu den wasserrechtlichen Grundlagen des Gemeingebrauchs der oberirdischen Gewässer mit, dass § 14 Landeswassergesetz (LWG) die bundesrechtliche Vorschrift des § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkretisiert. Nach § 14 Abs. 1 LWG zählen zum Gemeingebrauch an allen oberirdischen Gewässern das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und der Eissport. Nach § 14 Abs. 3 LWG dürfen darüber hinaus die fließenden Gewässer und die landeseigenen Seen mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden. Auf Seen im Eigentum von Privatpersonen oder von anderen öffentlichen Körperschaften wie Gemeinden und Zweckverbänden ist das gemeingebrauchliche Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft nur möglich, wenn diese gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWG von einem Gewässer durchflossen werden.</p> <p>Zur Kritik des Petenten, im Kreis Schleswig-Flensburg gebe es keine dem Gemeingebrauch geöffneten landeseigenen Seen, ist der Stellungnahme des MLUR, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt wird, eine Auflistung der landeseigenen Seen zu entnehmen, die auch einen See im Kreis Schleswig-Flensburg nennt. Des Weiteren verweist der Petitionsausschuss auf die Kanureviere der Fließgewässer Schwentine, Eider, Treene, Sorge, Stör und Trave, die u.a. auf den Internetseiten www.sh-kanuland.de und www.wasser.sh.de dargestellt sind. Darüber hinaus wird dem Petenten die Wassererlebniskarte „splash“, herausgegeben vom MLUR, übersandt.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung der Seen durch die Öffentlichkeit gewährleistet der Landesgesetzgeber mit § 14 Landeswassergesetz eine weitgehende Öffnung der Gewässer für den Gemeingebrauch, sieht allerdings hierin auch die äußerste Grenze der Sozialpflichtigkeit des privaten Gewässereigentums. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss von weitergehenden Empfehlungen ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L141-16/676
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Einkommensteuer | <p>Der Steuerberater der Petenten wendet sich in ihrem Namen an den Petitionsausschuss und kritisiert die Bearbeitungsweise des Einkommensteuervorganges 2005 durch das Finanzamt Rendsburg. Im Rahmen der Ermittlung der Fahrkosten hätte das Finanzamt mindestens 30 Cent je gefahrenen Kilometer ansetzen müssen. Da dies nicht erfolgt sei, seien die Petenten gegenüber der Allgemeinheit eindeutig benachteiligt. Der Steuerberater wirft dem Finanzamt Rendsburg nichtverfassungskonformes Verhalten und Amtsmissbrauch vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorganges 2005 nicht beanstanden. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine nichtverfassungskonforme Vorgehensweise bzw. Amtsmissbrauch ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums zu keinem anderen Ergebnis. Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums können bei Benutzung eines privaten Pkw's die Fahrkosten zwar mit 0,30 € pauschal je gefahrenen Kilometer angesetzt werden, jedoch ist dieser Kilometersatz nicht anzuwenden, wenn er zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen würde. Laut Finanzministerium kann dies z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km der Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigt. Dieser Fall sei hier gegeben.</p> <p>Im Übrigen betont das Finanzministerium, dass seitens des Finanzamtes Rendsburg keine „achte Einkommensart erfunden“ worden sei. Das Finanzamt habe im vorliegenden Fall dem Bruttoarbeitslohn keine fiktiven Fahrkosten hinzuge-rechnet, sondern nur die als Werbungskosten abzugsfähigen Fahrkosten gekürzt.</p> <p>Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, eine Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium abzugeben.</p> |
| 2 | L141-16/818
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Einkommensteuer | <p>Der Steuerberater der Petenten kritisiert, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorganges 2005 diverse belegte Kosten ohne Anlass gestrichen habe. Weitere Rückfragen bzw. Anforderungen von Unterlagen seien unterblieben. Ferner habe das Finanzamt eine Einnahme-Überschuss-Rechnung nur in abgeänderter Form bei der Einkommensteuerermittlung berücksichtigt, welches nach Ansicht des Steuerberaters nur nach einer zuvor durchgeführten Betriebsprüfung hätte erfolgen dürfen. Durch die Vorgehensweise des Finanzamtes sieht der Steuerberater das Übermaßverbot beziehungsweise den Gleichheitsgrundsatz verletzt.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Steuerberater der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss kann die Entscheidungspraxis des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig nicht beanstanden.

Nach dem Abschluss der parlamentarischen Prüfungen schließt sich der Petitionsausschuss dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums an. Ein Fehlverhalten des Finanzamtes ist nicht ersichtlich.

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind vom Steuerpflichtigen oder dem steuerlichen Berater nachzuweisen. Hierzu sind alle Steuerpflichtigen gleichermaßen verpflichtet oder werden gleichermaßen hierzu aufgefordert (Gleichheitsgrundsatz). Das Finanzministerium führt aus, dass es sich bei den vom Finanzamt beanstandeten Aufwendungen um Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben handele, die bereits in den Vorjahren nach Rücksprache mit dem steuerlichen Berater beziehungsweise nach Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren gekürzt oder gestrichen worden seien. Auf die Kürzungen beziehungsweise Streichungen sei im Steuerbescheid hingewiesen worden.

Gemäß dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung sind Aufwendungen jedes Jahr erneut nachzuweisen. Der pauschale Ansatz von Kosten ist dabei nicht zulässig. Das Finanzministerium betont, dass den Berufsstand der Steuerberater bei der Erstellung der Steuererklärungen und hinsichtlich der Frage, welche Belege vorzuhalten seien, eine besondere Sorgfaltspflicht treffe. Aus diesem Grunde und besonders im Hinblick auf die bereits bezüglich der Vorjahre geführten Rechtsbehelfsverfahren hätte der steuerliche Berater wissen müssen, welche Belege einzureichen sind. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und kann daher nicht beanstanden, dass das Finanzamt bei dem Besteuerungsverfahren 2005 vor Erlass des Steuerbescheides ausstehende Belege, wie nach Auskunft des Finanzministeriums in den Vorjahren stets geschehen, nicht gesondert angefordert hat.

Ferner stellt sich der Ausschuss der Ansicht des Finanzministeriums, dass auch der Vorwurf, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung dürfe lediglich nur nach zuvor durchgeführter Betriebsprüfung geändert werden, fehlgehe, nicht entgegen. Bei den in der Einnahme-Überschuss-Rechnung – mangels Beleg – gestrichenen Aufwendungen handelte es sich um die Kosten des Arbeitszimmers. Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums war eine für die Verwaltung kostenaufwändige und die Petenten belastende Betriebsprüfung für diese Entscheidung nicht erforderlich.

Das Finanzministerium betont, dass es sich bei den Streichungen der Ausgaben für 2005 um dieselben Aufwendungen gehandelt habe, die in den Vorjahren streitbefangen gewesen seien. Gerade deshalb habe das Finanzamt unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes auf die erneute gesonderte Anforderung der Belege verzichtet, ohne jedoch zu versäumen, die Streichungen ausreichend im Steuerbescheid zu begründen.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich Anhaltspunkte für einen Verstoß des Finanzamtes Rends-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

burg-Eckernförde gegen das Übermaßverbot und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht ergeben haben.

3 **L141-16/892**
Schleswig-Flensburg
Steuerwesen;
Amtssprache

Die steuerlich beratene Petentin ist Angehörige der dänischen Minderheit und als Lehrerin an einer Minderheitenschule im Landesteil Schleswig tätig. Die Petentin wendet sich unter Hinweis auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen gegen die vom Finanzamt Nordfriesland angeforderte Übersetzung der zum Einkommensteuervorgang 2004 eingereichten Belege. Die Übersetzung sämtlicher dänischer Steuerbescheide und Belege durch einen amtlich zugelassenen Übersetzer wäre für Angehörige der dänischen Minderheit mit einem erheblichen finanziellen Nachteil verbunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt Nordfriesland - Außenstelle Husum - die petitionsgegenständlichen Bescheide und Belege im Laufe des Petitionsverfahrens in die deutsche Sprache übersetzt hat, sodass sich die Petition damit erledigt hat.

Das Finanzministerium führt aus, dass das Finanzamt formal rechtmäßig gehandelt habe. Der Petitionsausschuss pflichtet dem Finanzministerium bei, dass im vorliegenden Fall gleichwohl ein bürgerfreundliches Vorgehen angezeigt gewesen wäre, dieses allerdings durch Missverständnisse beziehungsweise Verständigungsschwierigkeiten auf beiden Seiten erschwert war.

Unstrittig ist, dass das Finanzamt den Steuerberater der Petentin schriftlich um Übersetzungen der in dänischer Sprache eingereichten Belege gebeten hat. Das Finanzministerium versichert allerdings, dass erst durch die Petition deutlich geworden sei, dass es der Petentin darum gegangen sei, keine deutschen Übersetzungen durch einen amtlich zugelassenen Übersetzer vorzulegen. Dies sei weder aus dem Schriftverkehr noch aus der übersandten Kopie des Gesetzes zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats deutlich geworden. Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass die Übersetzung sämtlicher dänischer Steuerbescheide und Belege durch einen amtlich zugelassenen Übersetzer nicht gefordert war.

In § 87 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) ist geregelt, dass für die Finanzbehörden „Deutsch“ als Amtssprache vorgeschrieben ist. Neben der Vorschrift des § 87 AO ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu beachten. Hier geht es im Kern um den Schutz und die Anerkennung der Minderheitensprachen im jeweiligen Mitgliedsstaat des Europarats als Beitrag zum Aufbau Europas im Sinne von Demokratie und kultureller Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität. Gemäß Art. 10 hat sich Schleswig-Holstein verpflichtet, „im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen (z.B. Dänisch) gebrauchen, in diesen Spra-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L141-16/936 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>chen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können“.</p> <p>Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, das heißt einer anderen als der Amtssprache, vorzulegen. Das Finanzministerium betont, dass die Behörde allerdings die Übersetzung verlangen kann. Als Folge dieser Verpflichtung seien z.B. im Finanzamt Flensburg als zentraler Ansprechpartner für steuerliche Fragen von Grenzpendlern Personen bestellt worden, die über gute dänische Sprachkenntnisse beziehungsweise Grundkenntnisse der dänischen Sprache verfügen.</p> <p>Der Ausschuss schließt nicht aus, dass die positiven Erfahrungen der Petentin mit dem Finanzamt Flensburg möglicherweise durch eine andere Vorgehensweise des Finanzamtes Nordfriesland zu dem Missverständnis hinsichtlich der Qualität der geforderten Übersetzungen beigetragen haben. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Finanzamt Nordfriesland (Leck) inzwischen über einen dänisch sprechenden Mitarbeiter verfügt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die zwischen den Parteien aufgetretenen Missverständnisse, die nunmehr im Petitionsverfahren geklärt werden konnten. Der Petition konnte damit abgeholfen werden. Zur weiteren Erläuterung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin wendet sich, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die Bearbeitungsweise des Einkommensteuervorgangs 2006 durch das Finanzamt Rendsburg. Der Steuerberater beklagt, dass die geltend gemachten Steuerberatungskosten nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht worden seien. Er vertritt unter Hinweis auf die Einkommensteuer-Richtlinie R 10.8 die Auffassung, dass die von ihm nach der Steuerberatergebührenordnung rechtmäßig erstellte Rechnung nicht aufgrund von Annahmen durch die Sachbearbeitung geändert werden dürfe. Die Vorgehensweise des Finanzamtes sei verfassungswidrig und verstoße gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass gegen den petitionsgegenständlichen Einkommensteuerbescheid 2006 seitens des Steuerberaters fristgerecht Einspruch eingelegt worden ist. Das Finanzministerium führt aus, dass das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Einkommensteueranlagung 2006 die Steuerberatungskosten insgesamt den nichtabziehbaren Kosten der privaten Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zugerechnet habe, da eine Aufteilung der Steuerberatungsgebühren nach sachgerechten Kriterien zunächst nicht vornehmbar erschienen sei. Bei der Gesamtprüfung des Einkommensteuerfalls im Einspruchswege sei seitens des Finanzamtes Rendsburg</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-16/937 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>festgestellt worden, dass eine sachgerechte Aufteilung der Steuerberatungskosten im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der Steuerberatungsgebührenverordnung (StBGebV) erfolgen könne.</p> <p>Insoweit war der Einspruch erfolgreich. Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt einen Vorschlag zur Aufteilung der Gebühren zur Erledigung der Angelegenheit unterbreitet hat. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, mit einer Empfehlung einer Entscheidung dem weiteren Einspruchsverfahren vorzugreifen. Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass sich die Rechtslage seit dem 1. Januar 2006 geändert hat und der Vorschlag zur Aufteilung der Steuerberatungskosten durch das Finanzamt Rendsburg nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden ist. Ein verfassungswidriges Verhalten des Finanzamtes Rendsburg ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus weist der Ausschuss den Vorwurf der Urkundenfälschung entschieden zurück.</p> <p>Es bleibt der steuerlich beratenen Petentin anheimgestellt, den Vorschlag des Finanzamtes nochmals zu prüfen und ggf. anzunehmen. Hierzu stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis zur Verfügung.</p> <p>Der Steuerberater der Petenten führt aus, das Finanzamt Rendsburg habe die Steuerberatungsrechnung im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorgangs 2006 entgegen der gesetzlichen Vorschriften anders aufgeteilt und demzufolge nicht als Werbungskosten anerkannt. Dem Steuerberater stehe ein Wahlrecht hinsichtlich der Aufteilung der Kosten zu. Im vorliegenden Fall sei die gesamte Zeit für die Bearbeitung der Steuererklärung zur nichtselbstständigen Tätigkeit seiner Mandanten verwandt worden. Nach Auffassung des Steuerberaters seien die Abrechnung des Steuerberaters und die darin vorgenommene Aufteilung vom Finanzamt unverändert hinzunehmen. Er begehrt die vollständige Berücksichtigung der Steuerberatungskosten als Werbungskosten seiner Mandanten und eine entsprechende Änderung des Einkommensteuerbescheides.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums davon Abstand, dem Finanzamt Rendsburg eine Änderung des verfahrensgegenständlichen Einkommensteuerbescheides 2006 zu empfehlen.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung merkt der Ausschuss an, dass der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen wurde. Steuerberatungskosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Die von dem Steuerberater erbrachte Leistung bei Erstellung einer Einkommensteuererklärung umfasst die gesamte Steuererklärung, also immer auch die Erstellung des Mantelbogens. Vom Grundsatz her müssen deshalb die Honorare über die Steuerberatungskosten ab dem 1. Januar 2006 nach sachgerechten Kriterien aufgeteilt werden, unabhängig von der Frage, nach welchen Grundsätzen der Steuerberater die Rechnung für seine Mandanten ausstellt. Eine sachgerechte Aufteilung der Honorare über die angefallenen Steuerberatungskosten kann im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) erfolgen.

Das Finanzministerium betont, dass die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuerrichtlinie, auf die der Steuerberater der Petenten sich beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 € eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden sei. Denn sie sei - wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergebe - nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt gewesen, dass Steuerberatungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig gewesen seien, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung sei daher kaum steuerliche Bedeutung zugekommen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass sich das Finanzamt Rendsburg nicht verfassungswidrig verhalten hat und weist den Vorwurf der Urkundenfälschung entschieden zurück.

Das Finanzministerium räumt ein, dass das Finanzamt Rendsburg bei der Kostenaufteilung im petitionsgegenständlichen Einkommensteuerbescheid fälschlicherweise die Gegenstandswerte aus 2006 und nicht die aus 2005 zugrunde gelegt hat. Die Petenten sind dadurch allerdings nicht beschwert, da die Einkommensteuer 2006 im Bescheid vom 30. März 2007 mit 0 Euro festgesetzt worden ist. Der Petitionsausschuss sieht daher diesbezüglich keinen Anlass zu einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung bzw. dem Finanzamt.

6 **L141-16/998**
Kiel
Bauwesen;
Einkommensteuer

Der Petent wendet sich in seiner komplexen Steuerangelegenheit an den Petitionsausschuss. Im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Medienbranche sei er zunächst als Zeuge in einem Wirtschaftsprozess vernommen worden und habe sich nunmehr selbst in einem Strafverfahren vor dem Landgericht Hamburg zu verantworten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten, von dessen für ihn positiven Ausgang er überzeugt ist. Im Wesentlichen beklagt er sich über die Vorgehensweise der Steuerfahndung Kiel und begehrt zunächst Vollstreckungsaufschub bzw. Stundung der Steuerrückstände. Im weiteren Verfahren trägt der Petent vor, dass eine Einziehung der Steuerschuld ihn in die Insolvenz führe und begehrt den Erlass der Forderungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten eingereichten Unterlagen sowie vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Der Ausschuss begrüßt, dass im Rahmen des Gütetermins beim Finanzamt Kiel-Süd in konstruktiver Atmosphäre in wesentlichen Punkten konkrete Ergebnisse erzielt werden konnten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss hinsichtlich des nach dem Gütetermin eingereichten Erlassersuchens des Petenten keine entsprechende Empfehlung gegenüber dem Finanzamt Kiel-Süd abgeben. Die Voraussetzungen für eine Empfehlung für einen Erlass von Steuerforderungen liegen nicht vor.

Die umfangreichen Schreiben zu den Erlassanträgen des Petenten vom 28.09.2007 und 12.11.2007 enthalten lediglich allgemeine Ausführungen zu den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 227 Abgabenordnung. Der Petent begründet seine derzeitige wirtschaftliche Situation mit seiner Einbindung in einen Wirtschaftsprozess beim Landgericht Hamburg und trägt im Wesentlichen vor, dass Vermögensgegenstände nicht mehr existierten und er einen bescheidenen Lebenswandel führe. Konkrete Einzelheiten zu seinen derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die Grundlage für die von ihm begehrte Empfehlung sein könnten, hat er im Petitionsverfahren nicht dargelegt.

Ferner steht die endgültige Höhe der Steuer noch nicht fest. Der Petitionsausschuss befürwortet daher die Absicht des Finanzamtes Kiel-Süd, die Entscheidung über einen Erlass der Steuerschulden zurückzustellen, bis das wegen der Klärung diverser offener Fragen wegen geltend gemachter Verluste noch anhängige Rechtsbehelfsverfahren abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten ggf. über seinen Rechtsanwalt, dem Finanzamt Kiel-Süd hinsichtlich der beabsichtigten Geltendmachung noch weiterer Verluste aus Kapitalbeteiligungen eine entsprechende Rückmeldung zu geben, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Ferner empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten umgehend, die für eine Erlassentscheidung erforderlichen detaillierten Angaben zu seiner wirtschaftlichen Situation unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Finanzamt Kiel-Süd zu erteilen. Dabei sollte u.a. dargelegt werden, wovon der Lebensunterhalt konkret bestritten wird und welche weiteren Kosten, beispielsweise für die Unterkunft, anfallen und welche Einnahmen den Kosten gegenüberstehen. Sollte der Petent dazu beschlagnahmte Unterlagen benötigen, bittet der Petitionsausschuss die Steuerfahndung, die Unterlagen herauszugeben bzw. weist den Petenten auf das Akteneinsichts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L141-16/1024 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>recht sowie die Möglichkeit der Erstellung von Kopien hin. Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass entsprechende Angaben ebenso für Anträge und Entscheidungen zum Vollstreckungsaufschub sowie zu Stundungen erforderlich sind.</p> <p>Darüber hinaus hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Die Petenten wenden sich, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die Nichtberücksichtigung der Steuerberatungskosten durch das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorgangs 2006. Auch in diesem Fall wendet der Steuerberater ein, das Finanzamt habe die Steuerberatungskosten entgegen seinen Vorgaben anders aufgeteilt und diese, seiner Auffassung nach, rechtswidrig unberücksichtigt gelassen. Er verweist auf die Einkommensteuerrichtlinie R 10.8, wonach der Aufteilung des Steuerpflichtigen zu folgen ist, wenn die Steuerberatungskosten im Kalenderjahr nicht mehr als 520 € betragen und eine einwandfreie Zuordnung der Steuerberaterkosten zu Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben nicht möglich ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, im Rahmen des Einspruchsverfahrens eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Strittig ist zwischen den Parteien auch in diesem Fall, inwieweit das Finanzamt Rendsburg auf der Grundlage der neuen Rechtslage befugt ist, die Steuerberatungskosten anders aufzuteilen, als vom Steuerberater vorgegeben.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung merkt der Ausschuss an, dass der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen wurde. Steuerberatungskosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuerrichtlinie, auf die der Steu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L141-16/1032 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>erberater der Petenten sich beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 € eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden sei. Denn sie sei - wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergebe - nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt gewesen, dass Steuerberatungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig gewesen seien, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung sei daher kaum steuerliche Bedeutung zugekommen. Ferner sei eine Nichtberechnung einzelner Leistungen nach der Steuerberatergebührenordnung (StBGebV) nicht vorgesehen.</p> <p>Die Vorgehensweise des Finanzamtes, die Steuerberaterkosten, die auf die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit entfallen waren, anteilig im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der StBGebV, als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen, ist nach Ansicht des Petitionsausschusses daher nicht zu beanstanden. Einen Verfassungsverstoß kann der Petitionsausschuss darin nicht sehen. Ferner weist der Petitionsausschuss auch im vorliegenden Fall den Vorwurf einer Urkundenfälschung entschieden zurück.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass die anteiligen Steuerberatungskosten, deren Erfassung bei der Erstellung des Einkommensteuerbescheids 2006 versehentlich unterblieben sei, zwischenzeitlich im Einspruchswege in einem Änderungsbescheid berücksichtigt worden seien. Der Petitionsausschuss nimmt von einer Beanstandung Abstand, da im Rechtsbehelfsverfahren eine Korrektur erfolgt ist.</p> <p>Der Petent wendet sich, vertreten durch seinen Steuerberater, gegen die Nichtberücksichtigung der Steuerberatungskosten durch das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorgangs 2006. Auch in diesem Fall wendet der Steuerberater ein, das Finanzamt habe die Steuerberatungskosten entgegen seinen Vorgaben anders aufgeteilt und diese, seiner Auffassung nach, rechtswidrig unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater des Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, im Rahmen des Einspruchsverfahrens eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Strittig ist zwischen den Parteien auch in diesem Fall, inwieweit das Finanzamt Rendsburg auf der Grundlage der neuen Rechtslage befugt ist, die Steuerberatungskosten anders aufzuteilen, als vom Steuerberater vorgegeben.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung merkt der Ausschuss an, dass der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen wurde. Steuerberatungskosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuerrichtlinie, auf die der Steuerberater des Petenten sich beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 € eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden sei. Denn sie sei - wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergebe - nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt gewesen, dass Steuerberatungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig gewesen seien, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung sei daher kaum steuerliche Bedeutung zugekommen. Ferner sei eine Nichtberechnung einzelner Leistungen nach der Steuerberatergebührenordnung (StBGebV) nicht vorgesehen.</p> <p>Nach Ansicht des Ausschusses ist die vom Finanzamt vorgenommene Aufteilung der Steuerberaterkosten nicht zu beanstanden. Einen Verfassungsverstoß kann der Petitionsausschuss darin nicht sehen. Ferner weist der Petitionsausschuss auch im vorliegenden Fall den Vorwurf einer Urkundenfälschung entschieden zurück.</p>
9	<p>L141-16/1054 Segeberg Steuerwesen; Vollstreckung</p>	<p>Die Petentin beklagt, dass das Finanzamt Bad Segeberg ohne vorherige Ankündigung eine Kontopfändung ausgebracht habe. Obwohl ihr Kreditinstitut bereit gewesen sei, den gepfändeten Betrag zu überweisen, sei die Freigabe des Kontos unterblieben. Da im Rahmen der Pfändung die Pfändungsfreigrenze unberücksichtigt geblieben sei, habe sie der Vorgang in eine sehr schwierige Lage versetzt. Die Petentin bittet um Überprüfung der restriktiven Vorgehensweise des Finanzamtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Bad Segeberg im Ergebnis rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung hat das Finanzamt Bad Segeberg seine Entscheidungen im Einziehungsverfahren zu den jeweiligen Steuerforderungen der besonderen Situation der Petentin angepasst und, soweit vorhanden, rechtliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Spielräume ausgeschöpft. Der Petitionsausschuss verkennt die schwierige wirtschaftliche und persönliche Situation der Petentin nicht. Es ist ersichtlich, dass die Petentin sich bemüht, die nach eigenen Angaben unstrittigen Steuerforderungen zu begleichen.

Das Finanzministerium berichtet, dass die von der Petentin beantragte Stundung durch das Finanzamt ermessensfehlerfrei abgelehnt worden sei, da die Petentin dem Antrag keine Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt hätte und darüber hinaus eine Anspruchsgefährdung nicht auszuschließen gewesen sei. Der Stellungnahme des Finanzministeriums ist ferner zu entnehmen, dass den Anträgen der Petentin auf Vollstreckungsaufschub unter Einräumung von Ratenzahlungen jeweils stattgegeben worden sei. Nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses ist es erst zu einer Kontopfändung gekommen, nachdem das Finanzamt festgestellt hat, dass keine der vereinbarten Raten durch die Petentin gezahlt worden war.

Das Finanzministerium betont, dass der Petentin aus den den Pfändungen vorausgegangenen Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen bekannt gewesen sein müsste, dass bei Nichtzahlung der Steuerrückstände Pfändungen drohten. Das Finanzministerium betont weiter, dass die Petentin darüber hinaus keinen Anspruch auf Gehör vor Ausbringen der Pfändungen gehabt habe. Zwar stehe die Anhörung grundsätzlich im Ermessen der Vollstreckungsbehörde. Auf sie werde im Vollstreckungsverfahren jedoch regelmäßig ermessensfehlerfrei verzichtet. Für den Petitionsausschuss ist das nachvollziehbar, da hierdurch verhindert werden soll, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, vor Beschlagnahme der Forderung durch rasche Verfügung über die Forderung den vom Gläubiger erstrebten Pfändungszugriff zu vereiteln.

Die Auffassung der Petentin und des von ihr aufgesuchten Rechtsbeistandes, dass eine Pfändung der bei einem Geldinstitut gutgeschriebenen wiederkehrenden Einkünfte insoweit aufzuheben ist, als das Guthaben den der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte entspricht, also unter der Pfändungsfreigrenze liegt, ist grundsätzlich zutreffend.

Das Finanzministerium hält entgegen, dass hierzu jedoch ein Antrag der Petentin erforderlich gewesen wäre, mit dem sie Unterlagen hätte vorlegen müssen, aus denen sich ergeben hätte, dass sie ausschließlich wiederkehrende Beträge beziehe, die zumindest teilweise unpfändbar seien und die auf das gepfändete Konto überwiesen würden. Einen entsprechenden Antrag habe die Petentin nicht gestellt.

Das Finanzministerium begegnet dem Vorwurf, dass sich das Finanzamt nicht bereit gezeigt habe, die beschlagnahmten Forderungen freizugeben. Das Finanzamt habe eine unmittelbar nach der Pfändung beantragte Ratenzahlung noch am Tage des Antragseingangs bewilligt und die Aussetzung der Kontopfändung insoweit verfügt, dass alle fälligen Beträge wieder an die Petentin ausgezahlt werden konnten.

Bei allem Verständnis für die Situation der Petentin merkt der Petitionsausschuss an, dass die Finanzämter in allen Fällen gehalten sind, losgelöst vom Mitgefühl für den jeweiligen Steuerschuldner, gleichmäßig und gradlinig vorzugehen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin letztlich nur empfehlen,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L141-16/1057 Stormarn Steuerwesen; Zinsen	<p>bei Zahlungsschwierigkeiten rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Nachweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Stundung beziehungsweise Ratenzahlung zu beantragen und im Falle einer erneuten Kontopfändung mit einem entsprechenden Antrag den Behalt des Pfändungsfreibetrages geltend zu machen.</p> <p>Da die petitionsgegenständliche Kontopfändung am 09.08.2007 aufgehoben wurde, ist die Petition insoweit erledigt.</p> <p>Die Petenten werden als Ehegatten gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und führen aus, sie hätten einen Änderungsbescheid zur Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2003 erhalten. Das Finanzamt Stormarn habe neben der Einkommensteuernachforderung von 300 € für den entsprechenden Zeitraum Zinsen in Höhe von 40 € berechnet. Die Einkommensteuererklärung sei von ihnen ordnungsgemäß erstellt worden und die Steuernacherhebung auf die fehlerhafte Bearbeitungsweise des Finanzamtes zurückzuführen. Die Petenten sind daher der Ansicht, dass die Zinsforderung rechtswidrig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die petitionsgegenständliche Zinserhebung durch das Finanzamt Stormarn nicht beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der erstmalige Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 im März 2004 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung (AO) ergangen ist. Aus dem Besteuerungsvorgang sei nicht ersichtlich, dass die als Anlage IV bezeichnete Anlage zur Petition als Beleg der Steuererklärung beigelegt gewesen sei. Aus einer Kontrollmitteilung des Finanzamtes Rendsburg sei hervorgegangen, dass die Petentin Einnahmen aus einer Nebentätigkeit in Höhe von 2.387 € im Kalenderjahr 2003 erzielt habe, sodass die bisherige Einkommensteuerfestsetzung mit Bescheid vom 25. Juli 2007 gemäß § 164 Abs. 2 AO unter Erhebung von Zinsen in Höhe von 40 € geändert worden sei.</p> <p>Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen des Finanzamtes. Zinsen nach § 233 AO sind weder Sanktion noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung. Sie sollen nicht nur den Liquiditätsvorteil des Steuerpflichtigen, sondern auch den Liquiditätsnachteil des Steuergläubigers ausgleichen. Es kommt nicht auf eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Zinsvor- und -nachteile an. Die ggf. nur potenziellen Vorteile des Steuerpflichtigen rechtfertigen die Erhebung von Nachforderungszinsen auch dann, wenn der Steuerpflichtige den Nachzahlungsbetrag überhaupt nicht oder zu einem geringeren Prozentsatz als den gesetzlich bewusst typisierten 6 v.H. p.a. angelegt hat.</p> <p>Das Rechtsempfinden der Petenten ist nachvollziehbar. Der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L141-16/1076 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Petitionsausschuss merkt gleichwohl an, dass die Verzinsung entgegen der Auffassung der Petenten verschuldensunabhängig ist. Es ist unerheblich, wie und warum die Kapitalnutzung bzw. Kapitalüberlassung zustande gekommen ist. So steht einer Festsetzung von Nachzahlungszinsen auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entgegen, wenn das Finanzamt die Bearbeitung der Steuererklärung und damit die Erhebung der Steuer schuldhaft verzögert.</p> <p>Für den mit der Regelung des § 233 a AO verfolgten Zweck ist es überdies ohne Bedeutung, aus welchen Gründen die Verzögerung im Verantwortungsbereich der Finanzbehörde eintritt. Auch vom Steuerpflichtigen ungewollte und unwissentliche Zins- und Liquiditätsvorteile sollen durch die Verzinsung ausgeglichen werden. Als sachlicher Billigkeitsgrund reicht der Umstand nicht aus, dass der Steuerpflichtige auf den Zeitpunkt der Steuerfestsetzung und damit auf die Fälligkeit keinen Einfluss gehabt hat und die Verzögerung der Steuerfestsetzung von der Finanzbehörde zu vertreten ist. Es hat sich in zahlreichen Petitionsverfahren gezeigt, dass diese Rechtslage für Steuerpflichtige teilweise schwer nachvollziehbar bzw. einsehbar ist. Dennoch kann der Petitionsausschuss den Petenten keine positivere Nachricht erteilen.</p> <p>Die verheirateten Petenten wenden sich, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die (teilweise) Nichtberücksichtigung der Steuerberatkosten durch das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorgangs 2006. Auch in diesem Fall beklagt der Steuerberater mit nahezu identischer Petition, dass das Finanzamt Steuerberatkosten entgegen seinen Vorgaben, seiner Auffassung nach rechtswidrig, anders aufgeteilt und zumindest teilweise unberücksichtigt gelassen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Für den Petitionsausschuss hat sich kein Anlass ergeben, im Rahmen des Einspruchsverfahrens eine Empfehlung im Sinne der Petition abzugeben.</p> <p>Strittig ist zwischen den Parteien auch in diesem Fall, inwieweit das Finanzamt Rendsburg auf der Grundlage der neuen Rechtslage befugt ist, die Steuerberatkosten anders aufzuteilen, als vom Steuerberater vorgegeben.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung merkt der Ausschuss an, dass der Abzug von Steuerberatkosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen wurde. Steuerberatkosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuerrichtlinie, auf die der Steuerberater der Petenten sich beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 € eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden sei. Denn sie sei - wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergebe - nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt gewesen, dass Steuerberatungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig gewesen seien, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung sei daher kaum steuerliche Bedeutung zugekommen. Ferner sei eine Nichtberechnung einzelner Leistungen nach der Steuerberatergebührenordnung (StBGebV) nicht vorgesehen.</p> <p>Das Finanzministerium bestätigt, dass eine Aufteilung der Steuerberatungskosten im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der StBGebV möglich ist. Das Ministerium räumt ein, dass im vorliegenden Fall die Zurechnung der anteiligen Steuerberatungskosten, die auf die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Petentin entfielen, allerdings nicht zugunsten der Steuerpflichtigen bei den Werbungskosten des Petenten hätte erfolgen dürfen. Die Frage der Zurechnung der Kosten könne hier aber wegen der geringfügigen steuerlichen Auswirkung (10 €) vernachlässigt werden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat der Petitionsausschuss Verfassungsverstöße nicht festgestellt. Zum auch in diesem Fall wiederholten Vorwurf einer Urkundenfälschung gegenüber dem Finanzamt merkt der Petitionsausschuss an, dass die Gebührenrechnung eines Steuerberaters zwar den Begriff der Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch erfüllt. Dennoch kann das Finanzamt den Tatbestand einer Urkundenfälschung kaum verwirklichen, selbst dann nicht, wenn es von den Angaben einer im Original vorliegenden Gebührenrechnung abweicht. Das Finanzamt stellt keine unechte Urkunde her, verfälscht keine echte Urkunde und gebraucht keine unechte oder verfälschte Urkunde, sondern zieht daraus lediglich andere Schlussfolgerungen als der Steuerberater der Petenten als Aussteller der Urkunde. Der Petitionsausschuss weist den Vorwurf einer Urkundenfälschung durch das Finanzamt nochmals entschieden zurück.</p>
12	<p>L141-16/1085 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung, Tarifrecht; Sabbatregelung</p>	<p>Der verbeamtete Petent führt aus, er habe die Sabbatregelung in Anspruch genommen und befinde sich nach sechs Jahren Arbeitszeit nunmehr ab dem 1. August 2007 in der Freistellungsphase. Er beklagt, dass er nicht das von ihm erwartete monatliche Bruttoeinkommen vom Landesbesoldungsamt ausgewiesen bekommen habe. Die in den Gehaltsmitteilun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen ausgewiesene „Gesamtansparung für Sabbatfreistellung“ liege über das Jahr verteilt monatlich 340 € über den nunmehr monatlich gezahlten Bezügen. Der Petent ist der Auffassung, dass sämtliche in der Arbeitsphase durch das Land eingesparten Bezüge im Sabbatjahr wieder „auszukehren“ seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes nicht beanstanden.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase (ungleiche Verteilung der Arbeit) und ist auf die Regelungen im § 88 Abs. 5 in Verbindung mit § 88 a Landesbeamtengesetz (LBG) zurückzuführen.

Das Freistellungsjahr wird über einen längeren Zeitraum „angespart“, indem in den ersten Jahren die volle Arbeitsleistung bei anteilig gekürzten Bezügen erbracht wird. Am Ende liegt dann die beschäftigungsfreie Zeit unter Fortzahlung der anteilig gekürzten Bezüge. Die Logik des Petenten, Anspruch auf Auszahlung der Summe des Anteils der nicht ausgezahlten Bezüge in der Freistellungsphase zu haben, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Dennoch richtet sich die Bezügezahlung während der Arbeits- und auch der Freistellungsphase nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen sowie nach den jeweiligen individuellen persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Bezüge (monatlich).

Dies bedeutet konkret, dass z.B. nach Erreichen einer anderen Dienstaltersstufe die Bezüge in der sich dann ergebenden Höhe gezahlt werden; Gleiches gilt für eine allgemeine Bezügeerhöhung oder nach einer Beförderung. Bei Änderung der gesetzlichen Regelungen (z.B. Sonderzahlung) während der Laufzeit einer Sabbatregelung ändert sich stets entsprechend auch die Höhe der Bezüge. Gleiches gilt für Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich je nach Fallkonstellation positiv oder negativ (hier die berücksichtigungsfähigen Kinder/sonst aber auch beispielsweise Eheschließung und Konkurrenz mit dem Dienstverhältnis des Ehegatten) auswirken können.

Abschließend möchte der Petitionsausschuss hervorheben, dass die Beamtin oder der Beamte auch während des Freistellungsjahres beihilfeberechtigt ist. Ferner gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass die zu Beginn des Teilzeitbeschäftigungsmodells zu erbringende volle Arbeitsleistung in der Arbeitsphase aufgrund der seinerzeit geringeren Wochenarbeitszeit auf heutige Verhältnisse nicht gegengerechnet wird. Der Begriff „angespart“ bezieht sich bei der vom Petenten gewählten befristeten Form der Teilzeitbeschäftigung im Wesentlichen auf die Arbeitsleistung.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Änderungen gesetzlicher Bestimmungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L141-16/1093 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Die Petentin ist alleinerziehende Mutter und wendet sich, durch ihren Steuerberater vertreten, gegen die Nichtberücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende bei den Einkommensteuerfestsetzungen für 2004 und 2005. Der Steuerberater betont, dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig sei aus vorherigen Steuererklärungen bekannt gewesen, dass sie für ein Kind sorgeberechtigt sei. Daher habe gemäß § 89 Abgabenordnung (AO) die Verpflichtung bestanden, die Petentin zur Berichtigung bzw. Ergänzung ihrer offenbar unvollständigen, ohne steuerberaterliche Unterstützung erstellten Steuererklärungen anzuregen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petition ergeben.</p> <p>Nach § 24 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) können alleinstehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag in Höhe von maximal 1.308 € von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag für Kindergeld zusteht. Alleinstehend bedeutet gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 EStG, dass der Steuerpflichtige weder verheiratet noch verwitwet ist oder eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass die erforderlichen Angaben hierfür auf der Anlage Kind zu machen seien. Die Petentin habe in dem vorgenannten Bereich Eintragungen vorgenommen. Der Vorwurf des Steuerberaters, das Finanzamt sei seiner Pflicht gemäß § 89 Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, greife also nicht, denn durch die Eintragung der Steuerpflichtigen auf der Anlage Kind in dem Bereich für den Entlastungsbetrag habe sie in den petitionsgegenständlichen Jahren 2004 und 2005 einen Antrag auf Berücksichtigung des Abzugsbetrags gestellt.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass das Finanzamt im Rahmen der Prüfung für das Kalenderjahr 2004 eine Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern der Steuerpflichtigen festgestellt habe. Folgerichtig sei der Abzug des Entlastungsbetrags verwehrt worden. Weiterer Aufklärungsbedarf habe nach Aktenlage nicht bestanden. Die Abweichung sei im Einkommensteuerbescheid erläutert worden.</p> <p>Zum Kalenderjahr 2005 führt das Finanzministerium aus, dass die Petentin entscheidungserhebliche Angaben zum Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft und zum Vater des Kindes nicht gemacht habe. Das Finanzamt habe den Entlastungsbetrag nicht gewährt, auf die Ablehnung jedoch im Bescheid hingewiesen.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die Finanzbehörde den Sachverhalt gemäß § 88 AO von Amts wegen zu ermitteln habe und die Art und den Umfang der Ermittlungen bestimme (Untersuchungsgrundsatz). Gemäß § 89 AO solle das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Finanzamt die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen anregen, wenn diese versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben worden seien. Das Finanzministerium betont, dass die Beteiligten gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 und 2 AO ebenfalls zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet seien. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Im vorliegenden Fall habe die Petentin gemäß § 90 AO die Beweislast zu tragen. Ferner führt das Finanzministerium an, dass der Hinweis des Steuerberaters der Petentin, in den Vorjahren sei der Abzugsbetrag gewährt worden, fehlgehe. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sei erst ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eingeführt worden. Bis 2003 habe es den Haushaltsfreibetrag gegeben, für den jedoch andere Voraussetzungen gegolten hätten.</p> <p>Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums ist die Verfahrensweise des Finanzamtes vertretbar. Da es zumindest für das Kalenderjahr 2005 nach jetziger Aktenlage nicht ausgeschlossen ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorgelegen haben, bedauert der Petitionsausschuss, dass die Petentin den Betrag letztlich nicht erhalten hat. Die Einkommensteuerbescheide haben Bestandskraft erlangt, da die Petentin die Möglichkeit, insbesondere den Einkommensteuerbescheid 2005 im Rechtsbehelfsweg anzufechten und die fehlenden Angaben nachzureichen, nicht genutzt hat.</p> <p>Aus der Sicht des Ausschusses wäre es hinsichtlich der Einkommensteuerentscheidung 2005 wünschenswert gewesen, wenn das Finanzamt die Petentin im Sinne der Petition unterstützt hätte. Dennoch hat sich für den Petitionsausschuss nach Bestandskraft der Bescheide im Mai 2005 und Juni 2006 kein rechtlicher Spielraum für eine Empfehlung zur Änderung ergeben.</p>
14	<p>L141-16/1100 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Bearbeitungsdauer</p>	<p>Der Petent führt darüber Beschwerde, dass noch kein Steuerbescheid ergangen sei, obwohl er seine Einkommensteuererklärung schon vor dreieinhalb Monaten beim Finanzamt Flensburg eingereicht habe. Ein Verwandter, der seine Unterlagen dort zeitgleich eingereicht habe, habe seinen Steuerbescheid bereits seit zwei Monaten. Daraus schließe er, dass die Bearbeitung der Steuererklärungen willkürlich und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs erfolge. Ferner kritisiert der Petent, dass er seitens des Finanzamtes noch immer im gewerblichen Bereich mit einer entsprechenden Steuernummer geführt werde, obwohl er sein Gewerbe bereits im Jahr 2005 abgemeldet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die weitere Petition des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der petitionsgegenständliche Einkommensteuerbescheid 2006 unmit-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

telbar nach Eingang der Petition an den Petenten ergangen ist. Die Petition hat sich insoweit erledigt.

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten unterschiedlich langen Bearbeitungszeiten hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass sich die Mitwirkung des Petenten aufgrund eines Auslandsaufenthaltes verschoben habe. Der Petent sei vom Finanzamt nochmals schriftlich darauf hingewiesen worden, dass er die Anfrage des Finanzamtes nach den Mitteln für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes noch nicht beantwortet habe. Das Finanzministerium verweist auf das Ergebnis des vorangegangenen Petitionsverfahrens, in dem der Petitionsausschuss dem Petenten letztlich empfohlen hat, dem Finanzamt die gewünschten Informationen zukommen zu lassen.

Ferner stellt das Finanzministerium für den Petitionsausschuss überzeugend dar, dass sich die Reihenfolge der Bearbeitung der eingehenden Steuererklärungen entgegen der Auffassung des Petenten nicht nach Gutdünken festlegt, sondern sich grundsätzlich nach dem Eingang richtet. Das Finanzministerium räumt ein, dass zwischen der Bearbeitungsdauer im Arbeitnehmerbereich und im gewerblichen Bereich unterschiedliche Bearbeitungszeiten bestehen könnten. Dies beruhe darauf, dass im gewerblichen Bereich neben den Einkommensteuererklärungen auch die betrieblichen Steuererklärungen zu bearbeiten seien und die Fristen für die Abgaben von Steuererklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe gefertigt würden, bundeseinheitlich verlängert worden seien. Da der Anteil der steuerberatenden Steuerpflichtigen im gewerblichen Bereich hoch sei, führe dies dazu, dass ein Teil der Erklärungen später als im Arbeitnehmerbereich einginge und die Veranlagungsarbeiten später abgeschlossen seien. Für 2005 seien die Veranlagungsarbeiten im gewerblichen Bereich etwa Mitte 2006 abgeschlossen worden, sodass erst ab diesem Zeitpunkt die ganze Arbeitskraft für die Bearbeitung der Steuererklärungen 2006 zur Verfügung gestanden hätten. Nach Auffassung des Finanzministeriums ist es nicht zu beanstanden, dass die Einkommensteuererklärung des Petenten etwa drei Monate nach Eingang bearbeitet worden sei. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss an.

Das Finanzministerium führt weiter aus, dass der Petent steuerlich allerdings nicht mehr zwingend im gewerblichen Bereich des Finanzamts zu führen sei, da er keine Gewinneinkünfte mehr habe. Das Finanzamt habe den Petenten jedoch bereits mit Einkommensteuerbescheid für 2005 um Mitteilung darüber gebeten, wie er seinen Lebensunterhalt bestreite. Da diese Frage bisher nicht schlüssig beantwortet worden sei, habe das Finanzamt zunächst von einer Abgabe des Steuerfalls an den Arbeitnehmerbereich abgesehen.

Unter Hinweis auf sein Votum vom 27. März 2007 empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten erneut, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, und dem Finanzamt Flensburg, den Steuerfall unter Vergabe einer entsprechenden Steuernummer an den Arbeitnehmerbereich abzugeben. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für eine weitere Empfehlung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L141-16/1111 Ostholstein Besoldung, Versorgung, Tarif- recht; Kindererziehungszeiten	<p>Die Petentin, Ruhestandsbeamtin seit 1977, wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung der Erziehungszeiten für ihre drei Kinder bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge und verweist auf entsprechende Anträge an das Landesbesoldungsamt aus den Jahren 1990, 1996 und 2007. Die ablehnende Haltung begründet das Landesbesoldungsamt im Wesentlichen damit, dass die Petentin während der Zeiträume der Erziehungszeiten für ihre ersten beiden Töchter in einem Beamtenverhältnis vollbeschäftigt gewesen und die Geburt ihrer dritten Tochter erst nach dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme zutreffend aus, dass sich die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rente, die zum großen Teil beitragsfinanziert sei, und der Beamtenversorgung unterschiedlich darstelle. Sie sei in der Eigenständigkeit der Versorgungssysteme begründet. Beamtinnen und Beamte stünden in einem lebenslangen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Ausfluss dieses Dienst- und Treueverhältnisses sei unter anderem der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Alimentation, der der Dienstleistungspflicht gegenüberstehe. Während der aktiven Dienstzeit bestehe Anspruch auf Besoldung, im Ruhestand auf Versorgung. Diese Bezüge würden aufgrund gesetzlicher Vorschriften festgesetzt. Die Versorgungsbezüge errechneten sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Die Berechnungsgrundlagen ergäben sich also direkt aus dem Beamtenverhältnis. Davon unabhängige Faktoren, wie etwa der Umstand, dass Kinder erzogen würden, blieben grundsätzlich außer Betracht.</p> <p>Das Finanzministerium führt weiter aus, dass Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung anerkannt werden könnten. Damit stehe eine Kompensationsgrundlage zur Verfügung, die dann im Rahmen der Altersvorsorge greife, wenn Zeiten der Kindererziehung nicht durch entsprechende Erwerbstätigkeit als ruhegehaltfähig anerkannt werden könnten. Da die Petentin auch während der Erziehungszeiten voll gearbeitet habe, sei ihr bezüglich der Alterssicherung kein Verlust entstanden, den es auszugleichen gelte. Die Beamtenversorgung sei insgesamt auch so ausgestaltet, dass sie der Alimentationspflicht des Dienstherrn gerecht werde.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass nach den Regelungen des § 6 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) keine Möglichkeit besteht, die Zeiten der Kindererziehung zusätzlich, also in doppeltem Umfang, als ruhegehaltfähig anzurechnen, da die Petentin während der Zeiträume der Kindererziehungszeiten für ihre ersten beiden Töchter in einem Beam-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L141-16/1118 Steinburg Eigenheimzulage	<p>tenverhältnis voll beschäftigt gewesen war. Da die Geburt der dritten Tochter der Petentin im Jahr 1978 nach dem Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand erfolgte, können die Kindererziehungszeiten ebenfalls nicht berücksichtigt werden, da § 6 BeamVG ausschließlich die Anrechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bzw. Zeiten der Freistellung erfasst. Der Petitionsausschuss verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Landesbesoldungsamtes in den an die Petentin gerichteten Schreiben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum für eine Empfehlung an das Landesbesoldungsamt ergeben, eine Änderung der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Sinne der Petition vorzunehmen. Der Petitionsausschuss kann sich ferner nicht für eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes aussprechen, da es sich hierbei um ein Bundesgesetz handelt und die Gestaltung von Bundesrecht nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.</p> <p>Die Petenten führen aus, im Jahr 2000 ein Eigenheim errichtet zu haben. Entgegen ursprünglichen Annahmen und Erklärungen habe das Haus nicht Ende Dezember 2000 bezogen werden können, da die zum Bausatz gehörende Innentreppe aufgrund des Konkurses der Herstellerfirma nicht eingebaut worden sei. Der Bezug des Eigenheims sei erst nach Beschaffung einer entsprechenden Treppe über ein anderes Unternehmen Ende Januar 2001 erfolgt. Das Finanzamt Itzehoe habe die Eigenheimzulage nur für sieben Jahre bewilligt. Sie beklagen, dass ihr Nachbewilligungsantrag für das achte Förderjahr erst nach 14 Monaten mit einem überaus knappen Schreiben abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Zunächst möchte der Petitionsausschuss klarstellen, dass die Eigenheimzulage gemäß § 11 Abs. 1 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) auf einmaligen Antrag für alle Jahre des Förderzeitraums, für die Anspruch auf Eigenheimzulage besteht, festzusetzen ist. Der Förderzeitraum beginnt gemäß § 3 EigZulG mit dem Jahr der Fertigstellung des Objekts. Der Anspruch besteht gemäß § 4 EigZulG nur für Jahre, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass das Finanzamt bei der Erstellung des Bescheides über die Eigenheimzulage 2001 von den Angaben der Petenten in ihrem Antrag auf Eigenheimzulage nicht abgewichen ist. Die Petenten gaben als Jahr der Fertigstellung das Jahr 2000 an. Diese Angabe wurde durch die Bescheinigung über die Bauzustandsbesichtigung des Kreises Steinburg belegt. Das Finanzministerium führt zu Recht aus, dass das Finanzamt Itzehoe davon ausgehen musste, dass der achtjährige Förderzeitraum gemäß § 3 EigZulG die Jahre 2000 bis 2007 umfasst. Da der Einzug und damit die Eigennutzung des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Objektes durch die Petenten erst im Jahr 2001 erfolgte, kann der Petitionsausschuss die Festsetzung der Eigenheimzulage durch das Finanzamt nur für die Jahre 2001 bis 2007 rechtlich nicht beanstanden. Widerspruch gegen den Bescheid haben die Petenten nicht erhoben.

Das Finanzministerium berichtet, dass die Petenten erstmalig mit Schreiben vom 2. März 2006 geltend gemacht hätten, dass das Förderobjekt abweichend von ihren bisherigen Angaben erst Anfang 2001 fertig gestellt worden sei. Der Petitionsausschuss hat das Bedauern des Finanzministeriums, dass dieses Schreiben der Petenten erst im Mai 2007 beantwortet wurde, zur Kenntnis genommen, beanstandet dennoch, dass das Schreiben versehentlich ohne vorherige Bearbeitung zu den Akten genommen wurde, und die dann erfolgte überaus kurze Antwort.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimzulagenbescheides gemäß § 11 Abs. 5 EigZulG besteht, sollten die Petenten nachweisen können, dass das Förderobjekt erst im Jahr 2001 fertig gestellt wurde. Dazu müssten die Petenten nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass die verfahrensgegenständliche Treppe tatsächlich erst im Januar 2001 eingebaut worden ist und dass der Neubau, entgegen des bisherigen Sachvortrags und der Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde, ohne die fehlende Innentreppe noch nicht beziehbar war.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich der Zeitpunkt, wann eine Wohnung als fertig gestellt bzw. bezugsfertig anzusehen ist, nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Bezugsfertigkeit liegt dann vor, wenn der Einzug in das Objekt für die zukünftigen Bewohner zumutbar ist. Erforderlich sind dazu u.a. eine sichere Begehbarkeit und das Vorhandensein sanitärer Einrichtungen. Die Bezugsfertigkeit ist nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung der Verkehrsschauung zu beurteilen, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Benutzung vorliegt oder nicht. Laut geltender Rechtsprechung ist die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde nicht entscheidend.

Nach Ansicht des Ausschusses handelt es sich bei dem Fehlen einer Treppe in einem Einfamilienhaus nicht nur um das Ausstehen geringfügiger Restarbeiten. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass eine Familie einen Umzug in ein Gebäude, in dem die Verbindung zum oberen Geschoss über eine Treppe fehlt, bis zu deren Einbau verschiebt. Der tatsächliche Bezug des Gebäudes kann daher auch als Indiz für eine Bewohnbarkeit sprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich umgehend um entsprechende Unterlagen über die Lieferung der Ersatztreppe bei der Lieferfirma zu bemühen und dem Finanzamt konkret darzulegen, warum die Bezugsfertigkeit und damit die Bewohnbarkeit ihres neuen Eigenheims erst im Januar 2001 gegeben war.

Der Petitionsausschuss begrüßt die vom Finanzministerium dargelegte grundsätzliche Möglichkeit einer Änderung des Eigenheimzulagenbescheides. Unter Hinweis darauf, dass es die vorgetragene Problematik bei einem Mitte des Jahres verschobenen Umzugs um einen Monat nicht gegeben hätte (sog. Neujahrtsfalle), bittet der Petitionsausschuss das Fi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L141-16/1167 Plön Verwaltungsgebühren; Vollstreckung	<p>nanzamt Itzehoe um Unterstützung der Petenten und um wohlwollende Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass sich die Petition damit im Sinne der Petenten erledigt hat. Die Petenten erhalten zur Information über die Sach- und Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent gibt an, er sei aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung dazu verpflichtet, Verfahrenskosten für ein gegen ihn eingestelltes Gerichtsverfahren zu zahlen. Die Restforderung belaufe sich auf 3.500 €. Die Landeskasse habe die Ratenzahlung nach einer Überprüfung im Oktober 2007 von 60 € auf 100 € erhöht und hinsichtlich seiner jährlichen Steuererstattungsansprüche beim Finanzamt um Aufrechnung ersucht, obwohl eine tatsächliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation eingetreten sei. Der Petent möchte an den bisherigen Rückzahlungsmodalitäten aus dem Jahre 2005 festhalten und bittet den Petitionsausschuss, sich für die Rücknahme der eingeleiteten Pfändungsmaßnahmen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss, bei allem Verständnis für die Situation des Petenten, Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Landeskasse Schleswig-Holstein im Forderungseinzugsverfahren zu Lasten des Petenten nicht festgestellt. Er begrüßt, dass die Landeskasse Schleswig-Holstein ihr an das Finanzamt gerichtetes Ersuchen zur Aufrechnung von Forderungen der Kasse gegen Steuererstattungsansprüche des Petenten zurückgezogen hat.</p> <p>Die Landeskasse ist gemäß haushaltsrechtlicher Vorgaben bei Gewährung von Zahlungserleichterungen gehalten, die wirtschaftlichen Verhältnisse Zahlungspflichtiger in bestimmten Abständen zu überprüfen und erforderlichenfalls eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Bei der Weiterbewilligung einer Stundung mit Teilzahlung sind zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen. Unter anderem sind die Dauer des bisherigen Einziehungsverfahrens sowie das voraussichtliche Tilgungsende von Bedeutung.</p> <p>Das Finanzministerium hat dargelegt, dass dem Petenten ab Juni 2005 bis September 2007 eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 60 € unter der Voraussetzung einer Einmalzahlung im Dezember in Höhe von 1.000 € bewilligt wurde. Das Finanzministerium legt ferner dar, dass die ab 1. Oktober 2007 festgesetzte Ratenzahlung nunmehr auf 100 € monatlich, wie vom Petenten beklagt, unter Einräumung einer weiteren Stundung erhöht wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt dem Petenten hinsichtlich der neuen Zahlungsmodalitäten zu bedenken, dass die Landeskasse auf die Einmalzahlung im Dezember in Höhe von 1.000 € verzichtet. Ab Juni 2005 hatte der Petent jährlich 1.660 € zu zahlen, während die Landeskasse Schleswig-Holstein die jährliche Zahlungsverpflichtung ab Oktober</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>2007 nunmehr auf 1.200 € gesenkt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums, dass die Festsetzung der monatlichen Rate auf 100 € zum 01.10.2007 auf der Grundlage der dargelegten aktuellen Situation des Petenten losgelöst von vorherigen Vermögensverhältnissen, vertretbar ist, an. Ansprüche des Petenten auf eine Beibehaltung der ursprünglichen monatlichen Ratenhöhe hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die in der Stellungnahme dargelegte Absicht, die Ansprüche des Landes über eine Gehaltsabtretungserklärung zu sichern, nicht beanstanden und begrüßt, dass das Finanzministerium die Landeskasse Schleswig-Holstein zunächst gebeten hat, von einer möglichen Eintragung einer Sicherungshypothek Abstand zu nehmen, solange der Petent seinen monatlichen Ratenzahlungsverpflichtungen in Höhe von 100 € nachkommt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der Landeskasse Schleswig-Holstein zu empfehlen, die ab 01.10.2007 festgesetzte Ratenzahlung in Höhe von 100 € monatlich zu senken. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Finanzministeriums, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p>
18	<p>L141-16/1189 Nordfriesland Steuerwesen</p>	<p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, da er seinen Kraftfahrzeugsteuerbescheid des Finanzamtes Nordfriesland, Außenstelle Husum, nicht nachvollziehen könne. Obwohl der Bescheid einen Guthabenbetrag über 244 € ausweise, habe das Finanzamt zwischenzeitlich eine Kontopfändung ausgebracht. Dies führe für ihn als Hartz-IV-Empfänger zu Problemen in seiner Lebensführung. Ziel der Petition ist die Beendigung der Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Verrechnung des ausgewiesenen Guthabens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Nordfriesland, Außenstelle Husum, rechtlich nicht beanstanden. Die im Bescheid vom 23.08.2007 zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer des Finanzamtes dargelegte Abrechnung ist sehr komplex. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass Verständnisschwierigkeiten wie im vorliegenden Fall auftreten können. Das Finanzamt war daher bemüht, dem Petenten die Sach- und Rechtslage nochmals in einem fernmündlichen Gespräch zu erläutern.</p> <p>Der Petent trägt vor, dass die fernmündlichen Erläuterungen nicht zur Klärung der offenen Fragen beigetragen hätten. Der Ausschuss bedauert dies und hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt dem Petenten nunmehr mit Schreiben vom 24. Januar 2008 die Sach- und Rechtslage nachvollziehbar dargelegt hat. Der Ausschuss verpflichtet dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten bei, dass ein frühzeitiges entsprechendes Erläuterungsschreiben in Ergänzung zum erfolgten fernmündlichen Gespräch bürgerfreundlicher gewesen wäre und schon viel früher zur Klärung beigetragen hätte.

Augrund des offenbar dennoch vorliegenden Missverständnisses möchte der Ausschuss verdeutlichen, dass das im Kraftfahrzeugsteuerbescheid ausgewiesene Guthaben über 244 € bereits auf die Steuernachforderung für die Zeit vom 01.04.2007 bis 28.09.2007 in Höhe von 269 € angerechnet wurde. Die vom Petenten begehrte „Verrechnung“ ist damit also schon erfolgt. So hat sich ein Forderungsbetrag in Höhe von 25 €, auf den sich der Petent in seinen Schreiben auch bezieht, ergeben. Der Petitionsausschuss bedauert, dass beim Petenten der fortgesetzte Eindruck entstanden ist, dass dieses Guthaben in Höhe von 244 € noch einmal zur Verfügung steht.

Der Petitionsausschuss bittet das Finanzamt Nordfriesland, Außenstelle Husum, dem Petenten noch einmal eine Forderungsaufstellung mit den jeweiligen Zahlungseingängen zukommen zu lassen.

Hinsichtlich der Abmeldung des Fahrzeugs empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, dem Finanzamt eine Bescheinigung über die Vernichtung bzw. die Abmeldung des Fahrzeugs vorzulegen. Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme der Sach- und Rechtslage zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

1 **L143-16/999**

Kiel

Verkehrswesen;

Tempo-30-Zone

Die Petenten führen Beschwerde über die Lärmbelästigungen durch Kraftfahrzeuge, die in ihrer Wohnstraße die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h regelmäßig überschritten. Zur Verringerung der Belastungen fordern sie den Einbau von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Intensivierung der Verkehrsüberwachung die Aufstellung eines stationären Blitzgerätes. Des Weiteren begehren sie zur Ermittlung der Feinstaubbelastungen die Aufstellung einer Messanlage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurden zu den verkehrsrechtlichen Aspekten zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und zu den lufthygienischen Aspekten eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der in Rede stehenden Straße regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden, bei denen sich mit einer derzeitigen Quote von unter 10 % keine überdurchschnittlichen Überschreitungsquoten ergeben. Somit sieht die Landeshauptstadt Kiel kein Erfordernis für eine weitere Erhöhung der Messfrequenz oder für die Aufstellung eines stationären Blitzgerätes. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Standpunkt an.

Zu der Forderung der Petenten nach baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ist auszuführen, dass die Landeshauptstadt Kiel über diese Maßnahmen auf Gemeindestraßen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen darf der Petitionsausschuss in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht prüfen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt darüber hinaus mit, dass die Landeshauptstadt Kiel abgesehen von den bestehenden Maßnahmen keine weiteren baulichen Maßnahmen vorsehe, weil sie deren Erfolg zur Lärminderung bezweifle und sich in der Vergangenheit eine Vielzahl der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger gegen derartige Maßnahmen ausgesprochen hätten. Die in früheren Jahren zeitweilig provisorisch vorhandenen Bodenschwellen seien nach einer Unterschriftenaktion der Anwohner und einem Beschluss des Ortsbeirates im Jahre 2001 wieder abgebaut worden.

Hinsichtlich der von den Petenten geforderten Ermittlung der gesundheitsschädlichen Feinstaubbelastung durch die Aufstellung einer Messstation für Feinstaub berichtet das Minis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-16/1017 Pinneberg Immissionsschutz; Fluglärm	<p>terium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dass die bereits vorliegenden Messergebnisse und langjährige Erfahrungen zeigen, dass die Belastung der Luft in Schleswig-Holstein durch Feinstaubpartikel PM₁₀ durch das bereits bestehende Messnetz flächendeckend im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzwerte beurteilt werden könne. Es sei sicher davon auszugehen, dass in der betreffenden Straße die Grenzwerte eingehalten würden, sodass die Einrichtung einer Messstation nicht erforderlich und aus Kostengründen auch nicht vertretbar sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach Abschluss seiner Beratungen zu keinem abweichenden Ergebnis und sieht daher keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Die rechtsanwaltlich vertretenen Petenten sind Mitglieder einer Bürgervereinigung, die sich gegen die vom Verkehrslandeplatz Uetersen ausgehenden Lärmimmissionen wendet. Sie sind der Auffassung, dass die Piloten und Flugplatzbetreiber sich nicht ausreichend an die Flugplatzregelung hielten, und dass sie von der Luftfahrtbehörde trotz ihrer Beschwerden benachteiligt würden. Daher wollen sie erreichen, dass ein An- und Abflugverfahren festgelegt wird, bei dem ein Überfliegen der benachbarten Wohnbebauung soweit wie möglich vermieden, und für dessen Einhaltung seitens der Luftfahrtbehörde mit Sanktionen gesorgt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Ergebnisse eines Ortstermins eingehend geprüft und beraten. Er begrüßt ausdrücklich, dass anlässlich des Ortstermins die Gesprächsbereitschaft zwischen den Petenten, dem Flugplatzbetreiber und der Luftfahrtbehörde wiederhergestellt werden konnte.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung der Petenten nach Festschreibung einer verbindlichen Platzrunde für den Flugplatz Uetersen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Festlegung von „De-facto-Überflugverboten“ in den durch die Landesluftfahrtbehörde erlassenen Flugbetriebsregelungen rechtswidrig ist. Derartige „Überflugverbote“ widersprechen den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung festgelegten „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an, dass der neu festgesetzte Wortlaut („Überflüge der am Flugplatz liegenden Ortsteile [...] sind möglichst zu vermeiden.“) den Grundsätzen des Bundes und der Länder entspricht, und kann daher in diesem Punkt keine Empfehlung im Sinne der Petenten aussprechen. Zu den Einzelheiten stellt er den Petenten die Stellungnahmen des MWV zu ihrer näheren Information zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der Beschwerde der Petenten über die Missachtung der Platzrunde und ihrer Forderung nach verstärkten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sanktionen teilt das MWV mit, dass das Verhalten von Luftfahrzeugführern vor dem Hintergrund der Regelungen des Luftrechts zu betrachten ist. Gemäß § 6 LuftVO ist ein Überflug der Nachbargemeinden des Flugplatzes zulässig, sofern die Sicherheitsmindesthöhe (300 m über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten, Industrieanlagen, Menschenansammlungen, Unglücksorten sowie Katastrophengebieten und ansonsten 150 m über Grund oder Wasser) nicht unterschritten wird. Verlässt daher ein Luftfahrzeugführer die Platzrunde und steigt über die für die Platzrunde festgelegte Höhe von 250 m auf 300 m oder mehr, so kann er nicht anders behandelt werden als jene Luftfahrzeugführer, die sich unabhängig vom Flugplatz in diesem Bereich aufhalten. Nach dem Überschreiten einer Flughöhe von 300 m sind auch seitliche Abweichungen von der Standardplatzrunde von mehr als 200 m rechtlich nicht zu beanstanden. Es wird weiterhin mitgeteilt, dass zur Entschärfung der bestehenden Problematik bereits eine spezielle Abflugrichtung (sog. Bielefeld-Pfeil) in die Sichtflugkarte aufgenommen wurde.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des MWV, dass hinsichtlich einer Lärminderung entsprechende Maßnahmen und die Sicherheit des Luftverkehrs sorgfältig abgewogen werden müssen. Er begrüßt daher, dass das MWV ange-regt hat, gut sichtbare Landmarken als Navigationshilfe auf-zustellen. Der Flugplatzbetreiber hat sich im Rahmen des Ortstermins bereit erklärt, der Bürgervereinigung und der Gemeinde hierbei behilflich zu sein. Die Gemeinde Heist hat zugesichert, die Kosten für eine erste Landmarke zu über-nehmen.

Es wird weiterhin begrüßt, dass der Vertreter der Luftfahrt-behörde sich bereit erklärt hat, den Entwurf der neuen Flug-platzregelung vor Erlass den Beteiligten zu ihrer Information zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass auch dies zu einer weiteren Befriedung vor Ort führen kann.

3 **L143-16/1029**
Stormarn
Verkehrswesen;
Grundstücksübernahme

Die Petenten wenden sich hilfeschend an den Petitionsaus-schuss und tragen vor, ihr Haus läge unmittelbar an einer Autobahnbrücke und der hiervon ausgehende Lärm sei nicht mehr zu ertragen. Da ihr Haus durch den Autobahnneubau nahezu unverkäuflich sei, wollen sie erreichen, dass ihr Grundstück von der Straßenbaubehörde übernommen wird. Bereits im Planfeststellungsverfahren zum Autobahnbau war ein Übernahmeanspruch geprüft und mit negativem Ergebnis festgestellt worden, sodass auch ein Petitionsverfahren in der 15. Wahlperiode zu keinem abweichenden Ergebnis kommen konnte. Die Petenten schildern, dass insbesondere die Lärm-belästigungen durch den hohlen Resonanzkörper der Brücke und die Ausdehnungsschwellen an den Brückenenden für sie unerträglich seien. Zudem sind sie der Auffassung, dass die 1,80 m hohen transparenten Schallschutzwände keinen aus-reichenden Schutz bieten würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land-tages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und auf der Grundlage von Ermittlungen eines in der 15. Wahlperiode durchgeführten Petitionsverfahrens geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Betroffenheit der Petenten durch die Lärmbelastungen, die von der Autobahn und insbesondere von der Autobahnbrücke ausgehen, nachvollziehen und stimmt ihnen bei, dass sich ihre Lebensqualität durch den Autobahnbau verschlechtert hat.</p> <p>Er muss jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Anspruch der Petenten auf Übernahme ihres Grundstückes im Planfeststellungsbeschluss abschließend negativ beschieden wurde. Da der Planfeststellungsbeschluss einer rechtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich ist, kann der Petitionsausschuss keine hiervon abweichende Empfehlung geben.</p> <p>Gleichwohl möchte sich der Petitionsausschuss für eine Verringerung der Lärmbelastungen im Sinne der Petenten einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die vom Brückenbauwerk selbst, insbesondere von den Fahrbahnübergängen, ausgehenden Belastungen zu mindern und die hierfür notwendigen Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Ermittlungen im Planfeststellungsverfahren scheidet der Bau einer höheren Lärmschutzwand auf der Brücke aus. Der Petitionsausschuss nimmt allerdings zur Kenntnis, dass die jeweils 1,80 m hohen Lärmschutzwände auf der Brücke und den anschließenden Dammstrecken lediglich reflektierende, nicht jedoch absorbierende Eigenschaften haben. Er regt daher an zu prüfen, inwieweit der Einbau absorbierender Elemente unter vertretbarem finanziellen Aufwand zu einer Lärmreduzierung führen kann.</p> <p>Im Weiteren regt er an zu untersuchen, inwieweit die Lärmbelastung durch die Resonanzwirkung der Brücke verstärkt wird und ob evtl. Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen, um die vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass aus Abtragsboden einer benachbarten Baustelle ein weiterer Damm zum aktiven Lärmschutz aufgeschüttet werden soll und geht davon aus, dass dies im Jahre 2008 durchgeführt wird. Eine Gefährdung der Gebäude ist dabei auszuschließen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen ist der Ausschuss der Auffassung, dass sich mit den genannten Empfehlungen eine Entlastung für die Petenten ergeben kann.</p>
4	L143-16/1034 Nordfriesland Energiewirtschaft; Erdkabel	<p>Mit seiner vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unter Berufung auf die Zuständigkeit zugeleiteten Petition setzt sich der Petent stellvertretend für eine Interessengemeinschaft für die Ausführung der geplanten 110-KV-Leitung von Breklum nach Flensburg als Erdkabel ein. Die Interessengemeinschaft ist der Auffassung, dass die Errichtung einer Freileitung zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes führen wird und eine erhebliche Gefahr für die Vogelwelt sowie ein erhebliches Bewirtschaftungserschwerern bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen darstellt. Einwendungen und auch Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages würden jedoch vom Netzbetreiber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit dem Hinweis auf die Kosten missachtet. Die Interessengemeinschaft bittet um Klärung der Frage, inwieweit Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, wonach in einem Abstand von 20 km von der Küstenlinie Kostenanteile für Erdkabel als nicht beeinflussbare Kosten auf die Netzentgelte umgelegt werden könnten, auf das geplante Leitungsvorhaben von Breklum nach Flensburg anwendbar sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie den parlamentarischen Beratungen eines Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/710, zur Priorität für Erdkabel beim Ausbau der Stromnetze in Schleswig-Holstein geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss sieht sich außerstande, die aufgeworfenen Fragestellungen abschließend zu klären und leitet die Petition daher an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zurück. Er folgt damit der Empfehlung des MWV, das darauf aufmerksam macht, dass zur Anwendbarkeit der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes unterschiedliche Auffassungen von der Bundesregierung, dem Bundeswirtschaftsministerium und der Bundesnetzagentur vertreten werden. Den Petenten wird zu ihrer näheren Information die Stellungnahme des MWV zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich § 43 EnWG handelt es sich ersichtlich um eine Kann-Bestimmung. Damit obliegt die Entscheidung, welche Leitungsbauvariante gewählt wird, mithin allein dem zuständigen Netzbetreiber. Es besteht somit keine Verpflichtung für den Netzbetreiber, von der Regelung im Sinne der Petenten Gebrauch zu machen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass hinsichtlich der vorgelegten Problematik die Einflussmöglichkeiten des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Landesparlament eher gering sind. Der Landtag hat sich grundsätzlich und unter Zustimmung aller Fraktionen mit Beschluss vom 14. September 2006 für die Priorität von Erdkabeln ausgesprochen, wenn es technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landesregierung umgehend versucht wurde, den Beschluss des Landtages umzusetzen. Gleichwohl ein Erdkabel technisch machbar wäre, hat ein Gutachten Mehrkosten für ein kapazitätsgleiches Erdkabel gegenüber der Freileitung um den Faktor knapp 2 ergeben. Des Weiteren konnte eine verbindliche Beteiligung der Erzeuger von erneuerbaren Energien sowie des Erdkabelanbieters an den Mehrkosten trotz intensiver Bemühungen des MWV in mehreren Gesprächen mit dem Netzbetreiber E.ON und Vertretern der Windenergiebranche nicht erreicht werden.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass er keine weitergehende Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben kann, und leitet die Petition zur Beantwortung der grundsätzlichen Fragestellung mit sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1068 Lübeck Verkehrswesen; Schienenverkehr	<p>Der Petent führt als Anwohner Beschwerde über die Lärmbelästigungen, die nach der Verlegung der Eisenbahntrasse Lübeck-Travemünde im Bereich Skandinavienkai vom neuen Haltepunkt der Deutschen Bahn AG ausgehen. Anlass für seine Beschwerde sind die Schallimmissionen, die vom Betrieb der Triebfahrzeuge und der Lautsprecheranlage des Haltepunktes ausgehen. Der Petent hatte sich bereits vergeblich an die Stadt und das Eisenbahnbundesamt gewandt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in vollem Umfang für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.</p> <p>Zu den vom Petenten vorgebrachten Beschwerden hatte bereits das für die Aufsicht über die Eisenbahnstrecke Lübeck-Travemünde zuständige Eisenbahnbundesamt (EBA), Außenstelle Schwerin, umfassend Stellung genommen. Da sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben, schließt er sich diesen Ausführungen an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug.</p> <p>Danach besteht hinsichtlich der Zulässigkeit des Einsatzes der Triebfahrzeuge aufgrund des bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens keine Aussicht, im Zuge neuer Messungen die generelle Betriebserlaubnis infrage zu stellen. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass dem Schutz der Anwohner der Trasse Lübeck-Travemünde vor Lärmimmissionen bereits insoweit Rechnung getragen wird, dass die jeweils letzten beiden Zugpaare mit Ausnahme der nachfragestarken Travemünder Woche mit den im Gegensatz zur eingesetzten Lokbaureihe 218 leiseren Dieseltriebwagen der Baureihe 628 gefahren werden. Zudem übernehmen sie in den Monaten November bis März den Gesamtverkehr auf der Strecke. Das MWV verweist darüber hinaus auf die im Vergleich mit anderen Strecken relativ lange Nachtruhe, die am Haltepunkt Skandinavienkai zwischen 22.36 Uhr und 6.18 Uhr andauert.</p> <p>Des Weiteren ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2009 die heutigen Diesellokomotiven durch nochmals geräuschärmere Elektrolokomotiven ersetzt werden. Die heute mit der Baureihe 628 gefahrenen Triebwagenleistungen werden durch Neubau-triebwagen der Baureihe LINT ersetzt, die aufgrund ihres Beschleunigungsverhaltens die Lärmbelästigung auch zeitlich reduzieren.</p> <p>Hinsichtlich der kritisierten Lautsprecherdurchsagen teilt das MWV mit, dass aufgrund der Petition von der für den Nahverkehr zuständigen landesweiten Verkehrsservicegesellschaft Schleswig-Holstein mbH (LVS) Gespräche mit dem Bahnhofsmanagement Lübeck geführt wurden. Danach wurden Prüfprotokolle gefertigt, die belegen, dass die Anlage gemäß den Richtlinien der Deutschen Bahn AG eingependelt wurde und nicht übermäßig laut ist. Es wird angemerkt, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1084 Schleswig-Flensburg Wirtschaftsförderung; Flughafen etc.	<p>Lautsprecherdurchsagen tatsächlich nur bei Zugverspätungen zur Information der Reisenden erfolgen und die Lärmbelästigung durch die Lautsprecher im Vergleich zu einer Dauerbeschallung bei regelmäßigen Zugankündigungen eher gering ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Lärmbelästigungen der Anwohner des Haltepunktes Skandinavienkai aufgrund der o.g. Maßnahmen langfristig zumindest teilweise vermindern werden.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss zu prüfen, ob der Wirtschaftsminister einem Interessenkonflikt unterliegt, wenn er als Mitglied des Aufsichtsrates des Flughafens Hamburg gleichzeitig für den Ausbau der Flughäfen Jäger und Kiel zuständig ist. Mit weiteren allgemein gehaltenen kritischen Anmerkungen vertritt er die Auffassung, der Minister vernichte Arbeitsplätze.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr befasst.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für den vom Petenten angenommenen Interessenkonflikt ergeben. Minister Austermann ist seit 2005 als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglied des Aufsichtsrates der Hamburger Flughafengesellschaft mbH (FHG). Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat Minister Austermann am 1. September 2005 die hierfür erforderliche Zustimmung erteilt. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Landesregierung, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der FHG als Beleg für die enge politische Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zu werten ist und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Unternehmenspolitik der FHG sichert.</p> <p>Hinsichtlich weiterer kritisch bewerteter Entscheidungen stellt der Petitionsausschuss fest, dass diese in keinem Zusammenhang mit der o.g. Tätigkeit stehen. Er kann die aufgeworfenen Bedenken nicht nachvollziehen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich das Wirtschaftsministerium ausführlich in seiner Stellungnahme mit ihnen auseinandergesetzt hat. Der Ausschuss stellt dem Petenten daher eine Kopie dieser Stellungnahme zu seiner näheren Information zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass sich der Petent u.a. als Mitglied eines Fördervereins für den Ausbau des Flugplatzes Jäger einsetzt. Diesbezüglich merkt er an, dass am 20. Februar 2008 eine Präsentation der Airgate-SH als weiterer Schritt zur Realisierung der zivilen Mitnutzung des Flugplatzes vor dem Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stattgefunden hat. Der Ausschuss ist weiterhin darüber unterrichtet, dass Minister Austermann den Investoren seine weitere Unterstützung u.a. im Rahmen der weiteren Verhandlungen mit dem Bundesverteidigungsministerium und im Genehmigungsverfahren zugesagt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dies im Sinne des Petenten ist.

7 **L143-16/1091**
Ostholstein
Verkehrswesen;
Funkmast

Der Petent wendet sich im Namen der Anwohner gegen die Errichtung eines Funkmastes für das Betriebsfunknetz der Bundesautobahnen in seiner Nachbarschaft. Er beanstandet, dass die Anwohner nicht im Vorwege über die Errichtung informiert worden seien, und bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens. Des Weiteren trägt er vor, die Anwohner seien über die zu erwartende Strahlung besorgt und hätten bislang keine zufriedenstellenden diesbezüglichen Auskünfte von den Behörden erhalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten aufgeworfenen Fragestellungen, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Handeln der Behörden im Zusammenhang mit der Errichtung des in Rede stehenden Antennentragwerkes.

Das MWV legt dar, dass vorgesehen ist, das veraltete analoge Betriebsfunknetz entlang der Bundesautobahnen auf ein digitales Bündelfunknetz umzustellen, da die Autobahn- und Straßenmeistereien auf den Einsatz zuverlässiger und effektiver Funksysteme angewiesen seien. In Schleswig-Holstein seien hierfür ca. 25 Antennentragwerke zu errichten.

Soweit der Petent Fragen zur Rechtmäßigkeit des Vorhabens aufwirft, führt das MWV aus, dass es sich vorliegend um eine öffentliche Anlage handelt, für die die Landesbauordnung (LBO) keine Anwendung findet. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt die LBO nicht für Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetrieben. Anwendung findet hier das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), da die Funkanlage der ordnungsgemäßen Ausführung von Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten dient und damit gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG Straßenbestandteil ist. Der Straßenbaulastträger hat gemäß § 4 FStrG dafür einzustehen, dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen etc. durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht.

Hinsichtlich eines Mindestabstandes zur Wohnbebauung erläutert das MWV, dass das FStrG keine Abstandsflächen zur Nachbarbebauung nennt. Geregelt ist nur der Abstand von der Bundesfernstraße zu geplanten Hochbauten. Auch eine Höhenbegrenzung des Mastes ist durch das FStrG nicht bestimmt.

Soweit der Petent eine Abwägung privater und öffentlicher Belange anspricht, stellt das MWV fest, dass diese in einer frühzeitigen Planungsphase erfolgt sei. Es seien grundsätzlich Standorte gewählt worden, bei denen der Bund Eigentümer und Straßenbaulastträger ist. Die Einzelstandorte hätten sich aus der erforderlichen Funckerreichbarkeit und der Topographie ergeben. Für den gewählten Standort habe zudem die bereits vorhandene Kabelinfrastruktur den Ausschlag gege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1092 Steinburg Energiewirtschaft; Gasabrechnung	<p>ben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis des Petenten bezüglich der zu erwartenden Belastung durch Funkwellen durchaus nachvollziehen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass nach Angaben des MWV bei einer Sendeleistung von maximal 20 Watt selbst unter ungünstigsten Voraussetzungen lediglich ein Sicherheitsabstand von nur 5,50 m einzuhalten sei, der bei einer Masthöhe von 40 m immer gegeben ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zu seiner näheren Information die ausführliche Stellungnahme des MWV zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin schildert in ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition, sie habe große Schwierigkeiten mit ihrer Gasabrechnung. Die E.ON Hanse AG reagiere nicht auf ihre Forderung, im Hinblick auf die Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007, ihren Gasverbrauch zum 31.12.2006 und vom 01.01.2007 bis zum 23.05.2007 getrennt abzurechnen. Die Petentin ist der Auffassung, dass ihr dadurch 1.000 € zu viel berechnet worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen sind die kritisierte Gasabrechnung sowie die Handlungsweise der E.ON Hanse AG rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das MWV teilt mit, dass sich die Abrechnungszeiträume für den Gasverbrauch der Petentin und weiterer Kunden aus organisatorischen Gründen geändert haben. Durch Umstellung des Rechnungssystems wurde der Zeitpunkt der Rechnungsstellung so gewählt, dass sich nun die Abrechnungszeiträume auf das gesamte Jahr verteilen. Somit kann dem Wunsch der Petentin nach Rechnungsstellung zum Jahresende nicht entsprochen werden. Sie wird ihre Jahresabrechnung auch künftig voraussichtlich im Juni eines Jahres erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petentin mit Schreiben vom 12.07.2007 die Möglichkeit eingeräumt wurde, der E.ON Hanse AG zu den gewünschten Terminen die Zählerstände mitzuteilen, die dann in der Abrechnung gesondert ausgewiesen würden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Verfahrensweise den Wünschen der Petentin entgegenkommt. Soweit die Petentin der E.ON Hanse AG vorwirft, sie habe ihr 1.000 € zu viel in Rechnung gestellt, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dieser Vorwurf von dem Gasversorger als nicht nachvollziehbar zurückgewiesen wird. Es wird mitgeteilt, die von der Petentin übermittelten Zählerstände seien bei der Erstellung der Jahresabrechnung berücksichtigt worden. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, diese Ausführungen in Zweifel zu ziehen. Er empfiehlt der Petentin, sich im Falle weiterer Fragen, unter der im o.g. Schreiben genannten Rufnummer oder unter der Rufnummer 04106-629 3766 telefonisch an die E.ON Hanse AG zu wenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- 1 **L143-16/668**
Rendsburg-Eckernförde
Maßregelvollzug;
Entlassungsvorbereitung u.a.

Die Petentin war für knapp sieben Jahre im Maßregelvollzug untergebracht und ist auf der Grundlage eines positiven psychiatrischen Gutachtens auf Bewährung entlassen worden. Sie ist der Auffassung, dass ihre Unterbringung seit der zwei Jahre zuvor erfolgten externen Begutachtung nicht erforderlich gewesen ist. Dadurch sei sie in dieser Zeit nicht nur ihrer Freiheit beraubt gewesen, sondern es seien auch Steuergelder in Höhe von rund 80.000 €/Jahr verschwendet worden. Darüber hinaus sei sie auf ihre Entlassung durch die Fachklinik Schleswig nur unzureichend beispielsweise durch entlassungsvorbereitende Vollzugslockerungen vorbereitet worden. Ohne erhebliches eigenes Engagement wäre sie am Entlassungstag obdach- und mittellos gewesen. Ebenso wenig habe die Fachklinik sie im Monat vor der Entlassung bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen den ALG-II-Trägern bei der Suche nach Anschlusstherapeuten, sonstigen Ärzten und einer Krankenkasse sowie den erforderlichen Kontakten zu Behörden und Organisationen unterstützt. Der Petitionsausschuss wird um Hilfestellung und Prüfung der Entlassungsvorbereitungen gebeten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des von der Petentin vorgebrachten Sachverhaltes, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) und vor dem Hintergrund aktueller parlamentarischer Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes und mehrerer parlamentarischer Kleiner Anfragen und Antworten der Landesregierung geprüft und beraten.

Soweit mit der Petition soziale Angelegenheiten im Sinne des § 1 Bürgerbeauftragten-Gesetz angesprochen sind, wurde der entsprechende Petitionsteil an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zuständigkeithalber abgegeben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von der Petentin erhobenen Vorwürfe hinsichtlich einer fehlenden Entlassungsvorbereitung von der Fachklinik weitgehend als nicht zutreffend zurückgewiesen werden. Es wird erläutert, dass die Petentin lediglich darauf hingewiesen worden sei, sich mit dem Sozialdienst abzusprechen, um Überschneidungen und Missverständnissen vorzubeugen.

Gleichwohl kann der Ausschuss das Unverständnis der Petentin über den Zuständigkeitsstreit zwischen den ALG-II-Trägern nachvollziehen, da die unzuständige Behörde jederzeit einen Anspruch auf Erstattung der Sozialleistungen durch die zuständige Behörde gehabt hätte. Der Petitionsausschuss regt an sicherzustellen, dass durch entsprechende Information der Sozialdienste in den Fachkliniken Entlassungsvorbereitungen künftig zielführend durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der im Verlauf des Petitionsverfahrens aufgeworfenen Fragestellungen zu einer Reduzierung der Verweildauer von Patienten im Maßregelvollzug nimmt der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petitionsausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass die Landesregierung bestrebt ist, die Vollzugsbedingungen im Maßregelvollzug zu verbessern. Durch ein umfassendes bauliches Investitionsprogramm für die beiden forensischen Kliniken in Schleswig und Neustadt ist eine Verbesserung der räumlichen Unterbringung, u.a. durch Schaffung von Stationen für den offenen Bereich zur Entlassungsvorbereitung, angestrebt. Darüber hinaus geht das MSGF davon aus, dass die weitere schrittweise Erhöhung der Personalausstattung zu einer Reduzierung von Verweildauern führen kann.

Auch die vorgesehene Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes kann durch die Festschreibung des Probewohnens als Vollzugslockerung zur Vorbereitung auf eine Entlassung zu einer Reduzierung der Verweildauern führen.

Hinsichtlich der Bindungswirkung externer psychiatrischer Gutachten nimmt der Petitionsausschuss die rechtlichen Bedenken der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zur Kenntnis und zieht seinen Auftrag an die Bürgerbeauftragte, eine Übersicht zu erstellen, aus der sich ergibt, in welchem Umfang und mit welcher zeitlichen Verzögerung die forensischen Fachkliniken und die zuständigen Strafvollstreckungskammern Entlassungen befürwortende externe Begutachtungen umsetzen, zurück.

Er nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass den externen Gutachten als konstruktives Korrektiv für die Arbeit in den forensischen Kliniken erhebliche Bedeutung zukommt, ihnen jedoch weder gegenüber den Einrichtungen des Maßregelvollzugs noch den Strafvollstreckungskammern gegenüber verpflichtende Bindungswirkung zukommt. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes hat der Richter nach sachverständiger Beratung die für die Frage der Entlassung letztlich entscheidende Prognose über das Fortbestehen der Gefährlichkeit eigenständig zu treffen. Er hat dabei den ärztlichen Gutachten richterliche Kontrolle entgegenzusetzen. Durch die beabsichtigten Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes soll spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten.

Der Petitionsausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass die oben genannten Maßnahmen in der Gesamtschau zukünftig zu einer Reduzierung der Verweildauer der Patienten im Maßregelvollzug führen können.

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten erhält neben dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren eine Ausfertigung dieses Beschlusses.

2 **L143-16/977**
Stormarn
Aus- und Weiterbildung

Nachdem sie zweimalig den schriftlichen Teil ihrer Abschlussprüfung der Ausbildung zur Krankenschwester nicht bestanden hat, möchte die Petentin erreichen, dass sie entgegen den Vorschriften der Prüfungsordnung die schriftliche Abschlussprüfung wiederholen darf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1016 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe; Aufsicht	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV, BGBl I 2003, 2263) die Möglichkeit der Wiederholung des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung auf eine Wiederholungsprüfung beschränkt. Nach erneutem Nichtbestehen ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und eine Wiederholung nicht zulässig. Das MSGF teilt mit, dass der Petentin mit dem schriftlichen Bescheid nach dem ersten Versuch empfohlen wurde, zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung weiter am Unterricht teilzunehmen. Eine weitere Ausbildung zur Vorbereitung einer Wiederholungsprüfung sieht die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht vor. Das MSGF weist darauf hin, dass die Petentin erst nach einer weiteren Ausbildung erneut zur Prüfung zugelassen werden kann, wobei die KrPflAPrV keine Anrechnung von bereits bestandenen Teilen der Prüfung vorsieht. Da der Petitionsausschuss mit seinen Empfehlungen an die Rechtsordnung gebunden ist und sich nicht über die geltenden Vorschriften der bundesrechtlichen Prüfungsordnung hinwegsetzen kann, ist ihm eine abweichende Empfehlung verwehrt.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Anrechnung von Ausbildungszeiten oder bestandenen Prüfungsteilen teilt das MSGF mit, dass die nicht erfolgreich abgeschlossene Krankenpflegeausbildung als Vorbereitung auf die Nicht-Schülerinnen-Prüfung (sog. Externen-Prüfung) zur Fachkraft für Pflegeassistenz gewertet werden könne. Es könne allerdings nicht beurteilt werden, ob für die Zulassung zu dieser Prüfung noch die Teilnahme an zusätzlichem Unterricht erforderlich sei. Falls die Petentin diese Abhilfemöglichkeit anstrebe, müsse sie entsprechende Prüfungsbedingungen und -termine bei einer entsprechenden Berufsfachschule erfragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert sehr, dass er dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen kann.</p> <p>Die Petentin wirft stellvertretend für eine Vereinigung von Adoptiv- und Pflegefamilien im Zusammenhang mit dem Verbleib eines Kindes in einer Pflegefamilie und dessen Rückführung in den Haushalt der leiblichen Mutter Fragen nach der Aufsicht und Kontrolle über Fehleinschätzungen des örtlichen Jugendamtes auf. Des Weiteren bittet sie um Überprüfung der zugrunde liegenden Kinder- und Jugendhilfeangelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Soweit die Petentin Fragen zur Aufsicht und Kontrolle über</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die örtlichen Jugendämter aufwirft, teilt der Petitionsausschuss mit, dass die angesprochenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger fallen. Sie erfüllen diese Aufgaben in eigener Verantwortung und unterstehen dabei einer Rechtsaufsicht, nicht jedoch einer Fach- und Dienstaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht schließt eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Handelns der Behörde aus.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Jugendämter üben die Landrätinnen und Landräte in den Kreisen bzw. die Bürger- und OberbürgermeisterInnen in den kreisfreien Städten aus. Entscheidungen der Jugendämter sind einzelfallbezogen außerdem auf dem Gerichtsweg überprüfbar.

Hinsichtlich des vorgetragenen Sachverhaltes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter durch gerichtlichen Beschluss entschieden wurde. Insoweit nimmt der Petitionsausschuss auf das Urteil des Oberlandesgerichtes Schleswig vom 03.04.2007 (Az. 10 UF 143/06) Bezug. Nach dem hierzu eingeholten Gutachten verstoße eine Rückführung des Kindes zu seiner leiblichen Mutter nicht gegen das Kindeswohl. Die Kindesmutter sei ausreichend in der Lage, mit dem Kind die auftretenden Probleme des Alltags zu bewältigen. Das Gericht weist daraufhin, dass das Verbleiben des Kindes in der Pflegefamilie nur als vorübergehende Maßnahme gedacht war. Nach Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz dürfen Kinder gegen den Willen der Eltern nur dann von ihnen getrennt werden, wenn die Eltern versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Die Anordnung des Verbleibens in einer Pflegefamilie ist nur zulässig, wenn ein milderes Mittel nicht zur Verfügung steht und einer Kindeswohlgefährdung nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Um Übergangsschwierigkeiten zu mildern, hat das Gericht ein detailliertes Besuchsprogramm mit schrittweisem Ausbau angeordnet.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Hinsichtlich der vorgetragenen Kritik an den Mitarbeitern des Jugendamtes betont der Jugendamtsleiter, dass auch im Falle von Mitarbeiterwechseln die Vorgesetzten Sorge tragen, dass die Kontinuität gerade bei schwierigen Sachverhalten gewährleistet bleibt. Der Petitionsausschuss verweist zu den Einzelheiten auf die Stellungnahme des MSGF sowie des örtlichen Jugendamtes, die er der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MSGF an, dass Anhaltspunkte für rechtswidrige Entscheidungen des Jugendamtes nicht ersichtlich sind. Er geht davon

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1065 Schleswig-Flensburg Psychiatrie; Behandlungsmaßnahme	<p>aus, dass eine fortführende Begleitung und Unterstützung der Kindesmutter nicht hinter dem Wächteramt des Staates gegenüber dem Kind zurücktritt und fachlich angemessen wahrgenommen wird.</p> <p>Der unter Betreuung stehende Petent erhebt in mehreren Schreiben Vorwürfe, die im Zusammenhang mit seinem Umzug von einer Fachklinik in eine psychiatrische Einrichtung sowie mit den dort angetroffenen Bedingungen stehen. Kritikpunkte sind u.a. die Aushändigung von Morphin während des Umzuges, die verspätete Aushändigung persönlicher Gegenstände, fehlender Ausgang sowie die Zuteilung von Zigaretten und Schokolade. Wiederholt beklagt er sich über seine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, unzureichende Therapieangebote sowie seine mangelnde Wiedereingliederung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Hinsichtlich der Betreuungssituation des Petenten weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich diese auf die ersten Wochen seines Aufenthaltes in der psychiatrischen Einrichtung beziehen. Das MSGF teilt diesbezüglich mit, dass der Petent von der Klinikleitung auf seine Kritikpunkte angesprochen worden sei und nunmehr keine Beschwerden mehr habe. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des MSGF, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Leitung des Fachkrankenhauses zugesichert habe, zukünftig Fragen des Umzuges in den Heimbereich in ihr Aufnahmeverfahren aufzunehmen, damit bereits vor dem Einzug Zuständigkeit und Durchführung hierfür verbindlich abgestimmt werden könnten. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Zusicherung.</p>
5	L143-16/1067 Ostholstein Maßregelvollzug;	<p>Der Petent möchte die körperliche Umwandlung vom Mann zur Frau erreichen. Da er der Auffassung ist, dass die von ihm begangenen Straftaten Folge seiner unbewältigten Transsexualität sind, möchte er unverzüglich mit einer Hormontherapie beginnen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

medizinische Versorgung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, sich in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einzusetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten hat.

Das MSGF teilt mit, dass der Petent sein Ansinnen wiederholt gestellt hat und daher im Auftrag des zuständigen Amtsgerichtes seit dem Jahr 2000 drei sexualpsychiatrische Gutachten erstellt wurden. Alle Gutachter seien übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass eine hinreichend stabile transsexuelle weibliche Identität des Petenten nicht spürbar und nicht erkennbar wurde, sodass die Stabilität des vom Petenten reklamierten weiblichen Identitätsgefühls unklar blieb und zum Untersuchungszeitpunkt nicht mit Sicherheit als transsexuelle Prägung verstanden werden konnte.

Auch seitens der Klinikärzte kann das Vorliegen der Voraussetzungen des Transsexuellengesetzes nicht bestätigt werden. Hierfür muss sich die entsprechende Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang stehen, ihren Vorstellungen entsprechend leben zu müssen. Es wird berichtet, dass sich der Petent seit seiner Aufnahme in die Klinik einer Therapie weitgehend entziehe bzw. diese ablehne. Er zeige keinerlei Schuld oder Betroffenheit im Hinblick auf seine zur Unterbringung führenden Straftaten. Auch habe der Petent in den letzten 20 Monaten niemals in Therapiegesprächen Störungen seiner Geschlechtsidentität thematisiert oder den Wunsch einer Geschlechtsumwandlung angesprochen. Im Stationsalltag habe kein Zugehörigkeitsgefühl des Petenten zum weiblichen Geschlecht beobachtet werden können. Stattdessen sei er durch aggressive Äußerungen und Verhaltensweisen aufgefallen. Eine diesbezügliche Besserung sei kürzlich zu erkennen gewesen, werde jedoch auf das Bestreben zurückgeführt, leichtere Vollzugslockerungen zu erreichen.

Damit ergeben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die eine Empfehlung im Sinne des Petenten rechtfertigen würden.

6 **L143-16/1072**
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Vollzugsziele

Der Petent kritisiert als Patient im Maßregelvollzug die Überbelegung der Fachklinik Neustadt und sieht durch die räumliche Enge und die zu geringe Therapeutenzahl die Vollzugsziele gefährdet. Entgegen den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes würde der Aufenthalt der untergebrachten Patienten in der Fachklinik unnötig verlängert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Antworten der Landesregierung zu drei Kleinen Anfra-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen des Parlaments geprüft und beraten.

Soweit der Petent die Unterbringungssituation in der forensischen Klinik Neustadt beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Häuser der forensischen Klinik Neustadt im Rahmen eines langfristigen Investitionsprogramms komplett neu- beziehungsweise umgebaut werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird die Klinik über insgesamt 245 Plätze in Ein-Bett- und maximal Zwei-Bett-Zimmern verfügen. Dass die Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb durchgeführt werden müssen und dies sowohl zu Belastungen der Patienten als auch des Personals führt, ist dabei leider unumgänglich. Der Petitionsausschuss kann den Unmut, der hieraus entsteht, nachvollziehen, ist jedoch der Ansicht, dass die Sanierungsmaßnahmen unverzichtbar sind. Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Personalausstattung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die noch nicht optimale Personalausstattung in den forensischen Kliniken seit 2003 um ca. 40 Vollkräfte erhöht wurde und für 2008 die Einstellung weiterer acht Vollkräfte geplant ist.

Auch in den aktuellen parlamentarischen Beratungen zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes sieht der Petitionsausschuss Ansatzpunkte, die zu einer Verkürzung der Verweildauer führen können.

Der Petitionsausschuss hat sich bislang mehrfach für eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen in den Fachkliniken für forensische Psychiatrie eingesetzt und räumt ein, dass aufgrund begrenzter Haushaltsmittel weniger schnell als wünschenswert reagiert werden kann. Er empfiehlt dem MSGF weiterhin gemeinsam mit der Fachklinik nach Entlastungsmöglichkeiten für die Patienten und das Personal zu suchen. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sieht er keinen weiteren Spielraum, der Eingabe abzuwehren.

- 7 **L143-16/1097**
Ostholstein
Gesundheitswesen;
Aus- und Weiterbildung

Der Petent wendet sich als Betreiber einer privaten Rettungsdienstschule gegen Entscheidungen des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit (LGA SH) als Genehmigungsbehörde. Er trägt vor, das LGA SH benachteilige ihn, indem es ihm unter Berufung auf vorgeschobene Gründe die Genehmigung eines weiteren Rettungsassistenten-Lehrgangs verweigere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.

Die Ablehnungsgründe für den begehrten weiteren Lehrgang werden für den Petitionsausschuss nachvollziehbar vom MSGF dargelegt. Das MSGF teilt mit, dass die Entscheidung gegen die Lehrgangs-Erweiterung auf den Vorgaben des Rettungsassistentengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beruht. Danach müssen sowohl die personellen wie auch die räumlichen Voraussetzungen für eine Einrichtung dieser Größenordnung gegeben sein. Dies erforderliche räumliche und sächliche Voraussetzungen, die derzeit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nicht gegeben seien. So stünden für die Schülerinnen und Schüler keine Räume als Aufenthalts- oder sonstige Räume für die Teilung von Gruppen für praktische Übungen etc. zur Verfügung. Des Weiteren halte das MSGF eine hinreichende pädagogische Eignung der Schulleitung für unverzichtbar. Ein Kursausbau verlange zudem die Tätigkeit dreier hauptberuflicher Kursleiter, von denen einer die Schulleitungsfunktion wahrnehmen könne.</p> <p>Hinsichtlich der Unterrichtsqualität schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des MSGF an, dass ein zielgerichteter Unterricht mit vielen Lehrkräften ein Curriculum verlangt, das geordneten Unterricht zulässt.</p> <p>Entgegen den Angaben des Petenten geht das LGA SH nicht von einem hohen Qualitätsstandard der Ausbildung in der Schule des Petenten aus. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es bereits in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit der Schule gegeben habe. Nach den Ausführungen des MSGF sind sowohl die bauliche als auch die personelle Situation der Schule bereits heute als unzureichend zu bewerten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht aus den o.g. Gründen keine Anhaltspunkte, die Entscheidungen des LGA SH zu beanstanden.</p>
8	<p>L143-16/1106 Ostholstein Maßregelvollzug; Unterbringung</p>	<p>Der Petent kritisiert als Patient im Maßregelvollzug die Vollzugsbedingungen in der forensischen Fachklinik Neustadt. Stellvertretend für seine Mitpatienten führt er Beschwerde über deren Überbelegung, die aus seiner Sicht zu beengten Raumverhältnissen, einer zu geringen Therapiegesprächsfrequenz, einem zu häufigen Therapeutenwechsel und zu zusätzlichen Einschlusszeiten wegen Personalmangels führe. Des Weiteren werden gesundheitsgefährdende Bauschäden beanstandet. Die unzureichenden Zustände führt der Petent auf zu geringe finanzielle Mittel zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Vollzugsbedingungen in der forensischen Klinik Neustadt auf der Grundlage der an ihn und den Innen- und Rechtsausschuss herangetragenen Kritikpunkte, einer Stellungnahme der Landesregierung, sowie von drei aktuellen parlamentarischen Kleinen Anfragen und Antworten der Landesregierung befasst.</p> <p>Soweit die Unterbringungssituation in der forensischen Klinik Neustadt beanstandet wird, berichtet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF), dass die Beschwerden Folgen eines Belegungsanstiegs bei gleichzeitiger Belegungsverdichtung durch laufende Baumaßnahmen sind. Es wird mitgeteilt, dass das MSGF auf die angespannte Situation reagiert habe und die Ablaufplanung des langfristigen Investitionsprogramms für die räumliche Verbesserung der forensischen Klinik in Neustadt in Abstimmung mit der Einrichtung so geändert habe, dass mit der Inbetriebnahme des Hauses 8 (40 Betten) im Januar 2008 und dem Erhalt von Unterbringungskapazitäten in Haus 7 in einer Größenordnung von 20 bis 30 Plätzen eine deutliche Entspannung der gegenwärtigen Belegungssituati-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>on in beiden Stationen des besonders gesicherten Bereichs (FN 01, FN 02) eintreten werde. Zudem sei vereinbart worden, den Neubau des Hauses 12 mit 60 Plätzen für den weniger gesicherten und den offenen Bereich vorzuziehen, um die dann gewonnenen Kapazitäten für einen für die Patienten möglichst belastungsfreien Ablauf der weiteren Umbau- und Sanierungsarbeiten zu nutzen.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an zusätzlichen Einschusszeiten wird berichtet, dass mit der Vorverlegung der nächtlichen Einschusszeit auf 19.45 Uhr eine Anpassung der zuvor geltenden Dienstzeitregelungen an die veränderte Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz erfolgte. Der Petitionsausschuss bedauert, dass es trotz erfolgter Personalaufstockung bislang nicht möglich war, vorherige Einschusszeiten wieder einzuführen. Daher nimmt er begrüßend zur Kenntnis, dass im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen kleinere Behandlungseinheiten geschaffen werden sollen, die eine spezifischere Gefährdungsprognose und damit individuellere Einschusszeiten ermöglichen können.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik an einer zu geringen Therapiesprachsdichte und häufigem Therapeutenwechsel nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese Einwände ebenfalls zutreffen. Er begrüßt daher, dass in 2007 und 2008 im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Vorlage zielgruppenspezifischer Therapiekonzepte eine Personalverstärkung von jeweils acht Vollkräften als Teil des Gesamtkonzepts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung forensischer Patienten in der Fachklinik Neustadt vorgesehen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut über die Unterbringungssituation nachvollziehen. Dass die durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen bei laufendem Klinikbetrieb durchgeführt werden müssen, verstärkt die Lage noch. Belastungen von Patienten und Personal sind bedauerlich, aber leider unumgänglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bislang mehrfach für eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen in den Fachkliniken für forensische Psychiatrie eingesetzt und räumt ein, dass aufgrund begrenzter Haushaltsmittel weniger schnell als wünschenswert reagiert werden kann.</p> <p>Er empfiehlt dem MSGF weiterhin gemeinsam mit der Fachklinik nach Entlastungsmöglichkeiten für die Patienten und das Personal zu suchen. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sieht er keinen weiteren Spielraum, der Eingabe abzuwehren.</p>
9	<p>L143-16/1123 Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht; Bestattungswesen</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die Urne seiner im Jahr 2003 verstorbenen Ehefrau von der Friedhofsverwaltung ausgehändigt zu bekommen. Er möchte sie auf seinem eigenen Grundstück beerdigen und hat hierzu eine Kirche gegründet, deren Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts er erreichen möchte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Petitionsanliegen auf der Grundlage der vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft. Als Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss Abstand von einer Empfehlung im Sinne des Petenten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Umbettung der im Jahre 2003 verstorbenen Ehefrau des Petenten auf sein Grundstück nur möglich ist, wenn die Gemeinde gemäß § 20 Abs. 3 Bestattungsgesetz (BestattG) über die Errichtung einer privaten Begräbnisstätte entschieden hat. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass ein entsprechender Antrag von der Gemeinde abgelehnt und dem nachfolgenden Widerspruch nicht abgeholfen wurde. Es wurde mitgeteilt, dass der Petent Klage erhoben hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Gleichwohl das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz hinsichtlich des allgemeinen Friedhofszwangs für Urnen ausdrücklich Ausnahmen zur Abwendung von Härtefällen bei der Durchsetzung des Friedhofszwangs vorsieht, sind diese in der Praxis eng beschränkt. Das MSGF teilt mit, dass allein die Auffassung, eine Bestattung auf einem öffentlichen Friedhof sei unzumutbar, in keiner Weise eine Ausnahme vom Friedhofszwang rechtfertigt.

Hinsichtlich der Errichtung privater Friedhöfe merkt der Petitionsausschuss an, dass sich die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Rahmen der parlamentarischen Beratungen für das schleswig-holsteinische Bestattungsgesetz zuletzt im Jahr 2004 mehrheitlich ausdrücklich gegen die Zulassung privater Friedhöfe ausgesprochen haben, nachdem ein erster Referentenentwurf der Landesregierung zunächst entsprechende Regelungen enthalten hatte.

Ausschlaggebend für die ablehnende Haltung waren insbesondere Bedenken wegen einer weiteren wirtschaftlichen Belastung der bestehenden Friedhöfe und Risiken für die Kommunen, die das Scheitern privater Träger hätten tragen müssen. Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis seiner Beratungen nicht zu einem abweichenden Ergebnis.

Bezüglich der Forderung nach ewiger Ruhe für Urnen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des MSGF an, dass diese mit den geltenden Regelungen bereits gegeben ist. Das MSGF teilt hierzu mit, dass Urnen und Gebeine nach Ablauf der Ruhefrist nicht dem Bestattungsgesetz unterliegen und im Allgemeinen in das Eigentum des Friedhofsträgers übergehen. Sie würden entweder an Ort und Stelle tiefer oder an anderer hierfür vorgesehener Stelle des Friedhofs wieder eingegraben.

Von einer persönlichen Anhörung des Petenten sieht der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petitionsausschuss ab. Der Staatskanzlei wird neben dem MSGF eine Ausfertigung dieses Beschlusses zugeleitet.</p>
10	<p>L143-16/1126 Kiel Soziale Angelegenheit; Grundsicherung</p>	<p>Der Petent bezieht neben seiner Erwerbsminderungsrente Leistungen zur Grundsicherung. Er wendet sich gegen einen Rücknahme- und Leistungsbescheid der Stadt Kiel, nachdem er insgesamt ca. 370 € zu viel an Leistungen wegen Heizkostenüberzahlung und Überzahlung wegen Krankenhaustagegeldzahlung erhalten haben soll. Nach seiner Ansicht wende die Stadt zu Unrecht § 84 SGBXII nicht an. Die Kürzung sei für ihn nicht nachvollziehbar und die sich daraus ergebende Einbehaltung von insgesamt 25 € im Monat verstoße aus seiner Sicht gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss den Unmut des Petenten über seine persönliche Situation in gewisser Weise nachvollziehen kann, können im Rahmen der parlamentarischen Prüfung keine Rechtsverstöße hinsichtlich der Rückforderung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung der Stadt Kiel festgestellt werden.</p> <p>Der Widerspruchsbescheid der Stadt Kiel vom 17.11.2006 wurde durch das MSGF rechtsaufsichtlich geprüft. Die detaillierte Darlegung des Sachverhaltes, der Berechnung, der Rechtsgrundlagen und die rechtliche Würdigung im Widerspruchsbescheid sind nachvollziehbar. Da sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben, schließt sich der Petitionsausschuss dem Sozialministerium an und verweist auf diese Ausführungen. Er fügt ergänzend hinzu, dass die besondere Situation des Petenten insofern berücksichtigt wurde, als die monatlichen Erstattungsraten auf 15 € bzw. 10 € reduziert worden sind.</p> <p>Hinsichtlich der Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB XII teilt das MSGF mit, dass diese Vorschrift für Krankenhaustagegeld nicht einschlägig ist, da diese Leistung auf einer vertraglichen Grundlage beruht und die Vorschrift nur greift, wenn Zuwendungen gewährt werden, ohne dass eine rechtliche oder sittliche Pflicht hierfür besteht.</p> <p>Soweit der Petent Vorwürfe wegen fehlender Beratung und Unterstützung durch das Amt für Wohnen und Grundsicherung erhebt, können diese weder vom MSGF noch vom Petitionsausschuss bestätigt werden.</p>
11	<p>L143-16/1163 Plön Kinder- und Jugendhilfe; Adoption</p>	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung im Verfahren zur Adoption eines russischen Jungen. Hierfür sei eine so genannte Nachsorgezusicherung für Entwicklungsberichte über das adoptierte Kind bei den Behörden der Russischen Föderation vorzulegen. Weder das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde noch das Jugendamt des Kreises Plön seien bereit, eine derartige Verpflichtungserklärung auszufertigen. Der Auslandsadoptionseinrichtung, die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ihre Adoption bislang betreut habe, fehle derzeit die hierfür notwendige Akkreditierung bei den russischen Adoptionsbehörden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.

Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Landrat des Kreises Plön zwischenzeitlich entschieden hat, die Nachberichterstattung für die Adoption des russischen Kindes zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petition damit abgeholfen wird.